

Beiträge

No

22

Dokumentation

der Tagung

Probleme und praktische Lösungswege
der Finanzierung von Weiterbildung
an Hochschulen

am 24.10.1989 in der
Ruhr – Universität Bochum

AUE Wissenschaftliche
Weiterbildung

Beiträge

No

22

Dokumentation

der Tagung

Probleme und praktische Lösungswege

der Finanzierung von Weiterbildung

an Hochschulen

am 24.10.1989 in der
Ruhr – Universität Bochum

AUE Wissenschaftliche
Weiterbildung

Herausgeber: Arbeitskreis Universitäre
Erwachsenenbildung e.V.,
Lange Laube 32, 3000 Hannover 1

Redaktion: Rolf Gerhard
Martin Radde

Manuskript: Angelika Lünstroth
Jutta Quilling

Hannover 1989

ISBN: 3-88272-072-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	3
<i>Friedrich Edding</i> Bildungsökonomische Überlegungen zu Kosten und Finanzierung von weiterbildenden Studien	9
<i>Rolf Gerhard/Martin Radde/Erich Schäfer</i> Sozialpolitische Implikationen der Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote an Hochschulen	17
<i>Jürgen Hammerstein</i> Gebühren als Finanzierungsinstrument für die Weiterbildung an den Hochschulen in NRW	25
<i>Jürgen Wittpoth</i> Zusammenhänge zwischen Finanzierungsmodalitäten und Zielen, Inhalten sowie Strukturen wissenschaftlicher Weiterbildung	29
<i>Elmar Vielhaber</i> Verwaltungs- und haushaltstechnische Probleme und Lösungswege bei der Umsetzung des Hochschulgebührengesetzes in NRW	36
<i>Helmut Fangmann</i> Handlungsspielräume, hochschulpolitische Entscheidungen und verwaltungspraktische Regelungen bei der Implementation von Weiterbildung an Hochschulen	44
<i>Gernot Graeßner/Erich Schäfer</i> Externe Kooperationsformen wissenschaftlicher Weiterbildung in der Region vor dem Hintergrund des Hochschulgebührengesetzes	51
Leistungsmöglichkeiten unterschiedlicher Institutionalisierungsformen wissenschaftlicher Weiterbildung im Lichte der Finanzierungsproblematik	
* <i>Bernhard Christmann</i> Zentrale wissenschaftliche Einrichtung – Beispiel: das Weiterbildungszentrum der Ruhr – Universität Bochum	65

* <i>Bernt Wolterhoff</i> Privatrechtliche Institute – Beispiel: Akademie für Wissenschaft und Technik Duisburg	73
* <i>Harald Freese/Helmut Vogt</i> Zentrale Einrichtungen in Kombination mit Fördervereinen – Beispiel: Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg und Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung e.V.	81
Teilnehmerliste	93
Gesetzliche Grundlagen	
– Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen	99
– Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein – Westfalen	101
– Hochschulgebührengesetz	103

Vorwort

Kaum ein Tag vergeht, ohne daß die Notwendigkeit von Weiterbildung zur Lösung beruflich – qualifikatorischer, arbeitsmarktpolitischer oder gesellschaftlicher Probleme beschworen wird. Weiterbildung hat ohne Zweifel Konjunktur.

Die Arbeitgeber wenden nach der neuesten Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) jährlich mittlerweile über 24 Mrd. DM für berufliche Weiterbildung auf. Die Arbeitsverwaltung fördert Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung mit über 6 Mrd. DM. Die Aufwendungen für Weiterbildung der öffentlichen Hände betragen 1985 rd. 3,9 Mrd. DM. Man läßt sich Weiterbildung etwas kosten.

Im Konzert der Träger von Weiterbildung waren die Hochschulen bis dato kaum zu hören. Sie spielten nicht einmal die "zweite Geige". Zwar waren ihnen 1976 im Hochschulrahmengesetz und in den nachfolgenden Ländergesetzen für die Hochschulen Aufgaben in der Weiterbildung zugewiesen worden, nicht aber die erforderlichen investiven Mittel. Gleichzeitig wurde die Überlastsituation in der Erstausbildung immer mehr als Normalität angesehen, was das Klima für ein Engagement in der Weiterbildung nicht gerade förderte.

Zusätzliches Personal oder Sachmittel für Weiterbildung an Hochschulen und insbesondere für das weiterbildende Studium waren allenfalls über Projektmittel der Bund – Länder – Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu gewinnen. Teilnehmer an den Modellmaßnahmen konnten in der Regel ohne Teilnahmegebühren an den Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums teilnehmen. So entstand häufig der Eindruck, die Hochschulen wollten ihre Angebote zum Nulltarif anbieten. Andererseits gab es aber auch im Zusammenhang der Forderung nach Chancengleichheit und der Öffnung der Hochschulen grundsätzliche Überlegungen der Gebührenbefreiung.

Wenn heute die Einnahmen für Veranstaltungen wissenschaftlicher Weiterbildung durch Gebührengesetze oder Entgeltregelungen bzw. entsprechende Verordnungen geregelt werden, so erscheint das eher als ein Schritt zur Normalität. Erst dadurch können die für den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung erforderlichen investiven Mittel gesichert werden. Das aber auch nur dann, wenn sie nicht nur allgemein, sondern zweckgebunden für die Entwicklung der Weiterbildungsaufgaben bei der Hochschule verbleiben.

Der vorliegende Tagungsband dokumentiert die Möglichkeiten und verwaltungsmäßigen Regelungen, die sich aus der Umsetzung des wissenschaftlichen Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Hochschulgebührengesetzes in Nordrhein – Westfalen ergeben. Die Grundlage dieser Dokumentation sind die

auf der AUE – Tagung "Probleme und praktische Lösungswege der Finanzierung von Weiterbildung an Hochschulen" in Bochum am 24.10.89 gehaltenen – teilweise erweiterten – Referate. Zwei Beiträge gehen über den Tagungsrahmen hinaus: Eingeleitet wird dieser Band durch eine grundsätzliche bildungsökonomische Bewertung der Erhebung von Gebühren und Entgelten durch den Kollegen Friedrich Edding. Ein weiterer Beitrag von Mitgliedern der Bielefelder Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung beleuchtet die sozialpolitischen Implikationen des Hochschulgebührengesetzes.

Wir hoffen, mit dieser Dokumentation Anregungen für die eigene Praxis zu geben und eine mögliche Bandbreite von institutionellen Lösungen aufzuzeigen. Gleichzeitig wollen wir einen Beitrag leisten zur Versachlichung der Diskussion über Konkurrenz und Wettbewerb zu anderen Weiterbildungsträgern.

Bielefeld, den 07.12.1989

Prof. Dr. Dieter Baacke
Leiter des Projektes POLIS

Einleitung

Die Möglichkeit der Planung und Durchführung von Weiterbildung an Hochschulen steht und fällt letztlich mit der Finanzierung zusätzlicher Ressourcen. Solange die Hochschulen in der Erstausbildung völlig überlastet sind, werden neue Aufgaben, auch wenn sie gesellschaftlich akut sind, nur wahrgenommen, wenn zusätzliche Anreize geschaffen werden. Dazu gehört sicher auch die Möglichkeit, durch Weiterbildung Einnahmen zu erzielen, die den Beteiligten für einen weiteren Ausbau wissenschaftlicher Weiterbildung zur Verfügung stehen.

Eine solche Möglichkeit eröffnet das novellierte wissenschaftliche Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen (NRW) und das ebenfalls novellierte Hochschulgebührengesetz dieses Landes. Mit diesen Novellierungen übernahm NRW in der Frage der Finanzierung der Weiterbildung an Hochschulen eine Vorreiterrolle. Zur Zeit wird dieses Modell in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auch für andere Bundesländer diskutiert.

In dieser Situation haben sich der Arbeitskreis Universitäre Erwachsenenbildung, der Rektoratsbeauftragte für Weiterbildung an der Universität Bielefeld und das Weiterbildungszentrum der Ruhr-Universität Bochum entschlossen, erste konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung der novellierten Gesetze und unterschiedliche Organisationsformen wissenschaftlicher Weiterbildung in einer Tagung vorzustellen und zu diskutieren. An praktischen Beispielen werden Handlungsspielräume und -alternativen beleuchtet und Schwierigkeiten und Lösungswege bei der Umsetzung der Neuregelungen erörtert.

Das Echo der Tagung signalisierte einen großen Bedarf. Die Teilnehmer kamen hauptsächlich sowohl aus dem Bereich der Einrichtungen wissenschaftlicher Weiterbildung in Hochschulen und interessierter Fachwissenschaftler als auch aus den betroffenen Abteilungen der Hochschulverwaltungen sowie aus Weiterbildungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen. Der Einzugsbereich der Interessenten beschränkte sich nicht auf Nordrhein-Westfalen; Teilnehmer kamen aus fast allen Bundesländern, ja sogar aus Österreich.

Zur Tagungsvorbereitung wurde in Nordrhein-Westfalen bei Kanzlern von Universitäten und Fachhochschulen eine Blitzumfrage durchgeführt. Ziel dieser Befragung war, zu erkunden, in welchem Umfang sich die Umsetzung des Hochschulgebührengesetzes bereits in "Bilanzen" der Hochschulen niedergeschlagen hat bzw. ob die Novellierung sich bislang haushaltsmäßig ausgewirkt hat. Trotz der wegen der Aktualität knapp bemessenen Beantwortungsfrist von 3 Wochen lag der Rücklauf bei über 50 %. Bezogen auf das Haushaltsjahr 1988 lagen den Ergebnissen zufolge die durchschnittlichen Ausgaben pro Hochschule unter 30.000 DM

pro Jahr und damit gemessen an den erfaßten Ausgaben für die Erstausbildung unter 0,5 %, allerdings mit einer Spannbreite von 150.000,- DM bis 0,- DM. Die Einnahmen für wissenschaftliche Weiterbildung pro Hochschule deckten durchschnittlich etwa 75 % der Ausgaben. Wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen in Nordrhein – Westfalen ist trotz des Hochschulgebührengesetzes folglich noch ein Zusatzgeschäft. Über die Gründe wird in den einzelnen Beiträgen der Tagung berichtet.

Weitere wesentliche Ergebnisse der Tagung lassen sich folgendermaßen resümieren:

- Das Hochschulgebührengesetz von Nordrhein – Westfalen führt für die Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung in Trägerschaft der Hochschule den Begriff des "besonderen Gasthörers" neu ein. Der Status von Teilnehmern an Veranstaltungen von privatrechtlichen oder An – Instituten bleibt ungeklärt. Er entspricht dem Status der Teilnehmer an Angeboten von Weiterbildungseinrichtungen auch außerhalb der Hochschule. Unseres Erachtens kann der Begriff des besonderen Gasthörers nicht befriedigen, da er ein Gastrecht bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Erstausbildung kennzeichnet. Da jedoch Veranstaltungen wissenschaftlicher Weiterbildung vielfach eigens für Berufstätige geplant und angeboten werden, wäre ein eigener Status eines Studierenden der wissenschaftlichen Weiterbildung angemessen.
- Das Hochschulgebührengesetz in NRW kennt sowohl öffentlich – rechtliche Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit oder der Gewinnorientierung für Weiterbildungsangebote der Hochschulen. Diese können durch Einrichtungen innerhalb der Hochschulen reguliert werden, als auch durch Einrichtungen, die als eigene Institutionen in engem Zusammenhang mit der Hochschule errichtet werden. Während letztere Institutionen eher gewinnorientiert arbeiten, gilt für Hochschuleinrichtungen ein reglementiertes "Kostendeckungsprinzip", von dem in einzelnen Fällen (gesellschaftliches Interesse, Bedürftigkeit) tendenziell abgewichen werden kann.
- Bei bestehendem öffentlichen Interesse, das durch den jeweiligen Fachminister zu bestätigen ist, kann die besondere Gasthörergebühr auf 75,- – DM pro Semester abgesenkt werden und bei Bedürftigkeit (wobei dieser Begriff nicht näher spezifiziert ist) bis zu 10 % der durch das Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme ermäßigt werden. Förderungsmöglichkeiten darüber hinaus (z.B. Stipendien) bestehen zur Zeit nicht; zu erhoffen ist allerdings, daß das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), das Förderungsmöglichkeiten in § 34 für Hochschulen ausschließt, entsprechend novelliert wird.

- Gebühreneinnahmen aus wissenschaftlicher Weiterbildung werden in NRW in einer eigens geschaffenen Titelgruppe 80 verbucht. Diese Gebühren werden im Haushalt der jeweiligen Hochschule belassen, sie stehen den einzelnen Hochschulen zur Verfügung und unterliegen nicht dem Jährlichkeitsprinzip, d.h. sie verfallen nicht am Jahresende.
- Diskutierte Praxis der Verwendung der Gebühreneinnahmen war die Reinvestition in wissenschaftliche Weiterbildung bzw. die Weiterleitung der erwirtschafteten Überschüsse an die Beteiligten. Zwar läßt das Gesetz auch die Möglichkeit offen, Überschüsse aus Gebühren auf andere chronisch knappe Haushaltstitel zu verteilen, wie z.B. Bibliothekstitel, Datenverarbeitung etc., bei den diskutierten Beispielen war es jedoch so, daß die Mittel dem weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung zugute kamen. Die Frage, welche Verwendung die steigenden Einnahmen finden, ist jedoch offen.

In diesem Tagungsband werden nicht nur die Beiträge der Tagung dokumentiert, sondern auch grundsätzliche bildungsökonomische Überlegungen von Prof. Dr. Friedrich Edding und Überlegungen zu sozialpolitischen Auswirkungen der Erhebung von Gebühren und Entgelten wissenschaftlicher Weiterbildung eines Teils der Bielefelder Arbeitsgruppe für wissenschaftliche Weiterbildung. Die wesentlichen Akzente der Beiträge des Tagungsbandes sollen im folgenden kurz vorgestellt werden:

Friedrich Edding spricht sich in seinen bildungsökonomischen Überlegungen zu Kosten und Finanzierung weiterbildender Studien grundsätzlich für eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer aus. Er wägt die Argumente, die für eine Kostenbefreiung und für eine Kostenbeteiligung sprechen, gegeneinander ab und plädiert für eine Beteiligung der Nutznießer an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Im Ergebnis plädiert er für eine Politik der kleinen Schritte, die auch unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung und Refinanzierung hinausläuft.

Gerhard, Radde und Schäfer leugnen zwar nicht die Notwendigkeit der Erhebung von Gebühren und Entgelten für wissenschaftliche Weiterbildung, sie machen aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß dabei die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Interessenten zu berücksichtigen ist. Da mittlerweile vom wissenschaftlich-technologischen Fortschritt fast alle gesellschaftlichen Gruppen betroffen sind, besteht die Gefahr, daß bei einer reinen Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung über Gebühren und Entgelte eine Vergrößerung der sozio-kulturellen Kluft zwischen Weiterbildungsaktiven und Weiterbildungspassiven eintritt. Die Autoren geben Hinweise dazu, unter welchen Kriterien sich eine sozial unausgewogene Entwicklung der Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung abfedern läßt.

In seinem Beitrag "Gebühren als Finanzierungsinstrument für die Weiterbildung an Hochschulen in NRW" stellt Jürgen Hammerstein vor allem die Flexibilität in den Vordergrund, die das Hochschulgesetz in seinem Land einräumt. Er betont die investiven Möglichkeiten dieses Gesetzes, die dadurch gegeben sind, daß die Einnahmen bei den Hochschulen verbleiben und perspektivisch einen spürbaren Anreiz für ein verstärktes Engagement der Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung darstellen können.

Aus der Sicht von Jürgen Wittpoth ist das Hochschulgebührengesetz für eine angemessene Entwicklung des Weiterbildungsauftrages der Hochschulen wenig hilfreich. Die "gegriffenen" Stundensätze führten dazu, daß eine Reihe von notwendigen und wichtigen Angeboten von den potentiellen Teilnehmern nicht mehr zu bezahlen seien. Notwendigerweise entwickle sich die wissenschaftliche Weiterbildung unter den Maßgaben des Hochschulgebührengesetzes zu punktuellen Einzelveranstaltungen mit isolierten Fragestellungen. Er hebt in seinem Beitrag die "Zusammenhänge zwischen Finanzierungsmodalitäten und Zielen, Inhalten sowie Strukturen wissenschaftlicher Weiterbildung" hervor.

Elmar Vielhaber beschäftigt sich mit den Schwierigkeiten der verwaltungs- und haushaltstechnischen Umsetzungen des Hochschulgebührengesetzes. In seinem Beitrag geht er ein auf

- allgemeine gesetzliche Grundlagen der Weiterbildung
- Haushaltssystematik der Titelgruppe 80
- gebührenrechtliche Grundlagen weiterbildender Studien.

Anhand der Weiterbildungspraxis im Weiterbildungszentrum der Ruhr-Universität Bochum geht er exemplarisch auf die Auswirkungen des Hochschulgebührengesetzes für seine Hochschule ein.

In seinem Referat "Handlungsspielräume, hochschulpolitische Entscheidungen und verwaltungspraktische Regelungen bei der Implementation von Weiterbildung an Hochschulen" geht Helmut Fangmann auf die vom Gesetz eröffneten Handlungsspielräume ein. Er konstatiert zwar, daß diese bei einer auf die Kameralistik fixierte Verwaltung zu Verunsicherung führen müßten, zeigt aber gleichzeitig, daß Verwaltung zu kreativen Problemlösungsvarianten fähig ist. Er zeigt auf, daß es dazu allerdings einer entsprechenden Einbettung der Weiterbildungsaufgaben in die Hochschulstruktur bedarf.

Nicht das individuelle Engagement von Hochschullehrern an wissenschaftlicher Weiterbildung außerhalb der Hochschule ist für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung entscheidend, sondern das institutionelle Engagement

der Hochschule selber. Das stellen Gernot Graeßner und Erich Schäfer in ihrem Beitrag "Externe Kooperationsformen wissenschaftlicher Weiterbildung in der Region vor dem Hintergrund des Hochschulgebührengesetzes" dar. Allerdings setze das für die Hochschulen in der derzeitigen Situation der Überlast die Entwicklung von Anreizsystemen voraus. Er stellt eine Reihe von praktisch erprobten Modellen wissenschaftlicher Weiterbildung und ihre unterschiedlichen Kooperationsmöglichkeiten dar:

- Das weiterbildende Studium
- Kooperationsprojekte mit einem Kooperationspartner (verbandspezifische Kooperation)
- Kooperationsprojekte mit mehreren Partnern (verbandsübergreifende Kooperation)
- Kooperationsmöglichkeiten in offenen Programmen (Endverbraucher)
- Fachtagungen wissenschaftlicher Weiterbildung.

Er machte deutlich, daß diese Kooperationsformen nur einen Ausschnitt aus dem möglichen Spektrum darstellen.

Unter der Überschrift "Leistungsmöglichkeiten unterschiedlicher Institutionalierungsformen wissenschaftlicher Weiterbildung im Licht der Finanzierungsproblematik" wurden drei Institutionalierungsformen vorgestellt:

- zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- privatwirtschaftliche Institutionalösungen
- zentrale Einrichtungen in Kombination mit Fördervereinen.

Am Beispiel des Weiterbildungszentrums der Ruhr-Universität Bochum stellte Bernhard Christmann die Auswirkungen der Umsetzung des Hochschulgebührengesetzes anhand von konkreten Berechnungsgrundlagen dar. Nach allgemeinen Angaben zur Institution (rechtliche Grundlagen, Zielsetzung, inhaltliche Schwerpunkte, Einbindung in die Hochschulstruktur) beschäftigte er sich mit den Auswirkungen des Hochschulgebührengesetzes auf die bisher geleistete Arbeit und auf die institutionellen Perspektiven. Deutlich wurde dabei, daß unter der Maßgabe des Hochschulgebührengesetzes die bisher geleistete Arbeit in der bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden könnte und die angezielten Adressatengruppen nicht mehr erreicht werden könnten, wenn für die Angebote kein besonderes öffentliches Interesse mehr reklamiert werden könnte (= reduzierte Gasthörergebühr auf 75,- - DM pro Semester).

Bernt Wolterhoff stellte das Beispiel einer privatrechtlichen Lösung der Regelung von Weiterbildungsaufgaben an der Hochschule dar: Die Akademie für Wissen-

schaft und Technik, Duisburg. Der privatrechtliche Träger, ein Förderverein, ist so an die Hochschule gebunden, daß die erwirtschafteten Überschüsse aus der privatrechtlichen Lösung der Hochschule in vollem Umfange zufließen. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Förderverein ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Die Veranstaltungen werden betriebswirtschaftlich kalkuliert. Mindestziel der Akademie ist Kostendeckung, nach Möglichkeit sollen aber Gewinne erzielt werden. Die Bestimmungen des Hochschulgebührengesetzes für privatrechtliche Lösungen seien offen genug, so daß auch in Zukunft keine Probleme zu erwarten seien.

Für die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg stellte Harald Freese die Möglichkeiten der institutionellen Lösungen einer zentralen Einrichtung in Kombination mit einem Förderverein am Beispiel der Universität Hamburg dar. Dabei ging die Idee und Realisierung der Vereinsgründung nicht zuletzt auf das Interesse des Hamburger Arbeitsamtes zurück. Da die Hochschulen nach § 34 von dem Bezug von Mitteln aus dem AFG ausgeschlossen waren, die Hochschule aber gleichzeitig ein interessanter Ansprechpartner z.B. für Angebote der Qualifizierung von Akademikern war, wurde eine entsprechende Vereinslösung angestrebt. Es verwundert daher nicht, daß alle bisherigen Veranstaltungen des Vereins nach dem AFG anerkannt sind. In der Perspektive sollen die bisherigen Funktionen des Vereines als Träger wissenschaftlicher Weiterbildung verstärkt werden. Auf diese Weise erscheint es möglich, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen, die einerseits der Ausweitung der Weiterbildungsaktivitäten des Vereins zugute kommen, andererseits aber auch die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung, die dem zunehmendem Aufgabenumfang personell nicht gewachsen ist, entlasten.

Wir hoffen, mit dieser Tagungsdokumentation Anstöße und Diskussionsanlässe zu geben, um den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung in Trägerschaft der Hochschule oder in Kooperation mit Trägern der Weiterbildung in der Region zu initiieren, zu verbessern oder zu verändern. Wir sind dabei, an der Universität Bielefeld ein Informations- und Expertensystem aufzubauen, das unter dem Namen POLIS firmiert. Wir sind gerne bereit, mit unserem know-how in Sachen wissenschaftlicher Weiterbildung zu beraten.

Bielefeld, den 11.12.1989

Projekt POLIS
Rolf Gerhard
Martin Radde

Friedrich Edding

**Bildungsökonomische Überlegungen zu Kosten und Finanzierung von
weiterbildenden Studien**

Kosten und Finanzierung des weiterbildenden Studiums sind im Vergleich zu der Weiterbildung zu sehen, die nicht als Studium stattfindet, und sie sind im Vergleich zum vorberuflichen Studium zu sehen. Es zeigt sich dann eine allgemeine, zum Teil krasse Ungleichbehandlung des Problems der Kostendeckung. Wie ist das zu rechtfertigen? Entspricht diese Ungleichbehandlung etwa einer Ungleichheit der Verteilung des Nutzens für Individuen und Gesellschaft? Die Überlegungen der Bildungsökonomien zu diesen Fragen können hier nicht in der Breite dargelegt werden, die sie in der Literatur einnehmen. Dieser Beitrag muß sich auf einige Hinweise zum Nachdenken beschränken.

Weiterbildung an Hochschulen ist größtenteils interne Weiterbildung der dort Bediensteten, die voll aus dem ordentlichen Haushalt der Hochschulen finanziert wird. Sie gilt als überwiegend betriebsnützlich und wird deshalb in der Regel in der Dienstzeit angeboten. Dies ist auch die Praxis in allen Behörden und anderen Einrichtungen des *öffentlichen Dienstes*. Wie groß dabei der öffentliche Nutzen eingeschätzt wird, geht auch daraus hervor, daß in den Laufbahngesetzen für Beamte eine Verpflichtung zur Weiterbildung ausgesprochen ist.

Die einzigen Kosten, die in diesem Sektor der Weiterbildung den individuellen Nutzern erwachsen, sind die besonderen Anstrengungen systematischen Lernens. Der Aufwand an Energie, der nötig ist, um die Hemmschwelle der Trägheit, die Angst zu versagen, und den Sog der Verlockungen leichterer Zeitverwendung zu überwinden, wird als Kostenfaktor oft unterschätzt. Er sollte aber neben den direkten monetären Kosten der Weiterbildung und den Kosten des Ausfalls anderer Arbeitsleistung immer berücksichtigt werden. Daß auch den Individuen ein Nutzen erwächst, der ihnen als geistiger Gewinn, unter anderem für berufliche Veränderungsziele und nichtberufliche Zwecke zur Verfügung steht, ist unbestritten. Für die Verwaltungsakademien, in denen ein Teil der Weiterbildung für den öffentlichen Dienst organisiert ist, wurde deshalb gelegentlich eine Kostenbeteiligung der individuellen Nutzer erwogen. Es wurde argumentiert, daß privater Nutzen entsteht und daß Gebühren die Motivation verbessern. Doch das Gegenargument, Kostenbeteiligung werde die ohnehin wirksame Hemmschwelle erhöhen, schlug durch. Es wurde unterstützt von dem Bekenntnis der Bildungsökonomien, daß sie eine Abschätzung des Grades der Kostenbeteiligung aufgrund einer Berechnung des Nutzens der Individuen nicht vornehmen könnten. Das *Prinzip der Staatsfinanzierung* hat sich auf diesem breiten Sektor, in dem einschließlich Post, Bahn, Bundeswehr und andere Betriebe von Bund, Ländern und Gemeinden

annähernd 20 Prozent aller Erwerbspersonen tätig sind, voll durchgesetzt. Im Falle der Bundeswehrhochschulen wird sogar ein siebensemestriges vollzeitliches Studium bei Fortzahlung der Bezüge staatlich finanziert. Aber nicht alle Dienststellen sind so großzügig. Insbesondere ist ihre Zurückhaltung gegenüber Weiterbildungsangeboten der Hochschulen sehr ausgeprägt.

Etwa 60 % der Erwerbstätigen sind in der *gewerblichen Wirtschaft* beschäftigt. Auch in diesem Sektor ist Weiterbildung größtenteils intern organisiert. Die dabei entstehenden Kosten werden als *Betriebskosten* behandelt. Das gilt in der Regel auch von externen Kursen in Regie von gewerblichen Unternehmen und ihren Organisationen.

Es gibt zwar Überlegungen, nur die Kosten der Abwesenheit vom Arbeitsplatz während einer Weiterbildung als Betriebskosten gelten zu lassen (Nutzen des Unternehmens). Die direkten Kurskosten würden danach dem Teilnehmer angelastet, der sich damit geistig bereichert und seine verbesserte Kompetenz dann vielleicht für den Wechsel in ein anderes Unternehmen nutzt. Doch die Praxis ist solchen Überlegungen bisher kaum gefolgt, insbesondere dann nicht, wenn die Weiterbildung auf Weisung oder Empfehlung der Betriebsleitung stattfindet. Der private Nutzen, der dem Teilnehmer an Weiterbildung erwächst, wird als kaum meßbar und durch die besondere Anstrengung verdient betrachtet. Die Finanzierung von Weiterbildung durch die gewerbliche Wirtschaft ist insofern der im öffentlichen Dienst ähnlich. Für die Teilnehmer an weiterbildenden Studien aus diesen Bereichen, die von den Hochschulen an der Kostendeckung beteiligt werden, besteht relativ oft die Möglichkeit der *Refinanzierung durch den Arbeitgeber*.

Hochschulen sind allerdings als Veranstalter von Weiterbildung für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft bisher nur minimal beteiligt. Es gibt zwar einen Markt der Weiterbildung, auf dem die Hochschulen als Anbieter tätig werden können. Aber er ist vom Volumen der dafür infrage kommenden Beschäftigten eher stark eingeschränkt. Nach dem Selbstverständnis der Hochschulen bieten sie auch nur Lehrveranstaltungen auf wissenschaftlichem Niveau und Studiengänge von erheblicher Länge an. Damit reduziert sich ihr *möglicher Marktanteil* nochmals drastisch auf ein sehr kleines Segment. Es gibt seriöse Argumente gegen eine volle Staatsfinanzierung der von Hochschulen veranstalteten Weiterbildung. Aber die gelegentliche geäußerte Furcht, damit eine Überschwemmung auszulösen, ist sicherlich kein gutes Argument.

Der andere Extremfall, nämlich *volle Finanzierung durch die individuellen Nutzer* wird in der Bundesrepublik durch die Hochschule für Berufstätige (Akademikergesellschaft) präsentiert. Sie bietet Studiengänge an, die in drei Jahren zu einem Fachhochschuldiplom führen. Der dort nebenberuflich Studierende muß für den

gesamten Kurs etwa 10.000 DM zahlen. Wieweit die Teilnehmer von ihren Arbeitgebern partiell freigestellt werden und wieweit sie sich über Steuerermäßigung, Stipendien oder andere Möglichkeiten refinanzieren, ist allerdings nicht bekannt. Für die Überlegungen in diesem Beitrag ist es wichtig, daß es Beschäftigte gibt, die bereit sind, für ein weiterbildendes Studium einen hohen Preis zu zahlen, der Zeit, Energie und Geld umfaßt.

Es ist wahrscheinlich, daß dieser zweite Extremfall zum Teil nur mit Einschränkungen praktiziert wird, weil Möglichkeiten der Refinanzierung bestehen und genutzt werden. Dies gilt auch für die *Selbständigen* und die *freien Berufe*. Kosten des weiterbildenden Studiums sind hier vor allem Zeitkosten. Gebühren und Entgelte haben für sie ein geringeres Gewicht. Sie haben in der Regel die Möglichkeit, diese Kosten auf die Preise ihrer Produkte und Dienste zu überwälzen.

Private Unternehmen machen im Rahmen der Personalentwicklung zunehmend Anstrengungen, die Kompetenz der bei ihnen Beschäftigten durch Weiterbildung an die sich verändernden Anforderungen anzupassen. Sie sind auch größtenteils bereit, dadurch entstehende Kosten aller Art, also auch die von auswärtigen Kursen, als Betriebskosten zu behandeln. Aber sie sind sehr bemüht, diese Kosten niedrig zu halten und den Nutzen zu maximieren. Für viele Zwecke präferieren sie die *Weiterbildung in eigener Regie*, weil sie meinen, damit am besten Praxisnähe und Qualität sichern zu können. Hochschuldozenten werden im erheblichen Umfang für diese Weiterbildung in Regie von Unternehmen der Wirtschaft herangezogen und honoriert. Die Höhe dieser *Honorare für Dozenten* ist ein Faktor, der bei der Ausgestaltung von weiterbildenden Studien an Hochschulen zu beachten ist. Eine durchschnittliche Höhe des Dozenten honorars von DM 300,- – pro Stunde wurde für 1988 geschätzt. Für Leistungen, die nicht zur Lehrpflicht (Deputat) gehören, wird oft eine ähnliche Honorierung erwartet.

Da die Kosten der Abwesenheit vom Arbeitsplatz in der Kalkulation von Kosten und Nutzen der Weiterbildung durch Unternehmen der Wirtschaft ein großes Gewicht haben, gibt es dort eine starke Tendenz, die *Weiterbildung außerhalb der bezahlten Arbeitszeit* zu begünstigen. Zahlreiche Firmen erstatten ihren Mitarbeitern die direkten Kosten solcher Kurse und gestatten auch weitgehend deren freie Wahl. Dies erweitert tendenziell den Markt für Leistungen der Hochschulen.

In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung (9.10.89) beklagt sich der Personalchef der BMW darüber, daß in neuen Lohnsteuerrichtlinien geplant sei, diese Kostenerstattung durch die Firma als individuellen Vorteil einkommenssteuerpflichtig zu machen. Die Finanzbehörde wollte in dem Streit hierüber genau wissen, welcher Nutzen wem erwächst. Wie schwierig das zu klären ist, zeigte sich in dem erwähnten Interview, als der Vertreter der BMW sagte, daß alles für

die Produktivität des Unternehmens nützlich sei, was das Einrosten in Routine verhindere. Es ginge nicht nur um Kurse in Informatik, Rechnungswesen, Fremdsprachen und neuer Technologie. Die Firma brauche ebenso allgemeine Bildung möglichst vieler Mitarbeiter im Sinne der Übung im analytischen und konstruktiven Denken, von Phantasie und geistiger Beweglichkeit. Dies wird sicherlich nicht in der Mehrzahl der Firmen so gesehen, aber doch wohl bei einer zunehmenden Zahl.

Dies Beispiel zeigt jedenfalls, daß die *Verteilung der Finanzierungslast* gemäß dem Nutzen zwar als Prinzip Bedeutung hat, in der konkreten Anwendung auf Studiengänge aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Denn wie weit die geistige Beweglichkeit und das sorgfältig abwägende Urteilen, Fähigkeiten also, die in wissenschaftlicher Weiterbildung gefördert werden, der Bereicherung des Individuums, dem Nutzen des Arbeitgebers und dem Allgemeinwohl zuzurechnen sind, ist praktisch nicht meßbar. Die reine Staatsfinanzierung wird damit ebenso infrage gestellt wie die alle Kosten deckende Finanzierung durch die Studierenden. Es ergibt sich vielmehr ein starkes Argument für Mischfinanzierung. Bei deren Dosierung sind auch die Vorleistungen und die Möglichkeiten der Refinanzierung gezahlter Kostenbeiträge zu berücksichtigen.

Im Falle des weiterbildenden Studiums ist in die Überlegung einzubeziehen, daß die Teilnehmer mehrheitlich als Zahler von Steuern und Abgaben zur öffentlichen Finanzierung der Hochschulen sowie zur sozialen Sicherheit der dort Beschäftigten beigetragen haben und dies weiter tun. Die Definition von Weiterbildung setzt diese Vorleistungen voraus. Von den vorberuflich Studierenden gilt dies nicht. Sie werden aber zur Deckung der direkten Kosten ihres Studiums nicht herangezogen. Nach meinem Urteil ist es generell falsch, Hochschulstudien gebührenfrei anzubieten (siehe AUE-Informationsdienst 2/1989, Seite 8). Dies ist aber für diesen Beitrag, der ja nicht auf umfassende Reformen gerichtet sein soll, nur eine Hintergrundüberlegung, deren Realisierung vorerst wenig wahrscheinlich ist. Für die konkrete Frage, ob und wie das weiterbildende Studium ganz oder teilweise durch die Teilnehmer finanziert werden sollte, ergeben sich folgende *Argumente*:

Jede Regelung sollte darauf gerichtet sein, die Teilnahme an weiterbildenden Studien zu fördern, weil

- nur durch Weiterbildung die Handlungskompetenz während der ganzen Lebenszeit erhalten werden kann;
- weil die benötigte Erneuerung und Erweiterung des Wissens in vielen Sachbereichen am besten an den Quellen des Wissens stattfindet;

- weil es weitaus kostengünstiger ist, das Studieren in und neben der Berufstätigkeit stattfinden zu lassen, als in einem immer länger werdenden vorberuflichen Studium;
- weil von den nebenberuflich Studierenden Anregungen für die Dozenten zu erwarten sind, die aus praktisch erfahrenen Problemen hervorgehen.

Diese Überlegungen und der bisher dargelegte Befund gegenwärtiger Praxis legen die Frage nahe, warum weiterbildende Studien an Hochschulen anders finanziert werden sollten als vorberufliche Studien. *Gegen die Gleichbehandlung* werden folgende Argumente angeführt:

- ein erheblicher (vermutlich überwiegender) Teil der potentiellen Nutzer von Angeboten weiterbildender Studien hat bereits von einem gebührenfreien vorberuflichen Studium profitiert, für die Lebenshaltungskosten während dieser Studienzeit BAFöG-Leistungen oder anderen Hilfen in Anspruch genommen und während der Studienzeit keine Steuern sowie Abgaben entrichtet;
- der überwiegende Teil der potentiellen Nutzer verfügt im Unterschied zu den vorberuflich Studierenden über ein Einkommen, das die Beteiligung an den Kosten des weiterbildenden Studiums zumutbar macht;
- die Haushaltsmittel der Hochschulen sind für absehbare Zeit so knapp, daß die zusätzlichen Kosten weiterbildender Studien damit nicht finanziert werden können;
- Gebühren oder Entgelte, die für weiterbildende Studien gezahlt werden und den Hochschulen, Fachbereichen oder Instituten zur freien Verwendung zufließen, erscheinen als ein geeignetes Mittel, das Angebot von Weiterbildung zu fördern;
- Beteiligung der Nutzer an den Kosten verbessert die Lernmotivation;
- weiterbildende Studien an Hochschulen gebührenfrei anzubieten, würde andere Anbieter benachteiligen, die darauf angewiesen sind, ihre Kosten und Gewinne durch entsprechende Preise zu finanzieren.

Für die Gleichbehandlung werden ebenfalls gewichtige Argumente geltend gemacht:

ae – Fachtagung Gebühren/Entgelte

- Ein überwiegender Teil der Weiterbildung wird ohne finanzielle Kostenbeteiligung der Nutzer vollzogen. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob sie bereits viele Jahre zulasten der Allgemeinheit ein Studium absolviert haben. Dies gilt vom öffentlichen Dienst insgesamt und von der privaten Wirtschaft großenteils. Es wäre deswegen eine Diskriminierung der Teilnehmer weiterbildender Studien, wenn sie dies selbst ganz oder teilweise finanzieren müßten;
- Die indirekten Kosten des weiterbildenden Studiums, die aus der besonderen Anstrengung und aus dem Verzicht auf andere Möglichkeiten der Zeitverwendung entstehen, sind so hoch, daß hinzukommende finanzielle Kostenbeiträge die Hemmschwelle in unerwünschter Weise erhöhen würden;
- Durch weiterbildende Studien entsteht nicht nur den Teilnehmern, sondern auch den Arbeitgebern und der Allgemeinheit ein Nutzen;
- Wer neben dem Beruf studiert, trägt als Steuerzahler zur Finanzierung der Hochschulen bei und hat dies auch schon seit mehr oder minder langer Zeit getan;
- Ein erheblicher Teil der Interessenten an weiterbildenden Studien ist wegen geringen disponiblen Einkommens zu Kostenbeiträgen nicht bereit. Sie haben bisher oft keine Refinanzierungsmöglichkeiten. Das betrifft vor allem Frauen nach der Familienphase und Rentner;
- Verwaltungsmäßig ist es sehr viel einfacher und personalersparend, das weiterbildende Studium ohne Kostenbeteiligung anzubieten, oder nur pauschale Gebühren nach dem Maßstab der Gasthörerzahlung zu erheben.

Die genannten Argumente Pro und Contra werden unterschiedlich gewichtet und bilanziert. Von gewerkschaftlicher Seite wurde überwiegend die Gebührenfreiheit befürwortet. Die Arbeitgeberseite hat sich für Gebühren und gegebenenfalls zusätzlich Entgelte für besondere Sachkosten und Honorare ausgesprochen. Das gilt auch von Wissenschaftsrat und Rektorenkonferenz. Rechtsregelungen und *Praxis in den einzelnen Ländern* und Hochschulen sind nicht einheitlich, aber überwiegend im Prinzip mit der formulierten Auffassung des Wissenschaftsrates (Empfehlungen zur Weiterbildung an den Hochschulen, 1983, S. 24) übereinstimmend. Volle Kostendeckung wird in der Regel nicht angestrebt, zumal das Rechnungswesen der Hochschulen nicht die Kosten erfaßt, sondern nur die Ausgaben. Die zusätzlichen Ausgaben, die durch das weiterbildende Studium entstehen, sind unschwer zu kalkulieren, der Anteil an den Gemeinkosten (einschließlich Forschung und Abschreibungen?) dagegen nicht. Problematisch ist auch die Zahlung von Honoraren an Bedienstete und an auswärtige Dozenten. Hochschulen mit

Kuratorialverfassung sind in den Möglichkeiten der Honorarzahung flexibler als andere Hochschulen. Sie haben auch eher die Möglichkeit, Einnahmen aus dem weiterbildenden Studium im Hochschulhaushalt diesem Zweck wieder zuzuführen. Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen hat in diesen Fragen ein Modell geschaffen, das in den übrigen Ländern diskutiert wird. An einzelnen Hochschulen ist die Tendenz zur partiellen Privatisierung mittels Fördervereinen oder ähnlichen Trägerorganisationen zu beobachten. Die Praxis der Kostenbeteiligung variiert zwischen Semesterbeträgen in Höhe der Gasthörergebühr und Entgelten in der Höhe von Monatsgehältern des mittleren Managements. Die Zahlungsfähigkeit der Zielgruppe spielt oft eine erhebliche Rolle.

Weitere Schritte zur Deckung der Kosten weiterbildender Studien durch Beiträge der Teilnehmer sind vor allem im Zusammenhang mit der *Refinanzierung* zu sehen. Große Änderungen, wie etwa die Finanzierung durch an alle Schulentlassenen auszugebenden Bildungsgutscheine sind vorerst unwahrscheinlich, weil Bildungspolitik zur Verwirklichung des Grundgesetzes von der Liste des dringlichen Handlungsbedarfs verschwunden ist. Aber kleine Schritte dürften möglich sein.

In der Enquete-Kommission Bildung 2000 des Deutschen Bundestages wird zum Beispiel darüber diskutiert, ob nicht die individuell getragenen Kosten weiterbildender Studien mehr als bisher *steuerlich begünstigt* werden sollten. Es wäre ein wichtiger Schritt, wenn diese Kosten nicht nur als Minderung des steuerpflichtigen Einkommens anerkannt würden (Werbungskosten, Sonderausgabe), sondern bis zu einer bestimmten Höhe von der Steuerschuld abgesetzt werden könnten.

Diskutiert wurde auch darüber, die Begrenzung von *BAFöG*-Leistungen auf das Alter bis 30 für weiterbildende Studien aufzuheben. Ebenso wurde gefordert, die Begrenzung der Beihilfeleistung nach diesem Gesetz aufzuheben, die besagt, daß solche Leistungen nur für solche Studiengänge zu gewähren sind, die zu einem akademischen Grad oder zu einem Staatsexamen führen.

Mit Berufung darauf, daß die individuelle Förderung von Studien an Hochschulen Sache des *BAFöG* sei, hat der Gesetzgeber im *Arbeitsförderungsgesetz* (AFG) in § 34 Absatz 4 festgelegt, daß der Hochschulbereich von Leistungen nach dem AFG auszuschließen sei. Die einseitige Begünstigung vorberuflicher Studien, die aus dieser Gesetzeslage hervorgeht, hat die Ausbreitung weiterbildender Studien wirksam behindert. Ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Juni 1988 gibt Hoffnung, daß sich dies ändern wird. Ein arbeitsloser Teilnehmer an dem weiterbildenden Studiengang "Energieberatung" der Technischen Universität Berlin, für das hohe Entgelte zu zahlen sind, hatte Beihilfe beim Arbeitsamt beantragt. Dies wurde unter Berufung auf § 34 AFG abgelehnt. Seine Klage führte in letzter In-

ave – Fachtagung Gebühren/Entgelte

stanz zum Erfolg. In der Begründung des Urteils heißt es: "Anderenfalls käme es zu dem nicht vertretbaren Ergebnis, den Teilnehmer an einer Weiterbildungsmaßnahme dann förderungslos zu lassen, wenn sie an einer Hochschule durchgeführt wird, ihn aber zu fördern, wenn er an der gleichen Maßnahme an einem geringer einzustufenden Institut teilnimmt."

Dieser Vorgang ist bezeichnend für die Entwicklung der finanziellen Bedingungen weiterbildender Studien. Bundesweite Politik auf diesem Gebiet fehlt. Große Reformen sind unwahrscheinlich. Aber in kleinen Schritten bewegt sich vielerlei, notfalls durch Gerichtsurteil. Damit diese Bewegung den in der Theorie anerkannten Zwecken dient, ist es wichtig, sie transparent zu machen, Fakten und Argumente, so wie es in dieser Tagung geschehen ist, öffentlich zu diskutieren.

Rolf Gerhard/Martin Radde/Erich Schäfer

Sozialpolitische Implikationen der Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote an Hochschulen

Historisch verbindet sich mit der Idee der wissenschaftlichen Weiterbildung die Absicht, die Hochschulen auch für jene zu öffnen, denen aufgrund fehlender formaler Qualifikationen oder finanzieller Mittel der Zugang zur Hochschule versperrt geblieben ist, die aber aus beruflichen, privaten oder politischen Gründen daran interessiert sind, sich spezifische Kompetenzen anzueignen. Nachdem die hier formulierte Zielsetzung in den 70er Jahren bildungspolitisches Leitziel war, muß heute die Gefahr einer Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung durch Gebühren und Entgelte bedacht werden. Im folgenden soll deshalb der Frage nachgegangen werden, welche sozialpolitischen Implikationen sich mit Regelungen verbinden, wie sie beispielsweise im nordrhein-westfälischen Hochschulgebührengesetz (HSchGebG) zu finden sind. Wir sprechen in diesem Zusammenhang bewußt nicht von Auswirkungen des Hochschulgebührengesetz, da eine empirische Datenbasis hierzu noch nicht vorhanden ist. Unser Beitrag will die Aufmerksamkeit auf dieses Forschungsdefizit lenken.

Im ersten Teil dieses Artikels werden, ausgehend von dem Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung, potentiell nicht bedachte Konsequenzen aufgezeigt, die mit der Erhebung von Gebühren/ Entgelten verbunden sind. Welche Kriterien bei der Festsetzung von Gebühren bzw. von Entgelten für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zu berücksichtigen sind, wird im zweiten Teil erläutert. Den Schluß bilden drittens Lösungsvorschläge zur Vermeidung der aufgezeigten möglichen negativen Folgen von Gebührenregelungen. Die dabei entwickelte Argumentation greift jeweils gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Aspekte der Problematik auf und verbindet diese miteinander. Wenn dabei mehrfach das nordrhein-westfälische Hochschulgebührengesetz erwähnt wird, so deshalb, weil hier die Überlegungen zur Finanzierung der Weiterbildung durch Hochschulen bislang am konkretesten normativ fixiert sind; diese Regelungen besitzen exemplarischen Charakter und dienen uns dazu, auf grundsätzliche sozialpolitische Aspekte von Gebührenregelungen aufmerksam zu machen.

1. Mögliche Folgen einer Gebührenerhebung für wissenschaftliche Weiterbildung

Die Aktualität der Fragen nach Umfang und Art der zu erhebenden Gebühren und Entgelte für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschulen und die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Festsetzung von Gebühren und Entgelten nor-

mativ zu regeln, ist ein Indiz für die wachsende Bedeutung und den steigenden Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung. Dieser gründet sich auf die allgemeinen Tendenzen der gesellschaftlichen Entwicklung. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Entwicklungen in den Bereichen "Technik, Wirtschaft und Umwelt", "Gesellschaft und Politik" sowie "Persönlichkeit und Identität".

In Technik, Wirtschaft und Umwelt sind rasante Entwicklungen (Strukturwandel der Wirtschaft; Technikentwicklung: z.B. Mikroelektronik, neue Werkstoffe) sowie globale ökologische Herausforderungen (Notwendigkeit umweltverträglicher Produktionsverfahren) zu verzeichnen, die eine adäquate Qualifizierung und Weiterqualifizierung erfordern. In diesem Zusammenhang läßt sich unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten eine Qualifikationsstrukturverschiebung feststellen. Qualifizierungsprozesse, die bislang im Bereich der (Erst-)Ausbildung angesiedelt waren, werden in Folge der demographischen Entwicklung zunehmend in den Bereich der beruflichen Weiterbildung und damit auch der wissenschaftlichen Weiterbildung verlagert.

Untrennbar mit der Technologie- und Technikentwicklung verknüpft sind die politischen Fragen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Arbeits- und Lebensverhältnissen und die damit verbundenen Probleme einer zukünftigen humanen Gesellschaftsordnung einschließlich darauf abgestimmter adäquater Bildungs- und Qualifizierungsprozesse.

Parallel hierzu wächst der Wunsch nach Persönlichkeits- und Identitätsbildung. Ausgelöst wird er durch Phänomene zunehmender gesellschaftlicher Unübersichtlichkeit und sozialer Verunsicherung. Wissenschaftliche Weiterbildung hat hier die Aufgabe, Orientierung zu bieten.

Wie der kursorische Überblick zeigt, liegt der steigende Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung nicht allein im Interesse von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, sondern auch im persönlichen Interesse der Adressaten. Diese artikulieren ihr Interesse durch eine steigende Nachfrage entsprechender Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. In diesem Kontext ist es bedeutsam, daß auch im Bereich der Weiterbildung faktisch eine sozio-kulturelle Polarisierung zu konstatieren ist. Dies meint, daß die schon vorhandene Kluft zwischen Weiterbildungsaktiven und Weiterbildungspassiven durch die unterschiedliche Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung noch vergrößert wird (vgl. hierzu die jüngsten Ergebnisse des Berichtssystems Weiterbildungsverhalten 1988). Eine bessere Schulbildung und eine günstigere berufliche Situation sind Voraussetzung einer höheren Weiterbildungsbeteiligung.

Um die sozio-kulturelle Kluft tendenziell zu vermindern, sollte die wissenschaftliche Weiterbildung als Mittler zwischen Theorie und gesellschaftlicher Praxis dem leitenden Prinzip der Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit verpflichtet sein. Dieses Prinzip könnte einerseits der Segmentierung und sozialen Spaltung bei der Weiterbildungsteilnahme entgegenwirken. Darüber hinaus besteht für die wissenschaftliche Weiterbildung eine zentrale Aufgabe darin, die Diskrepanz zwischen der rasanten technischen Entwicklung und ihrer bewußtseinsmäßigen Verarbeitung zu verringern.

Die Gefahren einer Gebührenregelung für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind dreifacher Art:

Durch Gebühren und Entgelte werden auf der *individuellen* Ebene tendenziell jene Teilnehmerkreise ausgegrenzt, die aus wirtschaftlich und finanziell schwachen Milieus kommen, diejenigen also, die am ehesten Angebote beruflicher, politischer und allgemeiner wissenschaftlicher Weiterbildung benötigen, um ihre eigene Lage und die ihrer Familien konkret verbessern zu können. Gut Verdienenden mag es auf den ersten Blick unverständlich sein: für einen Sozialhilfeempfänger kann selbst eine Gasthörer-Semester-Gebühr von DM 75,- eine durchaus empfindliche zusätzliche finanzielle Belastung darstellen. In der Konsequenz bedeutet dies, daß die ursprünglich intendierte soziale Öffnung der Hochschule über den Kreis derer hinaus, die über eine Hochschulzugangsberechtigung und damit zu meist auch ein entsprechendes Einkommen verfügen, durch Gebührenregelungen konterkariert werden.

Bezüglich der Auswirkungen auf die *inhaltliche* Ebene wissenschaftlicher Weiterbildung ist zu erwarten, daß Konzeptionen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen, die auf betriebliche oder individuelle Chancenverbesserungen ausgerichtet sind und für die die Nachfrager entsprechend zu zahlen bereit sind, überproportional in den Vordergrund treten. Konzeptionen und Angebote mit gesellschaftspolitischen Zielsetzungen wie Partizipation und Emanzipation – so sie dann allein durch Gebühren der Teilnehmer finanziert werden müßten – geraten in Gefahr, ins Abseits der wissenschaftlichen Weiterbildung zu gelangen (vgl. hierzu den Beitrag von Wittpoth in diesem Band). Darüberhinaus ist zu vermuten, daß der Kostendruck zu eher punktuellen Angeboten führt und die langfristigen Formen von Weiterbildenden Studien zurückgedrängt werden, da sie nur noch gut Verdienende oder Arbeitgeber bezahlen können bzw. wollen.

Auf *institutioneller* Ebene könnte die Erhebung von Gebühren und Entgelten dazu führen, daß wissenschaftliche Weiterbildung zum Partikularinteresse von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Instituten wird, die hier – der Transparenz und der öffentlichen Verantwortung entzogen – lediglich eine Möglichkeit sehen, "Finanzlöcher" zu stopfen bzw. Profite zu erwirtschaften.

Dem Prinzip der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit folgend darf eine Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung nicht an ökonomischen, statusbezogenen, politischen, ethnischen o.a. Hürden scheitern. Entscheidend sein sollte vielmehr das Interesse der Teilnehmer und ihre Vorbildung für eine erfolgreiche Partizipation an den unterschiedlichen Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung der Hochschulen. Nur so kann wissenschaftliche Weiterbildung ihren Beitrag zum Abbau der diagnostizierten ökonomischen wie sozio-kulturellen Polarisierung leisten (vgl. Günther Dohmen: Neue Herausforderungen an Wissenschaft und Weiterbildung. Referat auf der AUE-Jahrestagung am 3.11.1989 in Hannover).

2. Kriterien für die Gebührenfestsetzung und Entgeltbemessung

Die Aufgaben, die auf die Hochschulen angesichts des wachsenden Bedarfs an wissenschaftlicher Weiterbildung zukommen und die sie vor dem Hintergrund ihres notwendigen Beitrags zur Überwindung der Polarisierung zu leisten haben, werden nicht zum Nulltarif zu haben sein. Dies macht es um so dringlicher, sich über die Kriterien zu verständigen, die einer Gebührenfestlegung bzw. Entgeltbemessung zugrunde zu legen sind. Prinzipiell können solche Kriterien gesellschaftlicher, institutioneller bzw. individueller Art sein.

Auch wenn wissenschaftliche Weiterbildung ein knappes Gut ist, kann nicht in jedem Fall die Bedarfsbefriedigung über den Markt und damit über den Preis realisiert werden. Die Betroffenheit von wissenschaftlicher Erkenntnis und ihre ökonomische Nutzung in Wirtschaft und Gesellschaft ist mittlerweile zu umfassend, um zu legitimieren, über den Preis bestimmte gesellschaftliche Gruppen auszuschließen. Daher muß neben dem Regelfall des kostendeckenden Angebotes und der Förderung bei besonderem öffentlichem Interesse, eine Differenzierung auch nach institutionellem bzw. individuellem Nutzen und sozialer Bedürftigkeit stattfinden.

Anders als in der Erstausbildung, in der die Hochschulen den gesellschaftlichen Bedarf an wissenschaftlicher Erstqualifikation sicherzustellen haben, richtet sich wissenschaftliche Weiterbildung an Berufstätige, die i.d.R. über ein hinreichendes Einkommen verfügen und die wissenschaftliche Weiterqualifizierung zu ihrem eigenen Nutzen verwerten. Dies gilt vor allem für die berufliche wissenschaftliche Weiterbildung.

Demgegenüber sind Angebote der allgemeinen und politischen wissenschaftlichen Weiterbildung weniger "marktgängig". Wenn sie dazu beitragen, das soziale Wissensgefälle auszugleichen, soziale und politische Orientierung zu vermitteln,

sind sie sicher von besonderem öffentlichem Interesse. Deshalb sind sie auch besonders zu fördern.

Als öffentliche Bildungsinstitution hat die Hochschule aber auch die Aufgabe, curriculare/inhaltliche Defizite in der wissenschaftlichen Weiterbildung entsprechend ihrem jeweiligen Fächerkanon auszugleichen und langfristig ein regionales Grundangebot wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote arbeitsteilig zu sichern. Ziel des künftigen Weiterbildungsengagements der Hochschulen kann es allerdings nicht sein, die Hochschulen zu Einrichtungen der Grundbildung im quartären Bildungsbereich zu machen; vielmehr gilt es, sie zu Dienstleistungseinrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung im Konzert der örtlichen Weiterbildungseinrichtungen zu entwickeln, die dazu beitragen, den curricularen und regionalen Bedarf an entsprechenden Angeboten zu befriedigen. Die Hochschule hat dabei ihr eigenes Profil zu gewinnen, das durch Interessenunabhängigkeit, Fach- wie Forschungsbezug, Reflexivität und interdisziplinären Problembezug gekennzeichnet werden kann. Dieses Angebot ist sicher nichts für "jedermann". Bereits das Image der Bildungsinstitution Hochschule wirkt hier steuernd.

Der Zugang zu Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen kann aber wegen der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung nicht allein über die ökonomische Potenz des einzelnen gesteuert werden. Vielmehr sollte der Gedanke des Nutzens bei der Gebührenfestsetzung und Entgeltbemessung ebenso eine Rolle spielen, wie der der finanziellen Leistungsfähigkeit der potentiellen Interessenten. So können Betriebe bzw. Unternehmen, Verwaltungen, Selbstständige oder gut verdienende Beamte, Manager, technische und kaufmännische Angestellte oder andere Fachkräfte Angebote beruflicher wissenschaftlicher Weiterbildung i.d.R. besser verwerten und finanziell verkraften als andere Nutzer. Hier erscheint eine kostendeckende Gebühren- oder Entgeltregelung als zumutbar, nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Teil der Kosten steuerlich absetzbar bzw. refinanzierbar ist. Für andere Gruppen, wie beispielsweise arbeitslose Akademiker, Frauen nach der Familienphase, unterdurchschnittlich Verdienende oder Rentner, sind solche Gebühren oder Entgelte unzumutbar. Sie würden damit zur sozialen Teilnahmehürde aufgrund zu geringer finanzieller Leistungsfähigkeit.

Um Tendenzen einer Segmentierung in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken, sind bei der Festsetzung von Gebühren bzw. der Bemessung von Entgelten für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschule nicht allein betriebswirtschaftliche Prinzipien bzw. die Gesetze des "Marktes" anzulegen. Insbesondere sind die Kriterien "öffentliches Interesse", "institutioneller versus individueller Nutzen" sowie "finanzielle Leistungsfähigkeit/soziale Bedürftigkeit" zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

3. Bildungspolitische Rahmenbedingungen zur sozialverträglichen Gestaltung von Hochschulgebühren

Ziel der folgenden Ausführungen ist es nicht, auf der Ebene von Verfahrensgrundsätzen Handlungsmaximen zur Vermeidung sozialpolitisch fragwürdiger Auswirkungen des Hochschulgebührengesetzes zu geben. Statt dessen sollen bildungspolitische Rahmenbedingungen skizziert werden, die die oben beschriebenen sozialpolitischen Aspekte berücksichtigen. Sozialpolitische Folgen des Hochschulgebührengesetzes treten – wie die bisherigen Ausführungen offenbaren – im wesentlichen auf drei Ebenen auf:

- a) der personalen Ebene potentieller Teilnehmer an wissenschaftlicher Weiterbildung,
- b) der Ebene der Angebotsstruktur wissenschaftlicher Weiterbildung sowie
- c) der institutionellen Ebene der hochschulinternen Verankerung von Organisationseinheiten für wissenschaftliche Weiterbildung.

Die folgenden Lösungsvorschläge für die Bewältigung möglicher sozialpolitischer Gefahren des neuen Hochschulgebührengesetzes entsprechen dieser Systematisierung.

- (1) Das Hochschulgebührengesetz von NRW sieht zwar vor, daß die Hochschulen bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebühren bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr gewähren können. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung "bedürftige Teilnehmer" der hochschul-internen Präzisierung bedarf, kann diese Klausel aber nicht sicherstellen, daß soziale Härten im Einzelfall vermieden werden. Anstelle der pauschalen Begrenzung der Gebührenermäßigung auf die kalkulatorische Gesamtsumme nach Teilnehmerzahl sollte deshalb im Hochschulgebührengesetz die generelle Möglichkeit geschaffen werden, eine soziale Staffelung der Gebühren und Entgelte vorzusehen.
- (2) Nach § 4 des Hochschulgebührengesetzes entsteht die (besondere) Gasthörergebühr mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung ein höheres Maß an Kongruenz zwischen Anmeldung und tatsächlicher Teilnahme an der Weiterbildung erwarten läßt, kann dies auch zu sozialen Härten führen. Besteht eine große Zeitspanne zwischen der Antragstellung auf Zulassung und dem tatsächlichen Beginn der Weiterbildung, so sollte es möglich sein, eine zeitlich gestaffelte Rückerstattung der Gebühren und Entgelte vorzusehen.

- (3) Berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschule sind nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht förderungsfähig; im § 34, 4 des AFG heißt es: "Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen". Diese Passage, die aus einer Zeit stammt, als der Weiterbildungsauftrag der Hochschulen noch nicht normativ fixiert war, benachteiligt all jene Personen, die sich durch ihre Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Hochschule fort- und weiterbilden. Es gilt deshalb, das AFG mit dem Ziel zu novellieren, von Hochschulen gezielt entwickelte Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung als berufliche Bildungsmaßnahmen im Sinne des AFG anzuerkennen.
- (4) Die bisherigen Vorschläge implizieren, daß an den Hochschulen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mischfinanzierung von Weiterbildungsangeboten geschaffen werden müßten. Überall dort, wo berufsfeld- bzw. tätigkeitsfeldbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote gemacht werden, die sich an unterschiedliche Zielgruppen wenden, sollte die gegenseitige Deckungsfähigkeit möglich sein. Auf diese Weise könnte bei der Kalkulation sowohl ein finanzieller Ausgleich zwischen unterschiedlichen Angeboten als auch innerhalb einzelner Weiterbildungsveranstaltungen realisiert werden ("Pool - Bildung").
- (5) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium ist den Studierenden oft nur unter persönlichen "Opfern" (Verzicht auf Freizeit und Urlaub, Mehrfachbelastung durch Studium, Arbeit und Familie sowie finanzielle Belastung) möglich. Ein Anreiz zur Teilnahme an solchen Studien könnte durch die Anerkennung von Teilnahmezeiten in Weiterbildungsstudiengängen als Bildungsurlaubmaßnahmen nach den entsprechenden Landesgesetzen geschaffen werden. Auf diese Weise könnte ein weiterer Schritt zur Öffnung der Hochschulen insbesondere für Arbeitnehmer/innen realisiert werden.
- (6) Es gibt nicht nur ein im Hochschulgebührengesetz beschriebenes "besonderes öffentliches Interesse" an bestimmten Weiterbildungsangeboten, sondern auch eine öffentliche Verantwortung und öffentliche Verpflichtung zur Förderung jener Weiterbildungsangebote, die im Interesse eines intakten demokratischen Gemeinwesens zwingend notwendig sind. Diese Angebote vorzuhalten, auch wenn die Nachfrage nur gering ist, muß deshalb auch im Interesse der öffentlichen Bildungseinrichtung Hochschule liegen. Die Hochschule hat hier einen Auftrag, der über das Interesse privatwirtschaftlich organisierter Institute hinausreicht.
- (7) Die ausschließliche Orientierung der Hochschule am "Weiterbildungs-Markt" würde negieren, daß es in der wissenschaftlichen Weiterbildung häufig Pro-

blemstellungen gibt, die (noch) nicht unmittelbar im Interessenspektrum nachfragender Zielgruppen liegen und deshalb nicht zu "verkaufen" sind. Bei einer zu starken Nachfrageorientierung bestünde die Gefahr einer Vernachlässigung kreativer Potentiale, die erst die Voraussetzung schaffen für die Bewältigung neuer Herausforderungen der gesellschaftlichen Praxis. Eine dem Forschungsbezug verpflichtete wissenschaftliche Weiterbildung hat stets neue Themen aufzugreifen; nur so ist es möglich, effektive Leistungen auf dem Feld des Wissenschaftstransfers zu erbringen. Auf die Marktdiffusion zu vertrauen, reicht speziell bei innovativen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten nicht aus. Es empfiehlt sich deshalb die Einrichtung eines Fonds für die Entwicklung neuer Weiterbildungskonzepte, die gegenwärtig noch nicht marktgängig sind.

Damit wissenschaftliche Weiterbildung nicht zum Partikularinteresse von Personen oder Instituten wird, bedarf es eines Anwalts der Weiterbildung innerhalb der Hochschule. Diese Funktion können potentiell am besten eigenständige Organisationseinheiten auf zentraler Hochschulebene erfüllen, die hochschulintern Rechenschaft über ihre Aktivitäten abzulegen haben. Zu ihren Management-Aufgaben gehört die Koordinierung von außeruniversitärem Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung und inneruniversitärem Angebot sowie die Initiierung, Planung, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule oder in Kooperation mit anderen Institutionen. Sie wären zudem jenes Instrument der Hochschule, mit dem ein Ausgleich der bildungspolitisch erwünschten bzw. unerwünschten Effekte von Gebühren- und Entgelt-Regelungen vorgenommen werden kann.

Jürgen Hammerstein

Gebühren als Finanzierungsinstrument für die Weiterbildung an den Hochschulen in NRW

Im Namen der Ministerin für Wissenschaft und Forschung von NRW, Frau Anke Brunn, möchte ich Sie herzlich begrüßen. Ich freue mich sehr, daß Ihre Einladung mit Teilnehmern aus dem ganzen Bundesgebiet, ja auch aus Österreich eine so gute Resonanz gefunden hat. Besonders freue ich mich, daß der Veranstaltungsort in NRW und speziell hier in Bochum liegt – wo die Weiterbildung an der Universität ja Tradition hat –. Es kann der Sache der Weiterbildung nur gut bekommen, daß sich mit Ihnen ein Kreis von Experten mit diesem Thema befaßt, der, wenn er von Weiterbildung spricht, weiß, wovon er redet.

Wir alle wissen: Es gibt kaum eine Podiumsdiskussion zum Thema Weiterbildung, auch und gerade, wenn sie von hochrangigen Politikern und Präsidenten von Verbänden bestritten wird, in der nicht die geradezu zentrale Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung unisono hervorgehoben wird. Immer wieder wird auf die Weiterbildung als unentbehrliches Instrument bei der Bewältigung des raschen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels verwiesen. Die ständig kürzeren Halbwertszeiten des Wissens, dies bei steigender Verwissenschaftlichung der Arbeit und steigenden gesellschaftlichen Bedürfnissen, erfordern – so wird gesagt – daß sich hochqualifizierte Arbeitskräfte ständig weiterbilden, um sich auch mit den jüngsten Forschungsergebnissen der Hochschulen vertraut zu machen. In der öffentlichen Meinung besteht völliger Konsens, daß nur die Hochschulen in der Lage sind, aufgrund ihrer Forschungstätigkeit spezifische Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und vorzuhalten.

Allerdings – und auch in dieser Diagnose stimmen Expertenrunden dann sehr schnell überein – ist das Engagement der Hochschulen in der hochschuleigenen Weiterbildung derzeit noch nicht sehr hoch. Zu diesem Ergebnis kommt auch die kürzlich vorgelegte Bestandsaufnahme der HIS-GmbH zur "Situation und den Entwicklungsmöglichkeiten der Weiterbildung durch die Hochschulen".

Woran liegt es, daß zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine solche Lücke klafft?

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist zwar in den Hochschulgesetzen von Bund und Ländern längst verankert; sie ist gesetzlicher Auftrag der Hochschulen und an die einzelnen Hochschullehrer. Aber die Hochschulen waren und sind noch zu sehr mit den Aufgaben der Erstausbildung belastet. Da auch noch für einen längeren Zeitraum hohe Studienanfänger- und Studentenzahlen vorausgesagt werden, wird dies die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschulen vermutlich mindestens in der nächsten Zeit noch deutlich hemmen.

Es gibt durchaus Felder, auf denen das Bild günstiger aussieht: dort, wo der Druck der großen Studentenzahlen nicht oder nicht mehr so stark ist. Etwa im Bereich der Lehrerfort- und -weiterbildung gibt es in NRW vielerorts schon beachtliche Angebote der Hochschulen. Ebenso in manchen anderen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

Selbst in Disziplinen, die es mit stärkster Überlast in der Erstausbildung von Studenten zu tun haben, ist es anscheinend manchmal nur eine Frage der richtigen Stimulierung, um Weiterbildungspotentiale freizusetzen. Schaut man beispielsweise in die Vorlesungsverzeichnisse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, so findet man darin nicht selten die Namen von Hochschullehrern aus notorisch überlaufenen Disziplinen. In sog. Nebentätigkeit für andere Institutionen außerhalb der Hochschulen gibt es schon heute ein deutliches Engagement zahlreicher Professoren in der wissenschaftlichen Weiterbildung. In diesem Fall ist es ein materieller Anreiz für den einzelnen Professor persönlich, der diesen sehr erwünschten Einsatz in der Weiterbildung auslöst. Keineswegs aber, so die Erfahrung aus dem Bereich der Drittmittelforschung und des Technologietransfers, ist die persönliche Verdienstmöglichkeit, wie sie bei der Nebentätigkeit besteht, das einzige oder immer das wichtigste Stimulans für ein Engagement über das Lehrdeputat im Hauptamt hinaus. Mindestens mittelfristig in ein Anreiz auch von einem Instrument zu erwarten, über das wir in NRW aufgrund der Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulgebührengesetzes im Jahre 1987 verfügen. Für Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung können seither nicht nur, sondern müssen in der Regel kostendeckende Gebühren erhoben werden. "Kostendeckend" ist hier nicht im betriebswirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Alle Personal- und Sachausgaben, die durch die betreffende Weiterbildungsveranstaltung entstehen, aber auch nur diese, werden berücksichtigt. Die Gebühr kann unter bestimmten Voraussetzungen bis auf 75,- DM ermäßigt werden, wenn an dem Weiterbildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Eine andere Ermäßigungs- oder Erlaßmöglichkeit besteht für bedürftige Teilnehmer. Besonders wichtig: Die Hochschulen können die Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 89 Abs. 7 WissHG und § 59 Abs. 7 FHG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. Das hat zur Folge, daß dann nicht eine öffentlich-rechtliche Gebühr, sondern ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, das der freien Vereinbarung unterliegt. Das bedeutet eine Abweichung vom bloßen Kostendeckungsprinzip des Gebührenrechts. Die Form des Privatrechts ermöglicht es den Hochschulen, Gewinne zu erzielen und sie für Hochschulzwecke zu verwenden.

Ich will jetzt hier nicht weiter in die Einzelheiten gehen. Sie werden sie hier in Ihrer Tagung, die sich ja besonders mit der Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung befaßt, behandeln. NRW hat insgesamt mit seinen Gebühren- und Entgeltregelungen bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Eine Arbeitsgruppe

der BLK wird in einem Arbeitspapier, das zur Zeit vorbereitet wird, solche Entgeltregelungen allen Bundesländern zur Einführung empfehlen.

Weshalb ich die Gebührenregelung hier vor allem anspreche: Von den dadurch erzielten Einnahmen ist ein spürbarer Anreiz für ein verstärktes Engagement der Hochschulen in der Weiterbildung zu erwarten. Diese Einnahmen können dazu verwendet werden, die Ausstattung der Hochschullehrer zu verbessern. Durch Haushaltsvermerke ist eine bei Einnahmen der öffentlichen Hand ungewöhnliche Flexibilität gegeben.

Sie werden erstens dem Haushalt der Hochschule selbst belassen, verschwinden also nicht in den allgemeinen Einnahmen des Landes.

Zweitens unterliegen sie nicht dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts, verfallen also nicht am Ende des Jahres, wenn sie nicht ausgegeben worden sind, sondern sind übertragbar.

Drittens können sie zur Finanzierung der Weiterbildung selbst eingesetzt werden, und zwar dort frei zur Bezahlung von Personal oder von Sachausstattung.

Viertens: Überschüsse können zur Verstärkung anderer chronisch knapper Ausgabensätze verwendet werden; so für "Forschung und Lehre", für "Bibliotheksbeschaffungen", für "Datenverarbeitung". Auch für diese Zwecke können die Einnahmen also eingesetzt werden und z.B. zur befristeten Verstärkung des Personals beitragen oder die Sachausstattung anheben. Der in der Weiterbildung tätige Hochschullehrer kann also auf diesem Wege seine Arbeitsbedingungen für Forschung und Lehre verbessern.

Viel spricht dafür, daß dies Professoren häufig mindestens ebenso wichtig, vielleicht sogar wichtiger ist, als die Erzielung persönlichen finanziellen Gewinns.

Bleibt jetzt zu hoffen, daß sich neben der schon lange eingeführten Drittmittelforschung ein ebenso kräftiger neuer Zweig: die "Drittmittelweiterbildung", etabliert.

Die schon erwähnte BLK-Arbeitsgruppe wird voraussichtlich diese haushaltsrechtliche NRW-Regelung allen anderen Bundesländern zur Nachahmung empfehlen.

Ich begrüße es sehr, daß Sie sich bei Ihrer Tagung mit der Frage der Finanzierung von Weiterbildung auseinandersetzen und dabei auch ihre Erfahrungen mit der neuen NRW-Entgeltsregelung mit einbeziehen wollen.

ae – Fachtagung Gebühren/Entgelte

An den Ergebnissen selbst bin ich sehr interessiert. Haben meine Vorgänger in Ihrem Kreis doch stets einen ihre Arbeit kritisch begleitenden konstruktiven Gesprächspartner gehabt. So hoffe ich auch diesmal auf viele Anregungen, die von dieser Tagung ausgehen, die von mir in den Erläuterungserlaß zum Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung einbezogen werden könnten.

Durchaus auch mit diesem eigennützigen Hintergedanken wünsche ich Ihnen nunmehr anregende Vorträge und lebhaft Diskussionen und – was die Erkenntnisse zur Weiterbildung angeht – insgesamt einen guten Ertrag dieser Veranstaltung.

Jürgen Wittpoth

Zusammenhänge zwischen Finanzierungsmodalitäten und Zielen, Inhalten sowie Strukturen wissenschaftlicher Weiterbildung

Der praktische Problemdruck im Zusammenhang der Finanzierung hochschulgetragener Weiterbildung ist groß. Es zeigt sich überall, daß die anspruchsvolle neue Aufgabe Weiterbildung auf dem gebotenen Qualitätsniveau dauerhaft nicht ohne zusätzliche Mittel zu realisieren ist. Diese Mittel stehen allerdings kaum zur Verfügung, so daß die Phantasie der einschlägig engagierten Personen darauf gerichtet ist, Finanzierungsquellen neuer Art zu erschließen. In NRW kommt hinzu, daß ein neues Hochschulgebührengesetz umgesetzt werden muß, das zumindest aus meiner Sicht für die angemessene Entwicklung des Weiterbildungsauftrags wenig hilfreich ist.

Diese Rahmenbedingungen nötigen uns immer stärker eine Praxis auf, die unsere ursprünglichen Zielvorstellungen nachhaltig in Bedrängnis bringen. Der Druck der Finanzierungsproblematik läßt die Begeisterung für konzeptionelle Entwürfe zusehends hinter die Lust am finanztechnischen Detail zurücktreten. Damit wir im Laufe unserer Tagung nicht vollends in diese Falle tappen, soll zunächst eine Vergewisserung darüber erfolgen, was wir finanzieren wollen, bevor wir uns nachhaltig mit dem *Wie* auseinandersetzen. Die Brisanz besteht nicht zuletzt darin, daß das *Wie* auf allen Ebenen Konsequenzen für das *Was* hat.

Es ist schwierig, die bunte Vielfalt der Angebote hochschulgetragener Weiterbildung auf einen Nenner zu bringen. Angetreten waren wir mit dem Selbstverständnis, einen hochschulspezifischen Beitrag zur Weiterbildung insgesamt zu entwickeln, und wir tun gut daran, diesen Anspruch nicht aufzugeben. Mit diesem Hinweis ist aber noch nicht sehr viel gewonnen, weil die Frage 'wodurch zeichnet sich das hochschulspezifische Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung aus?' sicherlich sehr unterschiedlich beantwortet wird. Immer klarer scheint mir jedoch zu werden, daß eine rein formale Bestimmung – also etwa: Wissenschaftler sind Dozenten, oder: Anbieter ist eine Hochschule – nicht weiterhilft.

Aus meiner Sicht sind zur Charakterisierung insbesondere die Dimensionen Langfristigkeit und Angebotsorientierung wissenschaftlicher Weiterbildung sowie die Wechselseitigkeit des Lernprozesses geeignet. Diese besonderen Merkmale werden allesamt von jeder Entscheidung über Finanzierungsmodalitäten nachhaltig beeinflusst. Wer sich bereits länger an der Debatte beteiligt ahnt, daß meine Überlegungen um den Kern des Weiterbildungsauftrages der Hochschule kreisen werden, nämlich um das weiterbildende Studium (wbSt).

Die Dimension 'Langfristigkeit' hebt auf ein Ziel ab, das wir bereits seit den frühen Phasen der Konzeptbildung verfolgen: nämlich ein Angebot zu etablieren, das der kontinuierlichen berufsbegleitenden Reflexion des eigenen Handelns dient. Es besteht offensichtlich auch ein Bedarf daran, über eine punktuelle Thematisierung kurzfristiger Handlungszwänge hinaus grundsätzliche und längerfristige Entwicklungslinien im Auge zu behalten. Viele Teilnehmer nutzen das wbSt in diesem Sinne und die Hochschule bewegt sich damit auf ihrem originären Feld des 'Studiums'. Zwar bindet das in den verschiedenen Hochschulangeboten dominierende Baukastenprinzip niemanden in einen starren Studienplan ein, dennoch ist der Anteil der Studierenden, die lediglich ein einzelnes Seminar besuchen, eher gering. Die meisten Teilnehmer besuchen über mehrere Semester hinweg verschiedene Seminare entsprechend ihren besonderen Interessen und nutzen so die Möglichkeit, einzelne Probleme intensiver zu verfolgen. Viele tun dies allein unter dem Gesichtspunkt der fortlaufenden Ergänzung bzw. Erneuerung ihres Wissensstandes. Manche nutzen das Studium aber auch im Sinne der Kompensation, da ihnen eine ihrer beruflichen Tätigkeit adäquate Erstausbildung fehlt. Sie studieren dann auf ein 'Zertifikat' hin, das in den verschiedenen wbStn in der Bundesrepublik Deutschland eine Studiendauer von etwa 500 Stunden voraussetzt.

Bei uns in Bochum ist Letzteres im weiterbildenden Studium für Mitarbeiter der Weiterbildung der Fall, weil in diesem Berufsfeld viele Personen tätig sind, die nicht über eine erwachsenenpädagogische Qualifikation verfügen. Aber auch unterhalb dieser Ebene werden bei uns etwa sogenannte 'Studiensequenzen' mit bis zu 100 Stunden Umfang angeboten, in denen aktuelle Probleme aus der Sicht verschiedener Disziplinen erörtert werden. Selbst wo dies nicht der Fall ist, bestehen oftmals ausdrückliche inhaltliche Zusammenhänge von Einzelangeboten über mehrere Semester hinweg.

Ob man nun ohne entsprechende Gesetzesgrundlagen daran interessiert ist, über die Weiterbildung möglichst viel Geld einzunehmen, oder in NRW neuerlich dazu prinzipiell gezwungen ist: ein solches 'Studium' auch nur annähernd kostendeckend anzubieten, ist zum Scheitern verurteilt. Durch den sinnvollerweise großen Umfang des wahrgenommenen Angebotes entstehen Gesamtkosten für die Teilnehmer, die niemand mehr bezahlt. Man kann ein solches Studienangebot dann entweder einstellen oder den sogenannten Marktbedingungen derart anpassen, daß es ununterscheidbar wird. Der originäre Auftrag der Hochschulen in einer vielgestaltigen Weiterbildungslandschaft wird dann nicht eingelöst: um ein Studium wird es sich in dem angepaßten Konzept dann auf keinen Fall mehr handeln.

Bei der Angebotsstruktur führt uns also der Kostendruck tendenziell weg von längerfristigen Angeboten mit dem Charakter eines Studiums und hin zu punktuell-

len Einzelangeboten. Man mag dies für unproblematisch halten, bekommt dann allerdings erhebliche Schwierigkeiten mit dem Anspruch auf Besonderheit.

Eine weitere Dimension zur Kennzeichnung eines hochschulspezifischen Weiterbildungsangebotes bezeichne ich als Angebotsorientierung. Damit möchte ich hervorheben, daß Hochschulangebote eher nicht bruchlos der Nachfrage entsprechen, sondern von ihrer Gesamtanlage her sperriger sind. Aufmerksamkeit für Probleme wecken, die Relevanz von Themen auch gegen Modeströmungen behaupten – zumindest sollten sie sich im Sinne eines spezifischen Beitrages durch diese Merkmale auszeichnen. Dabei handelt es sich nicht um ein eher beliebiges bildungspolitisches Postulat, sondern um eine Konsequenz des Selbstverständnisses der Universität. Auch wenn die disziplinäre Zersplitterung tatsächlich immer mehr voranschreitet, ist als kontrafaktische Orientierungsgröße die Vorstellung von der 'Einheit der Wissenschaft' nicht aufgegeben. Daraus folgt grundsätzlich, daß jeweils zu behandelnde Themen und Probleme nicht isoliert, sondern in einem größeren Zusammenhang – oft unter Beteiligung verschiedener Disziplinen – erörtert werden. Ich weiß um die Schwierigkeiten der Realisierung solcher Vorstellungen und will nicht den Eindruck erwecken, unsere Angebote hielten in dieser Hinsicht der kritischen Nachfrage durchweg stand. Als allgemeines Ziel geben wir allerdings diese Perspektive nicht auf.

Ein weiterer Grund für die Angebotsorientierung liegt in einer Schwäche der meisten Hochschulangehörigen. Sie verfügen nämlich in der Regel nicht über die Kompetenzen, die in den gängigen Angeboten beruflicher Weiterbildung gefragt sind. Wegen ihrer relativen Ferne zu außeruniversitären Handlungsfeldern sind sie kaum in der Lage, unmittelbar umsetzbare Antworten auf Fragen zu geben, die aus alltäglichem Handlungsdruck entstehen. Diesem Defizit korrespondiert allerdings eine besondere Stärke: Wissenschaftler bringen die entwickelte Kompetenz ein, Handlungszwänge auf ihre scheinbare Unüberwindbarkeit hin zu befragen, jeweils aktuelle Trends in Berufsfeldern aus der Distanz zu problematisieren und im positiven Sinne 'unbekümmert' Handlungsalternativen vorzustellen. Kurz gesagt werden wbstn von einem Wissenschaftsverständnis getragen, das dem der Forschung und Erstausbildung entspricht.

Angebote dieser Art einem Marktprinzip zu unterwerfen oder als nennenswerte Geldquellen nutzen zu wollen oder 'kostendeckend' im Sinne des Gesetzes anzulegen, ist aus insbesondere zwei Gründen nicht möglich. Jedes Einzelangebot (also nicht nur das 'Studium') würde wegen des notwendig größeren Umfangs im Vergleich mit anderen zu teuer. Sich von Rentabilitäts Gesichtspunkten leiten zu lassen, hätte hier zur Folge, daß sich die breitere Einordnung isolierter Einzelergebnisse der Forschung – eine zunehmend als dringlich anerkannte Notwendigkeit – nicht länger behaupten könnte. Außerdem ist erst nach Abschluß eines

Seminars (u.U. erst lange Zeit später) zu beurteilen, ob und inwieweit es im Sinne des alltäglichen Handlungsdrucks tatsächlich verwendungstaugliche Ergebnisse bringt bzw. gebracht hat. Weiter noch muß der einzelne Teilnehmer gar damit rechnen, mit Kritik an seinem beruflichen Handeln konfrontiert zu werden. Für so viele Unwägbarkeiten und Risiken wird kaum jemand bereit sein, hohe Studiengebühren zu bezahlen.

Eine Anpassung an den sogenannten Markt würde damit hier bedeuten, wesentliche Momente der Wissenschaftlichkeit weiterbildender Studien aufzugeben. Die Besonderheit des Hochschulangebotes steht damit nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Struktur, sondern ebenso unter dem der inhaltlichen Füllung jeder einzelnen Veranstaltung auf der Tagesordnung, wenn Finanzentscheidungen getroffen werden.

Es gibt in unserer Praxis vielfältige Beispiele für die Bedeutung der Angebotsorientierung wissenschaftlicher Weiterbildung in Trägerschaft der Hochschule. Ein besonders prägnantes möchte ich kurz zur Erläuterung der skizzierten Zusammenhänge schildern. Wir sind von einer Stiftung mit der Anfrage konfrontiert worden, ob wir uns an der Weiterbildung von Journalisten über Fragen des Nord-Süd-Verhältnisses beteiligen können. Ich habe diese Anregung aufgegriffen und erste Recherchen durchgeführt, die u.a. folgende Ergebnisse gebracht haben:

1. Aus der analytischen Perspektive ist eine solche Weiterbildung notwendig.
2. Die Schwächen der einschlägigen Berichterstattung in den Medien sind nicht in erster Linie auf Wissensdefizite bei den Akteuren zurückzuführen.
3. Im Medienbetrieb selbst ist das Unbehagen an der gegebenen Situation allenfalls marginal.
4. Der in unserem Sinne erfolgreich weitergebildete Journalist würde durch die Weiterbildung keine Erleichterung seines Berufsalltages, sondern eher neue Schwierigkeiten erfahren, da die angemessene Berichterstattung gegen die Strukturen des Medienbetriebes durchgesetzt werden muß.

Hier wird der besondere Beitrag der Hochschulen zur Weiterbildung zugespitzt deutlich. Im Berufsfeld selbst gibt es keine Weiterbildungsanlässe und keinen Weiterbildungsbedarf. Konsequenterweise gibt's auch – von wenigen punktuellen Veranstaltungen abgesehen – keine entsprechenden Angebote anderer Träger. Unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung oder auch nur der Einwerbung nennenswerter Mittel würde das Ergebnis meiner Recherche zu dem Schluß

führen, sich in diesem Feld nicht zu engagieren. Damit würde man allerdings negieren, daß die Analyse der Situation eine dringende Weiterbildungsnotwendigkeit ergibt, die anderorts nicht aufgegriffen wird, weil sich solche Angebote 'nicht rechnen'. Gemäß unserem Verständnis wissenschaftlicher Weiterbildung haben wir uns aber entschieden, das Risiko einzugehen und entsprechende Versuche – die man zumindest in der Anfangsphase wahrscheinlich besser als Agitation denn als Weiterbildung bezeichnen kann – zu unternehmen.

Erhalten Rentabilitätsgesichtspunkte ein zu großes Gewicht, läßt also auch die Hochschule – wider besseres Wissen – relevante Felder brachliegen.

Die dritte eingangs genannte Dimension zur Charakterisierung eines spezifischen Hochschulangebotes ist die 'Wechselseitigkeit der Lernprozesse'. Würde man die Hochschulen als Weiterbildungseinrichtungen im klassischen Sinne verstehen, ginge eine Dimension verloren, die m.E. konstitutiv ist: die Wirkung der Weiterbildung nach innen, in die Hochschule hinein, die nicht lediglich eine unbeabsichtigte Nebenwirkung sein sollte, sondern expliziter Aufgabenbestandteil ist.

Weil die Studierenden und die Lehrenden im wbSt über sehr unterschiedliche Kompetenzen verfügen, kann es nicht als einseitige Übergabe von Wissensbeständen verstanden werden, wie es zum Beispiel die modische Formel des 'Wissenstransfers' suggeriert. Viele Hochschulangehörige sind im Laufe ihrer beruflichen Biographie nie aus der Universität herausgekommen. Sie werden nun im Weiterbildungsstudium erstmals mittelbar mit Berufsrealitäten konfrontiert, auf die sich sowohl ihre Forschungsarbeit als auch die Lehre in der Erstausbildung beziehen. In der Forschung entwickelte Thesen erhalten im wbSt Korrekturen, die Reserviertheit von Praktikern gegenüber Moden in der Theoriebildung wird offenkundig und es wird nachvollziehbar, welche Veränderungen theoretische Modelle auf dem Wege in der praktischen Anwendung erfahren. Schließlich werden Hochschullehrer über den Zugewinn an Milieukenntnissen zunehmend besser in den Stand gesetzt, Studierende auf ihre berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Mir ist es vor diesem Hintergrund oftmals lieber, relativ kleine Gruppen von Teilnehmern und Dozenten über einen längeren Zeitraum an bestimmten Fragen arbeiten zu sehen, die in die Durchführung eines Untersuchungs- und/oder Entwicklungsprojektes führen, als unbedingt große Teilnehmerzahlen zu erreichen. Ersteres ist sowohl von den Auswirkungen auf die Praxis als auch von den Rückwirkungen auf die Theoriebildung her gesehen oftmals effektiver.

Dieser wechselseitige Lernprozeß, der in hohem Maße geeignet ist, immer wieder erhobene bildungs- und forschungspolitische Forderungen umzusetzen, kann unter dem Druck des Marktes nicht gedeihen. Soll die Bereicherung der Forschung und Erstausbildung weiterhin gepflegt werden, läßt sich weder eine

Kostendeckung erreichen noch Geld in nennenswertem Umfang mit entsprechenden Angeboten einwerben.

Faßt man die Argumentation zusammen, ist festzuhalten:

- Wir beanspruchen, einen spezifischen Beitrag zur Weiterbildung zu leisten und tun gut daran, weil eine schlichte Duplizierung vorhandener Angebote nicht sonderlich sinnvoll ist.
- Hochschulspezifisch sind Angebote, die den Charakter eines 'Studiums' haben, die sich durch eine inhaltlich ausgewiesene Wissenschaftlichkeit auszeichnen und die den wechselseitigen Lernprozeß pflegen.
- Alle drei Dimensionen sind gegenüber finanziellen Erwägungen außerordentlich sensibel; sie sind kostendeckend im Sinne des HSGebG NRW nicht zu realisieren, auch lassen sich keine nennenswerten Mittel damit einwerben.

Versucht man dies dennoch,

- * treten an die Stelle des 'Studiums' punktuelle Einzelveranstaltungen,
- * werden einzelne Fragestellungen eher isoliert als im Zusammenhang ihrer Bedingungen und Konsequenzen thematisiert,
- * muß nach außen die Notwendigkeit des wechselseitigen Lernprozesses verschwiegen werden, womit dann auch dessen produktive Konsequenzen verlorengehen.

Schließlich können wir dann nicht länger den stereotypen Vorwurf, die Hochschule agiere mit teilweise unlauteren Mitteln auf dem 'Markt', zurückweisen. Dieser Vorwurf trifft ein hochschulspezifisches Angebot im skizzierten Sinne nicht; vielmehr stellt das wbSt eine Ergänzung bestehender Fortbildungsangebote dar und ist damit neben dem Markt angesiedelt. Auf denselben begäbe sich die Hochschule erst, wenn sie ihre besonderen Leistungsmöglichkeiten kurzfristigen Vorteilen auf der Ebene der Finanzen opfern würde. Sie käme damit meines Erachtens in kaum lösbare Legitimationsprobleme, weil wenig einsichtig ist, warum Hochschulen Angebote vorhalten sollen, die von anderen Trägern bereits seit langer Zeit durchgeführt werden.

Wir haben in Bochum daraus die Konsequenz gezogen, für den größten Teil unserer Angebote von einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, die das HSGebG vorsieht. Danach kann vom Kostendeckungsprinzip abgewichen werden, wenn der für ein Angebot jeweils zuständige Fachminister ein 'besonderes öffentliches Interesse' bestätigt. Ohne diese Möglichkeit hätten wir etwa 4/5 unserer Angebote einstellen müssen, da sie kostendeckend nicht realisierbar sind. Was als Ausnahme gedacht war, ist zumindest bei uns damit beinahe zur Regel geworden,

da wir lediglich in eng umrissenen Feldern nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten, ohne bislang zu wissen, ob es in diesen Feldern tatsächlich auf Dauer möglich ist. Wir haben für folgende Weiterbildungsstudien (nicht für Einzelveranstaltungen!) Anträge auf Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses an verschiedene Fachministerien gestellt:

- wbSt Raumplanung und Kommunalwissenschaft,
- wbSt Personal- und Sozialwesen,
- wbSt Umweltplanung/Umwelttechnik,
- wbSt für Lehrer der Sek.st. I und II,
- wbSt Weiterbildung.

Dem größten Teil dieser Anträge ist bereits stattgegeben worden, so daß wir in diesen Bereichen nach den alten Prinzipien weiter verfahren können, d.h. uns mit einer Semestergebühr von DM 75 unabhängig vom Umfang der Belegung begnügen können. Neben den bereits vorgetragenen Argumenten haben wir in unseren Anträgen noch auf folgende Gesichtspunkte verwiesen:

- * Viele WbSts werden bevorzugt von Angehörigen mittlerer Hierarchieebenen besucht, für die sich die Frage der Gebühr als Frage der Teilnahme oder Nichtteilnahme stellt.
- * Wirklich teure Weiterbildungsangebote – und kostendeckende Hochschulangebote würden teuer – finden meist in einem Ambiente statt, das die Hochschulen nicht bieten können. Gerade wegen dieses besonderen Ambientes hat die Entsendung von Mitarbeitern zu solchen Angeboten oft auch den Charakter einer Gratifikation, der mit dem Ambiente steht oder fällt.
- * Den vielbeschworenen Weiterbildungsmarkt, auf dem wir angeblich als unlautere Billigkonkurrenz agieren, gibt's gar nicht – zumindest nicht im unterstellten Sinn einer nach reinen Marktprinzipien organisierten Sphäre. Sieht man sich jeweils begrenzte Marktsegmente an (um die es in Bezug auf einzelne WbStn immer nur gehen kann), wird in vielen Fällen deutlich, daß eine große Zahl von Anbietern auf sehr unterschiedliche Weise und in differierendem Ausmaß subventioniert wird.

Unsere künftige Praxis wird also davon gekennzeichnet sein, daß wir von der Finanzierung her gesehen unterschiedliche Angebotstypen nebeneinander laufen haben. Wichtig ist dabei, daß diese Angebote gleichrangig nebeneinander bestehen. Wir haben also eine Situation vermieden, in der gesellschaftspolitisch ambitionierte Billigangebote im Schatten der lukrativen Drittmittellehre ein karges Dasein fristen. Ich wünsche mir, daß dies auch andernorts gewollt wird und gelingt.

Elmar Vielhaber

Verwaltungs- und haushaltstechnische Probleme und Lösungswege bei der Umsetzung des Hochschulgebührengesetzes in NRW

Meinen Beitrag habe ich gegliedert in

- allgemeine gesetzliche Grundlagen der Weiterbildung,
- Haushaltssystematik der Titelgruppe 80 und
- gebührenrechtliche Grundlagen weiterbildender Studien.

1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen der Weiterbildung an Hochschulen

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14.11.1985 (BGBl. I S. 2090) sind bundesrechtliche Vorschriften ergangen, die bis zum 22.11.1987 landesrechtlich umgesetzt werden mußten. Dazu zählen auch die Vorschriften zur Weiterbildung, die nunmehr in § 89 WissHG sowie in § 2a Hochschulgebührengesetz (HSchGebG) ihre z.Z. gültige Fassung erhalten haben.

Dazu vorab aus der Gesetzesbegründung auszugsweise folgende allgemeine Hinweise:

- Die Hochschulgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen weisen den Hochschulen die Weiterbildung als Aufgabe zu. Die den Hochschulen für Lehre und Forschung zur Verfügung stehende Ausstattung mit Personal und Mitteln soll demnach auch der Weiterbildung nutzbar gemacht werden, wenn auch die Zwecke der Erstausbildung und Forschung Vorrang haben.
- Während das Studium in einem Studiengang mit einem berufsqualifizierenden Abschluß, das der Berufsvorbereitung dient, weiterhin unentgeltlich ist, muß für Studienangebote der Hochschulen zur Erneuerung oder Erweiterung der beruflichen Qualifikation oder sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildung ein Entgelt erhoben werden. Bildungsökonomisch und finanzwirtschaftlich ist es nicht vertretbar, diese Leistungen der Hochschulen, die mehr als die berufsqualifizierende Erstausbildung vorrangig dem Interesse des Einzelnen dienen, unentgeltlich anzubieten. Von Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten soll daher eine besondere Gasthörergebühr erhoben werden, mit der grundsätzlich die personellen und sächlichen Ausgaben für das jeweilige Weiterbildungsangebot gedeckt werden sollen. Durch entsprechende Ausnahmeregelungen wird sichergestellt, daß in besonderen Fällen (Bedürftigkeit, besonderes öffentliches Interesse) auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

- Das Aufkommen aus der Erhebung der besonderen Gasthörergebühr soll den Hochschulen nach Maßgabe der Haushaltspläne zur Verfügung stehen.
- Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der besonderen Gasthörergebühr gering zu halten, ist für die Berechnung der Personalausgaben ein pauschalierter Betrag von 160,- DM pro Stunde Lehrveranstaltung zugrunde zu legen. Dieser Betrag orientiert sich an dem durchschnittlichen Personalaufwand des Landes bei der Lehrtätigkeit von Professoren. Mit dem Betrag von 160,- DM sind alle Personalausgaben abgegolten, also auch solche, die durch die Mithilfe weiteren Personals (Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstiges Hilfspersonal) entstehen.
- Die allgemeine Gasthörergebühr beträgt für jedes Weiterbildungsangebot mindestens je Halbjahr 75,- DM, wobei grundsätzlich auf das Studienhalbjahr abzustellen ist. Bewerber, die innerhalb eines Halbjahres an zwei verschiedenen Weiterbildungsangeboten teilnehmen wollen, haben danach eine Gebühr von mindestens 2 x 75,- DM zu entrichten. Bei Weiterbildungsangeboten zwischen zwei Vorlesungszeiten gilt die vorlesungsfreie Zeit als ein Halbjahr, d.h. die Gebühr wird für das jeweilige Weiterbildungsangebot nur einmal erhoben.
- Besteht an einem Weiterbildungsangebot nach Feststellung des zuständigen Fachministers im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein besonderes öffentliches Interesse und werden die Kosten nicht von einem Dritten übernommen, so soll die Hochschule die Möglichkeit haben, die Gebühr bis auf einen Betrag von 75,- DM zu senken und bei Bedürftigkeit des Teilnehmers ganz zu erlassen. Ein solches besonderes öffentliches Interesse kann z.B. bei einem Weiterbildungsangebot bestehen, das der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung Arbeitsloser dient.

Soweit maßgebliche Teile der Gesetzesbegründung, nachzulesen in der Drucksache 10/1769 des Landtages Nordrhein - Westfalen, 10. Wahlperiode.

2. Die Haushaltssystematik der Titelgruppe 80

Haushaltssystematisch hat das Land NW erstmalig im Haushalt 1987 versucht, Einnahmen und Ausgaben für die Weiterbildung getrennt zu erfassen. Für die Einnahmen wurde der Titel 111 25 "Einnahmen für Entgelte aus Weiterbildungsveranstaltungen", für die Ausgaben der Titel 547 20 "Verausgabung der aus Weiterbildungsmaßnahmen erzielten Einnahmen" eingerichtet.

ae – Fachtagung Gebühren/Entgelte

Diese durch eine Landtagsinitiative geschaffene haushaltssystematische Grundlage war allerdings in der Praxis nicht verwendbar, weil es im Rahmen der Beschäftigung zusätzlichen Personals für Weiterbildungsveranstaltungen wegen des Fehlens eines entsprechenden Personaltitels zu unzulässigen Mischfinanzierungen gekommen wäre. Es fehlte ein Haushaltsvermerk nach § 35 Abs. 2 LHO. Die Folge war die unveränderte Abwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen über Drittmittelkonten (Titelgruppe 99 "Beiträge Dritter").

Die Reparatur dieses haushaltssystematisch etwas verunglückten Starts erfolgte im Haushalt 1988 mit der Einrichtung der Titelgruppe 80 "Ausgaben für Weiterbildungsveranstaltungen". Diese Titelgruppe besteht aus den Titeln

- 427 80 "Vergütungen und Löhne für Aushilfen" (Haushaltsvermerk: Zu Lasten dieser Ausgaben dürfen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden)
- 547 80 "Sächliche Verwaltungsausgaben" und
- 812 80 "Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen sowie sonstiger beweglicher Sachen".

Bei Titel 547 80 sind auch zu buchen die Beschaffung von Geräten im Einzelwert bis 10.000,- DM sowie deren Unterhaltung, letztere ohne betragliche Begrenzung. Der sogenannte Investitionstitel 812 80 ist bestimmt für die Beschaffung von Geräten pp. im Einzelwert von mehr als 10.000,- DM.

Alle Titel sind mit einem Strichansatz versehen, d.h., daß Ausgaben nur in Höhe der bei Titel 111 25 aufgekommene Einnahmen geleistet werden können.

Die Ausgaben der vorgenannten drei Titel sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. Die Übertragungsregelung entspricht der der Drittmittel, weil über die am Jahresende verbleibenden Bestände bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch den Finanzminister verfügt werden kann. Diese Regelung ist für die Flexibilität in der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rahmen der Weiterbildung äußerst vorteilhaft, wenn man die sonst für die Restebildung, -übertragung und -freigabe geltenden Regularien und Deckungsvorschriften betrachtet.

Die Einnahmen fließen also nicht mehr wie bislang (als es die Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Gasthörergebühr und die entsprechend unterschiedlichen haushaltssystematischen Grundlagen noch nicht gab) an das Land, sondern verbleiben in der Universität. Sie sind nicht jahresgebunden. An dieser Stelle sollte allerdings auch angemerkt werden, daß lt. Gesetzesbegründung das Aufkommen aus der Erhebung der besonderen Gasthörergebühr den Hochschulen *nach Maßgabe* der Haushaltspläne zur Verfügung stehen soll, mithin ein "Mitverdienen" des Finanzministers/des Landes nicht für alle Zukunft ausgeschlossen sein wird!

Mit der Einrichtung der Titelgruppe 80 ist eine klare Zweckbindung der eingeworbenen Mittel für die Weiterbildung gegeben. Von der Hochschule zu regeln ist die hochschulinterne Mittelverteilung, sofern sich das nicht deshalb erübrigt, weil Einrichtungen außerhalb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung "Weiterbildungszentrum" punktuell Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und ihnen die Einnahmen deshalb grundsätzlich in voller Höhe zufließen. Die Mittelverteilung hängt davon ab, ob, ggf. in welchem Umfang und in welchen der folgenden Bereiche Leistungen erbracht werden bzw. Kosten entstehen:

- a) Weiterbildungszentrum
- b) am Lehrangebot beteiligte Fakultäten pp.
- c) zentrale Dienstleistungen.

Wie bisher wird es im Einzelfall nachzuweisende besondere Aufwendungen für Weiterbildungsveranstaltungen im apparativen Bereich geben. Diese sind vor der Verteilung der Gesamteinnahme auszugleichen.

Die Gesamteinnahmen sind folglich nach folgenden Stufen zu verteilen:

- Ausgleich für besonderen apparativen Aufwand (im begründeten Einzelfall)
- Anteil des Weiterbildungszentrums
- Ausschüttungssumme.

Die nach evtl. Abzug eines Betrages für besonderen apparativen Aufwand verbleibende Summe ist zwischen Weiterbildungszentrum und den beteiligten Arbeitsbereichen aufzuteilen. Grundsätzlich wäre es möglich, dem Weiterbildungszentrum einen festen Prozentsatz der Mittel zuzuweisen. Abgesehen davon, daß Schwankungen der Jahreseinnahmen dann sowohl zu nicht ausreichenden Sätzen wie zu Überschüssen führen könnten, entspräche diese Regelung nicht den sicherlich wechselnden Erfordernissen. Daher bietet es sich an, die Mitgliederversammlung des Weiterbildungszentrums (in der grundsätzlich die Fakultäten pp. vertreten sind) jährlich etwa zum Jahresbeginn über einen ausgewiesenen Bedarfsplan entscheiden zu lassen. Die danach verbleibende "Ausschüttungssumme" ist unter den am Lehrangebot beteiligten Arbeitsbereichen/Dozenten zu verteilen. Einzelheiten des Verteilungsschlüssels werden ihnen im Rahmen eines der folgenden Beiträge vermittelt werden.

Die Verwaltung der Einnahmen erfolgt entsprechend einer grundsätzlichen Abstimmung mit der zentralen Hochschulverwaltung der Ruhr-Universität Bochum allein durch das Weiterbildungszentrum. Damit hat die Hochschulverwaltung bis auf weiteres auch darauf verzichtet, die zum Jahresende bei der Titelgruppe 80 nicht verausgabten Einnahmen als Ausgabemittel bei den Titelgruppen 94 "Ausgaben für Lehre und Forschung", 95 "Hochschulbibliothek" und/oder 96 "Ausga-

ben für die zentrale Datenverarbeitung" einzusetzen. Eine derartige Vorgehensweise wäre in Anwendung der Haushaltsvermerke Nr. 5 zu Titelgruppe 94, 2 zu Titelgruppe 95 und 1 zu Titelgruppe 96 möglich.

Zurück zur Mittelverteilung: Die zentrale Hochschulverwaltung erhält vom Weiterbildungszentrum in der Regel ohne erneute vorherige Beteiligung das Ergebnis des "Ausschüttungsverfahrens" mitgeteilt. Das sieht verwaltungstechnisch so aus, daß die beteiligten Bereiche/ Dozenten zu Lasten des Kontos des Weiterbildungszentrums den von dort festgelegten Betrag auf einem separaten Konto innerhalb der Titelgruppe 80 gutgeschrieben bekommen. Die jeweils begünstigten Bereiche/Dozenten können dann unmittelbar im Rahmen der Zweckbestimmung der Titelgruppe 80 über diese Mittel verfügen, d.h., Aushilfspersonal, Sachausgaben und/oder Investitionen finanzieren. Damit kann das Kapitel der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen abgeschlossen und zu den gebührenrechtlichen Grundlagen weiterbildender Studien übergegangen werden.

3. Gebührenrechtliche Grundlagen weiterbildender Studien

Die Praxis des weiterbildenden Studiums läßt sich grundsätzlich nach folgenden Varianten gestalten:

1. Nach den Bestimmungen des Hochschulgebührengesetzes (HschgebG)
 - 1.1 Erhebung der besonderen Gasthörergebühr (Kostendeckung)
 - 1.2 Erhebung der im Ergebnis allgemeinen Gasthörergebühr (auf der Basis von Ausnahmeregelungen)
2. Auf privatrechtlicher Grundlage nach § 89 Abs. 7 WissHG

Zu 1.1 – Besondere Gasthörergebühr mit Kostendeckung –

Gemäß § 2a HSchGebG ist für Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule eine besondere Gasthörergebühr zu erheben, die grundsätzlich durch das Angebot entstehende Kosten deckt. Zu berechnen sind demnach

- 160,- DM pro Lehrveranstaltungsstunde (Hinweis: Werden externe Dozenten eingesetzt, gibt es aus meiner Sicht keinen zwingenden Grund, die Ansätze des HSchGebG zur Berechnungsgrundlage zu machen. Lediglich die Ausgaben einschl. der frei zu vereinbarenden Honorare müssen gedeckt sein).
- Zusätzlich entstehende Sachausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien*), Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen.

*) Es ist zu unterscheiden, welche Materialien zur Durchführung des Studienbetriebes erforderlich

Da bei der Ermittlung der Sachausgaben verschiedene Berechnungsgrundlagen herangezogen werden können, sind z.Z. in einigen Punkten nur vorläufige Annäherungen möglich. Möglicherweise wird ein vom Wissenschaftsminister angekündigter Erlaß über das Verfahren bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen auch in diesem Kostenbereich mehr Klarheit und damit die notwendige Einheitlichkeit schaffen.

Soweit Einrichtungen der Universität lediglich *punktuell* Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, wird der Sachkostenfaktor in jedem Einzelfall nach Maßgabe der anfallenden zusätzlichen Ausgaben zu errechnen sein. Da die Sektion A des Weiterbildungszentrums ausschließlich Weiterbildungsseminare anbietet, liegt es nahe, deren gesamten Sachhaushalt auf die Veranstaltungen umzulegen.

Zunächst ist allerdings der Sachmittelaufwand der Sektion A des Weiterbildungszentrums in zwei Punkten bereinigt worden:

- Abzug der Aufwendungen für Lehrmittel, die kostenlos abzugeben sind.
- Berücksichtigung eines Investitionsfaktors, der Ersatzbeschaffungen im Bereich diverser Geräte möglich macht.

Danach verbleibt dann für das hier als Beispiel dienende Weiterbildungszentrum pro Jahr eine Summe von etwa 20.000 DM. Orientiert man sich an den quantitativen Größenordnungen der beiden letzten Studienjahre, ist diese Summe auf etwa 1.350 Unterrichtsstunden umzulegen. Für eine Unterrichtsstunde fielen dann etwa 15,- DM Sachkosten an.

Zur Zeit ist unklar, ob für eine Weiterbildungsveranstaltung in der Hochschule entsprechend den Regelungen für die Vermietung von Hochschulräumen an Dritte Mieten und Bewirtschaftungskosten berechnet werden müssen. Da nach der eingangs zitierten Gesetzesbegründung grundsätzlich u.a. die sächlichen Ausgaben für das jeweilige Weiterbildungsangebot gedeckt werden sollen, könnte eine derartige Verpflichtung für die Einbeziehung mindestens der Bewirtschaftungskosten gesehen werden. In der folgenden Berechnung ist deshalb ein fiktiver Tagessatz von 10,-DM für einen kleinen Veranstaltungsraum zugrunde gelegt worden.

Forts. von letzter Seite

sind, somit als Mittel der Lehre, Forschung und Weiterbildung notwendigerweise anzubieten sind (= kostenlose Abgabe) bzw. welche Materialien freiwillig – als nicht notwendig zum Studienbetrieb gehörend – gegen kostendeckendes Entgelt an Studierende abgegeben werden können.

aue – Fachtagung Gebühren/Entgelte

Unter Berücksichtigung aller Einzelposten ergeben sich somit für ein Tagesseminar mit 8 Unterrichtsstunden folgende Kosten:

Personalkosten	8 x	160, – DM	1.280, – DM
Sachkosten	8 x	15, – DM	120, – DM
Bewirtschaftung			10, – DM
Zusammen			1.410, – DM

Ein "Standard" – Seminar des Weiterbildungszentrums von 3 Tagen würde dann mit 4.230, – DM ein durchaus nicht ungewöhnliches fünftägiges Seminar mit 7.050, – DM zu Buche schlagen.

Auf Teilnehmer umgerechnet ergeben sich folgende Gebühren in DM (gerundet):

Gruppengröße	Dauer des Seminars in Tagen		
	1	3	5
15 Teilnehmer	94	282	470
10 Teilnehmer	141	423	705

Diese Sätze stellen die Mindestgebühr dar, die unter bestimmten Voraussetzungen steigt:

- Bezieht man die jährlich anfallenden Portokosten für den Versand von Werbroschüren etc. ein (m.E. zwingend notwendig!), steigen die zu berücksichtigenden Sachmittel um etwa 10.000, – DM
- Werden Nutzungsbeiträge für aufwendige technische Apparaturen erhoben, steigt die Höhe wiederum um Größenordnungen, die im Einzelfall zu ermitteln sind.
- Eine Reduzierung des Studienangebotes wirkt sich ebenfalls unmittelbar kostenerhöhend aus, weil die fixen Sachkosten auf eine geringe Zahl von Weiterbildungsangeboten zu verteilen sind.
- Schließlich müßte ein experimentell zu ermittelnder Faktor für Seminare vorgesehen werden, die nicht zustande kommen.

Zu 1.2 – Entgelterhebung auf der Basis von Ausnahmeregelungen gem. § 2a Abs. 5 HSchGebG –

Stellt der zuständige Fachminister (*nicht* der Wissenschaftsminister!) ein besonderes öffentliches Interesse an einem bestimmten Weiterbildungsangebot fest, kann die zu erhebende Gasthörergebühr bis auf 75,- DM beschränkt werden. Bezogen auf die Lehrerfortbildung hat sich die Ruhr-Universität Bochum zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß nach § 85 LandesBeamtenGesetz der Dienstherr durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamten im Interesse des Dienstes zu sorgen habe. Dieses Beamtenrecht erfahre durch § 48 Laufbahnverordnung die Verpflichtung der Beamten sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen seien. Daraus ergebe sich die Folgerung, daß die Teilnahme von Lehrern an Veranstaltungen der Weiterbildung als Fortbildungsmaßnahme im Sinne der vorgenannten Bestimmungen anzusehen sei und nicht mit Gebühren belastet sein könne. Insoweit sei das HSchGebG nicht einschlägig.

Der Wissenschaftsminister hat die Ansicht der Universität in dieser generellen Form nicht geteilt. Sie berücksichtige nicht, daß zwischen der eigenen Fortbildung der Beamten und der dienstlichen Fortbildung durch den Dienstherrn zu unterscheiden sei. Einzelheiten ergeben sich aus einem Erlaß des Wissenschaftsministers vom 29.09.1988, der gemäß Ankündigung des Wissenschaftsministers in den Runderlaß über das Verfahren bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen aufgenommen wird.

Zu 2. – Weiterbildungsangebote auf privatrechtlicher Grundlage –

Gemäß § 98 Abs. 7 WissHG kann die Hochschule das weiterbildende Studium und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. Der damit eröffnete Spielraum bietet allerdings keinen Ausweg aus dem Dilemma der im Einzelfall möglicherweise immer noch zu hohen Gebührensätze. Auf diese Weise wird lediglich ermöglicht, Entgelte einzunehmen, die über die Sätze des HSchGebG hinausgehen. Grundlage dieser Einschränkung sind die §§ 52 und 63 der Landeshaushaltsordnung, wonach Leistungen grundsätzlich nur zum "vollen Wert" angeboten werden können. Zumindest in bezug auf die Kosten einer Lehrveranstaltungsstunde ist im HSchGebG geregelt, was dieser "vollen Wert" bzw. das "angemessene Entgelt" ausmacht. Insofern markieren die Bestimmungen dieses Gesetzes die Untergrenze der zu veranschlagenden Summen.

Helmut Fangmann

Handlungsspielräume, hochschulpolitische Entscheidungen und verwaltungspraktische Regelungen bei der Implementation von Weiterbildung an Hochschulen

In § 89 WissHG sind alle wesentlichen, die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen betreffenden Rahmenbedingungen definiert. Eine detaillierte Operationalisierung des Weiterbildungsauftrages der Hochschulen ist damit weder erreicht noch intendiert. Vielmehr wird den Hochschulen in diesem Bereich ein verhältnismäßig breiter Korridor an Handlungsmöglichkeiten geöffnet, um über die Praxis zu einer geeigneten Form der Institutionalisierung von Weiterbildungsaufgaben zu finden.

In Ermangelung konkreter Ausführungsbestimmungen bedürfen die in § 89 WissHG festgehaltenen Regelungen verschiedentlich einer Präzisierung und Interpretation, z.T. unter Hinzuziehung weiterer gesetzlicher Bestimmungen und ministerieller Vorschriften. Insbesondere die auf Vollzug dezidierte Vorgaben "spezialisierten" Verwaltungsinstanzen haben sich damit in der Vergangenheit gelegentlich schwer getan. Der zunächst verhältnismäßig offene Charakter der Institutionalisierung und verwaltungspraktischen Abwicklung von Weiterbildungsangeboten der Hochschulen kontrastiert das auf vorgegebene eindeutige Verfahren und Zuständigkeiten abgestellte routinisierte Verwaltungshandeln.

Im folgenden sollen daher einige offene sowie inzwischen geklärte Probleme und entsprechende Problemlösungsvarianten, wie sie insbesondere an der Universität Bielefeld diskutiert und erprobt worden sind, dargelegt werden. Dabei sei vorausgeschickt, daß die Fragen im Zusammenhang mit der Etablierung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Hochschulen sowie der Implementation konkreter Weiterbildungsprogramme weniger unter dem Gesichtspunkt bildungs- und gesellschaftspolitischer Desiderate als vielmehr aus organisationsstrategischer und verwaltungspraktischer Perspektive erörtert werden.

Die große Bandbreite möglicher Angebotstypen und Institutionalisierungsformen wissenschaftlicher Weiterbildung dürfte bislang an keiner Hochschule im Lande Nordrhein – Westfalen vollständig ausgereizt worden sein. Und selbst die praktizierten Modelle bedürfen verschiedentlich der weiteren Optimierung und Operationalisierung hinsichtlich der sich allmählich entwickelnden Zielvorstellungen der Hochschule als Ganzer und der einzelnen Anbieter (Fakultäten, zentrale Einrichtungen, Hochschullehrer), ihrer verwaltungsmäßigen Abwicklung und schließlich der Bedürfnisse und Erwartungen der Nachfrager.

Vorab seien noch einmal die wichtigsten Differenzierungskriterien der Modellpalette genannt. Zur Darstellung der unterschiedlichen Strukturiertheit von Weiterbildungsangeboten sind drei begriffliche Bestimmungen, verstanden als Eckpunkte in einem Kontinuum möglicher *Formen*, eingeführt worden:

- punktuelle wissenschaftliche Weiterbildung (Einzel- und Blockveranstaltungen),
- Weiterbildendes Studium (WbS),
- Weiterbildendes Studium, das einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 83 WissHG führt (WbS §83), entspricht.

Bei der *Trägerschaft* ist zu unterscheiden zwischen der alleinigen Trägerschaft der Hochschule, der Mitträgerschaft/Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule und der "mittelbaren" Trägerschaft in Form einer von der Hochschule unabhängigen, aber mit ihr verbundenen, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sanktionierten Einrichtung, wobei die Hochschule den bestimmenden Einfluß und Anspruch auf die erwirtschafteten Überschüsse hat. Weiterhin ist zwischen individuellen und institutionellen (öffentlichen oder privaten) *Nachfragern* zu unterscheiden. (Zwischenformen sind beispielsweise von privaten wie öffentlichen Arbeitgebern für Weiterbildungsveranstaltungen freigestellte bzw. abgeordnete Teilnehmer). In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den ebenfalls von der einzelnen Hochschule zu regelnden *Voraussetzungen* und Verfahren der Zulassung sowie ggf. der Eignungsfeststellung und Begrenzung der Teilnehmerzahl. Und schließlich ist zwischen Veranstaltungen, für die entweder *Gebühren* oder *Entgelte* (auf privatrechtlicher Grundlage) erhoben werden, zu trennen.

Diese Differenzierung ist nun insofern interessant, als es sich hierbei um entscheidungsrelevante Kriterien für die Ausgestaltung des Weiterbildungsauftrages der Hochschulen handelt. Einige richtungsweisende Entscheidungen sind mithin auf zentraler Ebene zu treffen, insbesondere wenn es dabei um administrativ-funktionale und organisationspolitische Fragen geht. Von daher ist auch größtmögliche Transparenz der vielfältigen Möglichkeiten und ihrer Implikationen bei den Entscheidungsträgern vonnöten. Fehlt ihnen dieser Überblick, dürften die strategischen wie hochschulpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten¹⁾ im Kontext wissenschaftlicher Weiterbildung kaum vollständig erfaßt und pragmatische Instrumente der Verarbeitung und Steuerung kaum hinreichend entwickelt werden. Die Kons

¹⁾ Aufgrund ihrer allenfalls regionalen Reichweite bzw. der verhältnismäßig geringen Mobilität der Klientel – Ausnahmen bestätigen die Regel – halte ich den der wissenschaftlichen Weiterbildung von verschiedener Seite beigemessenen Stellenwert für den Wettbewerb unter den Hochschulen für reichlich überschätzt. Ihre strategische Bedeutung für die einzelne Hochschule liegt m.E. vielmehr im Kontext verbesserter Integrations- resp. Kooperations- und Legitimationschancen auf lokaler/regionaler Ebene begründet.

der Verarbeitung und Steuerung kaum hinreichend entwickelt werden. Die Konsequenz wäre eine mehr oder minder restriktive oder aber chaotische, in ihrer Art und Ausrichtung kontingente Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der einzelnen Hochschule. Nicht uninteressant ist dabei die Frage, die hier zunächst nicht weiter verfolgt aber gleichwohl vermerkt werden soll, welche Stelle die zentralen Instanzen in diesem Zusammenhang berät und die notwendigen Entscheidungen vorbereitet.

In Bielefeld hat sich ein Organisationsmodell wissenschaftlicher Weiterbildung entwickelt, das im wesentlichen auf Gesichtspunkten der Funktionalität beruht und die Geschichte und Struktur der Universität berücksichtigt. Mit der Bestellung eines dem Prorektor für Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung unmittelbar zugeordneten Beauftragten für wissenschaftliche Weiterbildung (kurz: Rektorsbeauftragter) wurde eine Clearing-Stelle geschaffen, die innerhalb der Hochschule mit ihren Fachbereichen und weiteren Einrichtungen als aktive Dienstleistungseinrichtung erkennbar war. Zugleich wurde sichergestellt, daß es für Institutionen außerhalb der Hochschule (z.B. in Bereichen der Wirtschaft, der Kommunen, sozialen Dienste, Weiterbildungs-Einrichtungen etc.) einen zentralen Ansprechpartner gibt.

Die organisatorische Anbindung des Weiterbildungsbeauftragten an den zuständigen Prorektor (der wiederum der Senatskommission für Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung vorsitzt) bietet somit eine wesentliche Grundlage für die inneruniversitäre Verankerung der wissenschaftlichen Weiterbildung bei den Fakultäten, da Fakultäten zum einen durchaus die Anregungen für innovative Vorhaben aus dem Rektorat aufnehmen, zum anderen aber auch umgekehrt, das Rektorat Initiativen aus den Fakultäten – soweit möglich – auf der Ebene der Gesamtuniversität verarbeitet. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn – wie häufig in der wissenschaftlichen Weiterbildung – interdisziplinäre bzw. multidisziplinäre Vorhaben zu realisieren sind. Wesentlich ist bei dieser Konstruktion zudem die enge Verzahnung des Rektorsbeauftragten mit der Verwaltung, die in unterschiedlichen Dezenaten vor neuen, teilweise ungewohnten Aufgaben steht. Durch dieses Arrangement (Verkoppelung der Universitätsebene mit der Fakultätsebene; Verzahnung mit der Verwaltung) ist die Möglichkeit gegeben, das gerade für die erste Entwicklungsphase erforderliche Maß an inneruniversitärer Kommunikation (programmatisch und verwaltungsmäßig) in Einklang mit der Kommunikationsleistung gegenüber den außeruniversitären Kooperationspartnern zu bringen. Das nachfolgende Organogramm 1 bringt diesen Zusammenhang zum Ausdruck.

Kommen wir nunmehr zu der Interpretation einzelner Regelungen und Vorschriften sowie den möglichen verfahrenspraktischen Schlußfolgerungen:

aus – Fachtagung Gebühren/Entgelte

- und schließlich *sozial*; das meint die Art und Weise des institutionellen Umgangs miteinander; dies ist der Part der agierenden Personen und Gruppen.

Formale Regeln, funktionale Dynamik und soziale Interaktion bestimmen das Klima, in dem wissenschaftliche Weiterbildung kooperativ gedeihen kann oder verdorren muß.

2. Voraussetzungen für die Hochschulen: Anreizsysteme

Unverkennbar ist, daß in der Geschichte der Hochschulen der Gedanke der wissenschaftlichen Weiterbildung dank vielfältiger individueller Bemühungen mit Erfolg weitergetragen wurde – lange bevor das Hochschulrahmengesetz diese Aufgabe (vgl. hierzu Schäfer 1988) den Hochschulen explizit zuwies.

Heute reicht ein persönliches Engagement von einzelnen Hochschulangehörigen allerdings nicht mehr aus, um den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die wissenschaftliche Weiterbildung gerecht zu werden. Unter den aktuellen Problemen der Hochschulentwicklung, ist eine systematische Förderung der Akzeptanz der wissenschaftlichen Weiterbildung in den Hochschulen notwendig. Zur Unterstützung des Weiterbildungsengagements der Hochschulen bietet sich die Schaffung von "Anreizsystemen" an, die den Hochschulen und ihren Mitgliedern Möglichkeiten zusätzlicher Motivation für ein institutionelles oder persönliches Engagement in der Weiterbildung eröffnen. Im wesentlichen sind drei Anreiz-Systeme denkbar:

2.1 Das privat-wirtschaftliche Modell:

Dieses Modell basiert darauf, daß eine nebenberufliche Tätigkeit von Hochschullehrer/innen im Feld der wissenschaftlichen Weiterbildung auf Honorarbasis abgolten wird. Ziel solcher Verfahrensregelungen ist es, das wissenschaftliche Fachwissen von Experten auf direktem Wege und zu ihrem finanziellen Nutzen (Honorar) für Interessenten an wissenschaftlichem "know how" nutzbar zu machen. Dieser Weg hat eine lange Tradition. Heute gilt, daß in zunehmendem Maße Akademiker in der Praxis arbeiten, die noch Beziehungen zur Hochschule unterhalten und sich bei Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung dieser Kontakte bedienen. Dadurch aber wird das Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung nicht gerade transparenter. Transparenz und Kooperation bedarf institutioneller Infrastrukturen.

2.2 Das öffentlich – rechtliche Modell:

Wissenschaftliche Weiterbildung wird dem öffentlich – rechtlichen Modell nach als Dienstaufgabe im Hauptamt definiert; die von Abnehmern wissenschaftlicher Weiterbildung zu entrichtenden Gebühren und Entgelte werden nicht privat, sondern institutionell vereinnahmt: hier wird wissenschaftliche Weiterbildung als strukturelles Merkmal der Hochschule anerkannt und konsequenterweise auf das Deputat angerechnet, evtl. sogar bei der Kapazitätsberechnung für die einzelne Hochschule berücksichtigt.

Die Entgelte kommen der Hochschule, ihren Fachbereichen, Arbeitsgruppen, Hochschullehrern institutionell zugute. Sie bringen ein Element der Dynamik in die Hochschule und können ggf. (sofern nennenswerte Umsätze gemacht werden), den Landeshaushalt entlasten, gehen möglicherweise aber zu Lasten der für die Erstausbildung zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

2.3 Das Misch – Modell:

Das Misch – Modell geht davon aus, daß institutionelle Vorleistungen, Entwicklungsaufgaben, Managementaufgaben, Verwaltungsaufgaben etc. Teil einer öffentlich – rechtlichen, möglicherweise künftig darüber hinaus aber auch privatwirtschaftlich finanzierten Grundausstattung wissenschaftlicher Weiterbildung sind; die Lehrleistung einzelner Hochschullehrer oder Fachbereiche können je nach Sachlage und Interessenlage institutionell (Deputat, Kapazität) oder privat verrechnet werden.

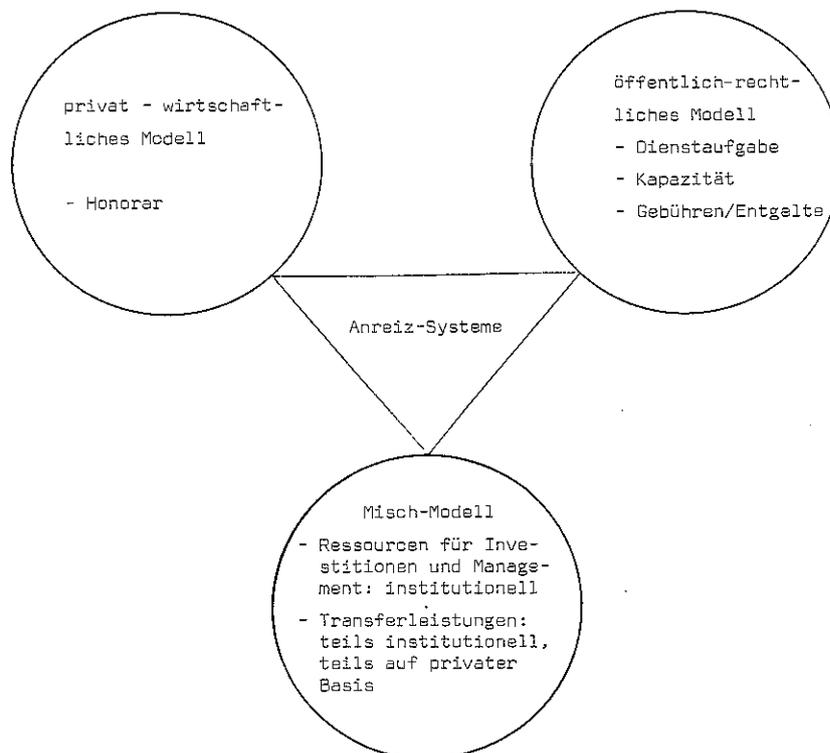
Das Schaubild 2 faßt die typischen Merkmale der drei vorgestellten Anreizsysteme stichwortartig zusammen.

Die Investitionskosten, die Implementationskosten sowie die Einnahmen aus der wissenschaftlichen Weiterbildung werden je nach Anreizsystem entweder voll oder zum Teil von der Hochschule getragen bzw. kommen ihr zugute. Sofern es um Mischfinanzierungen geht, werden Ressourcen von unterschiedlichen Kooperationspartnern eingebracht.

Hierzu gehören:

- die Hochschulen mit ihren unterschiedlichen Institutionen (Fakultäten/ Fachbereichen, Kontaktstellen, Transferstellen, Kooperationsstellen Hochschule/Gewerkschaft, An – Instituten etc.),
- die Landesadministrativen,
- Kommunen und Administrativen,

Schaubild 2: Anreiz-Systeme



- die Arbeitsverwaltung,
- die Verbände der Wirtschaft und ihre Einrichtungen,
- die sozialen und politischen Verbände und ihre Einrichtungen sowie
- die Weiterbildungsverbände und ihre Einrichtungen.

Ergebnis ist dann ein Finanzierungsarrangement, das sich strukturell auf die Kooperationsmöglichkeiten auswirkt. Auf diese soll im folgenden eingegangen werden.

3. Typisierung der Kooperation im Feld wissenschaftlicher Weiterbildung auf dem Hintergrund gesetzlicher Regelungen

Im Feld der wissenschaftlichen Weiterbildung lassen sich folgende fünf idealtypische Kooperationsstypen unterscheiden:

- Typ A: Das weiterbildende Studium
- Typ B: Kooperationsprojekte mit einem Kooperationspartner (verbandsspezifische Weiterbildung)
- Typ C: Kooperationsprojekte mit mehreren Partnern (verbandsübergreifende Weiterbildung)
- Typ D: Kooperationsmöglichkeiten in offenen Programmen ("Endverbraucher")
- Typ E: Fachtagungen

Diese Typen der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen anhand folgender Kategorien:

- beteiligte Kooperationspartner,
- Verantwortlichkeit in der Durchführung,
- Art der Kooperation,
- Anrechnung der Lehrleistung,
- Status der Teilnehmer,
- Höhe der Gebühren und Entgelte sowie
- Finanzierungsformen

charakterisiert werden. Im Anschluß wird eine Bewertung der unterschiedlichen Typen unter dem Gesichtspunkt ihrer Entwicklungschancen vorgenommen. Zur Veranschaulichung und Erläuterung der verschiedenen Kooperationsstypen wird auf Beispiele aus dem Erfahrungsbereich der Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Bielefeld zurückgegriffen. Diese Beispiele sollen lediglich der Anschauung dienen und erheben nicht den Anspruch, einen umfassenden Überblick über alle möglichen Schattierungen und Varianten einzuschließen.

Typ A: Das weiterbildende Studium

In den Hochschulen gilt das weiterbildende Studium als der "Königsweg" der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das weiterbildende Studium ist ein didaktisch geschlossenes Angebot von mindestens einem Semester bis zu vier Semestern Umfang, das zertifiziert wird und – im weitestgehenden Fall – bis zur Verleihung eines Hochschuldiploms führen kann.

Kooperationspartner sind in diesem Fall außer den hochschulinternen Gremien vor allem die Politik, die Verbände, Unternehmen als Berater, künftige Abnehmer von Absolventen des Weiterbildenden Studiums sowie die Bildungsadministration durch Festlegung der Regularien und der Finanzierung (Gebührenhöhe, Ermäßigungen etc.). Die Qualität der Beziehungen zu den Kooperationspartnern reicht von informellen – wenn auch teilweise sehr intensiven – bis hin zu formalen Varianten. Ein weiterbildendes Studium ohne Berücksichtigung der Interessenlage und der Entwicklungshorizonte von Kooperationspartnern dürfte auf Sand gebaut sein. Die Planung eines weiterbildenden Studiums ohne die Beteiligung von Kooperationspartnern aus den genannten Bereichen hat kaum Aussicht auf dauerhafte Akzeptanz, da die vermittelten Qualifikationen dann nur eine geringe Chance der Durchsetzung auf dem Arbeitsmarkt besitzen.

Dessen ungeachtet liegt die Verantwortung für die Durchführung ausschließlich bei der Hochschule. Die inhaltliche Orientierung des weiterbildenden Studiums ist weitgehend beruflicher Art. Als Beispiel sei das Weiterbildende Studium Umweltberatung der Universität Bielefeld genannt. Die Kooperation selbst bezieht sich auf die Planung, die Bedarfsermittlung, die Gestaltung des weiterbildenden Studiums in Inhalt und Form, die Entsendung von Interessenten, die Übernahme von Entgelten/Gebühren, die Bereitstellung von (bezahlten) Praktika, die Vereinbarung und Finanzierung von Haus- und Examensarbeiten etc.

Die Lehrleistung wird im weiterbildenden Studium im wesentlichen institutionell, d.h. als Dienstaufgabe erbracht. Der Status der Teilnehmer ist der Gasthörerstatus neuer Art, d.h. eine Berechtigung auf eine Zertifizierung und eine recht hohe Symbolisierung des Studienerfolges ist mit dem Studium verbunden. Die Gebührenhöhe bewegt sich zwischen DM 75,- – DM für die ermäßigte Gasthörergebühr und ca. 1.600,- – DM pro Semester bei voller Anwendung des Hochschulgebührengesetzes. Die Gesamtstudiendauer beträgt vier Semester. Die Finanzierungsform ist eine Mischform: Das Weiterbildende Studium Umweltberatung wird als kooperatives Angebot von mehreren Fachbereichen getragen. Es bezieht seine Ressourcen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, der Verbände bzw. Unternehmen und Einrichtungen sowie aus privat aufgebracht Geldern. Die Gebühren bzw. die Kosten der Freistellungen werden von den Arbeitgebern der Studierenden

ganz oder teilweise übernommen; andere Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Unterbringungskosten müssen freilich zumeist privat finanziert werden.

Typ B: Kooperationsprojekte mit einem Kooperationspartner (verbandsspezifische Weiterbildung)

Kooperationsprojekte dieser Art können durch das Aufgreifen der Weiterbildungsinteressen eines sozialen, politischen bzw. ökonomischen Verbandes oder einer Beschäftigungsorganisation entstehen. Die Hochschule hat es bei diesem Kooperationsstyp also wesentlich mit einem Partner zu tun. Dies ist ein Unterschied zum Typ A. Die verantwortliche Durchführung liegt bei der Hochschule, aber in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner. Die inhaltliche Orientierung der Weiterbildungsangebote ist zumeist beruflicher Art und richtet sich an den Problemen des Kooperationspartners aus. Die Kooperation bezieht sich hauptsächlich auf die gemeinsame Problemdefinition, die Planung des Weiterbildungsprogramms und die Bewertung des Weiterbildungsprozesses bzw. Erfolges. Die Lehrleistung kann schwerpunktmäßig institutionell, ergänzend aber auch auf privater Basis erbracht werden. Der Status der Adressaten ist variabel: Sie können durchaus den neuen Gasthörerstatus erhalten, aber auch ohne Hochschulstatus an dem Weiterbildungsangebot teilnehmen. Die Kosten werden teilweise durch den kooperierenden Verband, teilweise – besonders in der Einführungsphase – durch Drittmittel, die Arbeitsverwaltung oder durch die Hochschule übernommen. Die Kostenhöhe läßt sich hier nur unzureichend ermitteln. Sie kann pro Teilnehmer zwischen einigen hundert und einigen tausend DM liegen. Zu beachten ist dabei, daß derartige Programme erhebliche Multiplikatoreffekte implizieren.

Typ C: Kooperationsprojekte mit mehreren Partnern (Verbandsübergreifende Weiterbildung)

Bei diesem Typ können sich neben der Hochschule mehrere Verbände und ihre Weiterbildungseinrichtungen in eine Kooperation begeben. Dies kann bspw. eine Kooperation mehrerer Verbände der Wohlfahrtspflege und ihrer Weiterbildungseinrichtungen sowie der Volkshochschule und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen sein. Die verantwortliche Durchführung liegt in diesem Fall gemeinsam bei allen Beteiligten. Dies bezieht sich sowohl auf die inhaltliche Gestaltung (gemeinsame Organisation der Veranstaltungen zwischen Hochschule und Einrichtungen der Weiterbildung) als auch auf die Planung, die organisatorische und makrodidaktische Gestaltung sowie die gemeinsame Bewertung der Veranstaltung. Die inhaltliche Orientierung kann wesentlich beruflicher Art sein, kann aber auch darüber hinaus in Richtung auf allgemeine, kulturelle, politische oder persönlichkeitsbil-

ue – Fachtagung Gebühren/Entgelte

dende Weiterbildung zielen. Die Lehrleistungen werden kooperativ erbracht: sowohl institutionell aus dem Bereich der Hochschule, teilweise durch Erteilung von Lehraufträgen an Hochschulangehörige und Praktiker, als auch aus dem Bereich der Weiterbildungseinrichtung mit deren Personal. Die Grundlage der Teilnehmergebühren sind das Hochschulgebührengesetz wie die Weiterbildungsgesetze in Nordrhein – Westfalen. Lernorte können die Hochschule als auch die kooperierenden Weiterbildungseinrichtungen sein. Die Berechnung der Finanzierung erfolgt kooperativ, aber innerhalb der jeweiligen Modalitäten der Kooperationspartner. In diesem Zusammenhang gibt es eine Reihe von zunächst ungeklärten Fragen, wie z.B. die, ob Hochschullehrer ihr Deputat in derartigen kooperativen Angeboten, die z.Z. von Weiterbildungseinrichtungen formal getragen werden, einbringen können. Die Praxis scheint diesen Weg nicht auszuschließen. Ob er im Einzelfall einer rechtlichen Nachprüfung standhält, ist ungewiß. Uns scheint jedoch, daß die Rahmenbedingungen dieser Kooperation noch deutlich verbessert werden können. Hier ist vor allem die nordrhein – westfälische Bildungsadministration gefragt, um dieses Problem zu lösen. Derartige verbandsübergreifende Projekte können dazu dienen, Modelle für ähnliche Vorhaben in anderen Regionen oder für die innerverbandliche Fortbildung zu entwickeln und zu erproben.

Typ D: Kooperationsmöglichkeiten in offenen Programmen

Auch bei offenen Programmen wissenschaftlicher Weiterbildung kooperieren Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen miteinander. "Offen" in diesem Sinne meint, daß es sich um Programme handelt, die – unabhängig von der institutionellen Kooperationsbeziehung – für alle Interessenten zugänglich sind (Beispiel Frauenstudien, Seniorenstudien). Während im Fall des Typs C jedoch eine starke *inhaltliche* Beteiligung der Weiterbildungseinrichtungen angezeigt ist, handelt es sich in diesem Fall im wesentlichen um eine das Hochschulprogramm ergänzende Kooperation. Diese ist primär organisatorischer Art, kann sich ausnahmsweise aber auch auf die inhaltliche Gestaltung beziehen. Bei diesem Kooperationsstyp sind die Weiterbildungseinrichtungen überall dort gefordert, wo es um erwachsenpädagogische Kompetenzen geht, die die Hochschule nicht oder nur ansatzweise erbringen kann. Die verantwortliche Durchführung liegt also bei der Hochschule; die inhaltliche Orientierung richtet sich nach den Teilnehmerinteressen, sie kann ggf. beruflicher Art sein. In der Regel werden allerdings allgemeine Bildungsbedürfnisse leitend sein. Die Verantwortung für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten dieser Art liegt in der Kompetenz beider Kooperationspartner, wesentlich aber bei der Hochschule. Die Kooperation ist eine komplementäre, die für die Realisierung des Programms aber nicht konstitutiv ist. Die Lehrleistung wird wesentlich institutionell erbracht, wobei die Kooperation mit Weiterbildungs-

einrichtungen durchaus Spielräume in Richtung des privat ausgerichteten Anreizmodells einschließt.

Der Status der Teilnehmer ist der Gasthörerstatus, hier zum Teil noch recht nah am traditionellen Gasthörer orientiert. Die Finanzierung ergibt sich aus der Gebühr für allgemeine Gasthörer in Höhe von DM 75,-, mit der Tendenz zur künftigen Erhöhung gemäß der besonderen Gasthöregebühr. In diesen Programmen ist eine kostenmäßige Vergleichbarkeit der Gebühren mit entsprechenden Angeboten von Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft am ehesten angebracht. Um hier die Marktgesetze einerseits und die institutionellen Arrangements im Weiterbildungsbereich andererseits zu berücksichtigen, mag es empfehlenswert sein, mit den regionalen Verbänden der Weiterbildungseinrichtungen die Finanzstruktur derartiger Angebote einvernehmlich zu besprechen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Hochschulen im Hinblick auf das makrodidaktisch, planerisch und beratend tätige Personal gegenüber den Weiterbildungseinrichtungen völlig andere Ausgangsbedingungen haben. Die Finanzierung dieses Personals und der erforderlichen Sachmittel erfolgt z.Z. aus Universitätsmitteln, teilweise – soweit möglich – aus Mitteln der Arbeitsverwaltung, weiteren Drittmitteln und in zunehmendem Umfang auch aus Teilnehmergebühren. Wenn man weiß, daß sich das Finanzvolumen von Volkshochschulen jeweils zu einem Drittel aus Teilnehmergebühren, aus Zuschüssen von Gemeinden und Kreisen sowie aus Landes- und Bundesmitteln zusammensetzt, so besteht bei entsprechenden Finanzierungsmodellen für die Hochschule noch ein erheblicher Regelungsbedarf. Erst wenn Hochschulen hier ähnliche Startvoraussetzungen erhalten, kann über eine ausgeglichene Konkurrenzsituation im Bereich der anerkannten Weiterbildungsträger gesprochen werden.

Typ E: Die Fachtagungen

Unter dem Gesichtspunkt der Kooperation ist der Typus "Fachtagungen" in gewisser Weise ein Unterfall des Typs A (Weiterbildendes Studium). Diese Form der wissenschaftlichen Weiterbildung zeichnet sich durch ein Kooperationsgeflecht unterschiedlicher Verbände und Organisationen aus, das sich jeweils auf ein bestimmtes Themen- bzw. Problemfeld richtet wie z.B. bei dieser Fachtagung auf das Thema der Gebührenerhebung für Weiterbildungsangebote der Hochschulen. Beteiligte können also wiederum Verbände, Politik und Administrationen sein. Die Durchführung liegt in der Hand der Hochschule, aber nach vorheriger Bedarfserkundung und in Abstimmung mit Kooperationspartnern. Diese werden auch im wesentlichen die Adressaten dieser prinzipiell offenen Tagungen stellen. Die inhaltliche Orientierung ist wesentlich beruflicher Art und sucht die neueren Überlegungen und Entwicklungen in der Hochschule auf die aktuellen Weiterbildungsbe-

dürfnisse der Kooperationspartner in direkter Weise zu beziehen. Dabei wird produktiv in Kauf genommen, daß nicht alle Aspekte Berücksichtigung finden können, sondern daß sich möglicherweise Anschlußklärungen, diese dann unter Umständen verbandsspezifisch im Sinne des Typs B, ergeben können. Insoweit können Fachtagungen der Weiterbildung auch als Initialzündungen für weitere Kooperationsformen im Sinne der Typen B und C dienen. Die Lehrleistung entspricht dem üblichen Tagungsmodus; der Status der Teilnehmer ergibt sich privatrechtlich. Das Entgelt muß also jeweils festgesetzt werden und kann je nach Dauer bis zu einigen hundert DM umfassen. Die Finanzierung erfolgt wesentlich durch die Teilnehmer, teilweise durch besondere Zuschüsse beteiligter Organisationen oder der Hochschule selbst. Schaubild 3 faßt die gemachten Aussagen überblicksartig zusammen.

4. Bewertung und Ausblick

Zusammenfassend kann man festhalten, daß das WissHG von NRW in Verbindung mit dem Hochschulgebührengesetz und der damit verbundenen Veränderung in der Semantik des Gasthörerbegriffes realistische Kooperationschancen zwischen Hochschulen und Verbänden, Einrichtungen, Organisationen etc. eröffnet. Bezugnehmend auf die unter der Überschrift "Das Kooperationsfeld der wissenschaftlichen Weiterbildung" gemachten Aussagen ist zu resümieren, daß eine Gebühren- und Entgeltregelung, wie sie in Nordrhein-Westfalen besteht, zu Kooperationen anregt, indem sie die Interessen unterschiedlicher Subsysteme miteinander verknüpft. Das Wissenschaftssystem kann – vermittelt durch diese formalen Regelungen – die Probleme anderer Subsysteme besser wahrnehmen und umgekehrt können das ökonomische Subsystem sowie Teile des Bildungssystems bessere Möglichkeiten der Kommunikation und des Austausches von Leistungen eröffnen. Kritik ist noch an den starren Vorschriften des Hochschulgebührengesetzes (des "alles oder nichts") zu üben. Eine flexible Handhabung in der Praxis eröffnet jedoch Perspektiven für eine Optimierung in der Zukunft. Um zu einer Bewertung der aufgezeigten Typen zu kommen: Alle fünf aufgezeigten Kooperationsmöglichkeiten sind zukunftsweisend. Das weiterbildende Studium als Königsweg der wissenschaftlichen Weiterbildung wird weiterhin das Ziel von Hochschulen sein. Die anderen Wege erfordern andersartige Kooperationsansätze, die ebenso wichtig und von großer Praxisnähe sind. Dies gilt insbesondere für verbandsspezifische und verbandsübergreifende Angebote. Der Typ D ist insbesondere für die Kooperation mit Weiterbildungseinrichtungen interessant – vor allem da er sich bewußt teilweise vom vorherrschenden Trend der beruflichen Weiterbildung abwendet und politische, allgemeine und wissenschaftliche Weiterbildung in den Blick rückt. Dies entspricht den Forderungen auch vieler Verbände der Weiterbildung. Der Typ E wird künftig stärker entwickelt werden. Er kann als Fachtagung

Schaubild 3: Kooperationsstypen wissenschaftlicher Weiterbildung

	Typ A	Typ B	Typ C	Typ D	Typ E
	Das weiterbildende Studium	Kooperationsprojekte mit einem Kooperationspartner	Kooperationsprojekte mit mehreren Partnern	Kooperation in offenen Programmen	Fachtagungen
beteiligte Kooperationspartner	Politik, Verbände, Unternehmen, Beschäftigungsorganisationen, Bildungsadministration	sozialer, politischer bzw. ökonomischer Verband	Verbände und ihre Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, anerkannte Weiterbildungsinstitutionen	Hochschule und Erwachsenenbildungseinrichtungen	Verbände, Politik, Administrationen
Verantwortlichkeit in der Durchführung	Hochschule	Hochschule in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner	Hochschule samt allen Beteiligten	Hochschule	Hochschule nach vorheriger Bedarfsprüfung und in Abstimmung mit Kooperationspartnern
Inhaltliche Orientierung	vorwiegend beruflich	zumeist beruflich	wesentlich beruflich, allgemeine, kulturelle, politische, persönliche, keitbildende Weiterbildung	Allgemeinbildung, ggf. auch beruflich	themen- und problemfeldorientierte berufliche Weiterbildung
Art der Kooperation	Planung, Bedarfsermittlung, Studienstipendium, Teilnehmerwerbung, Finanzierung, Bereitstellung u. Vermittlung von Praktikanten, Betreuung von Arbeitsstellen und Projekten	Problemlösung, Planung des Weiterbildungsprogramms, Bewertung des Weiterbildungsprozesses	Planung, inhaltliche, organisatorische u. methodische Gestaltung, Evaluation	Organisation, vereinbarte auch inhaltliche Gestaltung	Je nach thematischer Ausrichtung wechselnd mit einschlägigen Verbänden u. Organisationen
Lehre	Dienstaufgabe des Hochschulpersonals	Dienstaufgabe, Honorarbasis, ehrenamtlich	Dienstaufgabe, Lehraufträge, Honorarbasis	Dienstaufgabe, Honorarbasis	Honorarbasis
Status der Teilnehmer	(besonderer) Gasthörerstatus	(besonderer) Gasthörerstatus bzw. ohne Status	(besonderer) Gasthörerstatus	(besonderer) Gasthörerstatus	ohne Status bzw. besonderer Gasthörerstatus
Höhe der Gebühren u. Entgelte	DM 75,00 bis ca. DM 1.600,00 pro Semester	DM 75,00 bis ca. DM 2.000,00 pro Semester	ab DM 75,00 aufwärts pro Semester	ab DM 75,00 aufwärts	ab DM 100,00 aufwärts
Finanzierung	Mischfinanzierung: Öffentliche Hand, Verbände, Unternehmen, Privatpersonen	Mischfinanzierung	Mischfinanzierung auf der Grundlage der jeweiligen rechtlicher Normen	Mischfinanzierung	Mischfinanzierung: Zuschüsse beteiligter Organisationen bzw. der Hochschule, Teilnehmerentgelte

praxisorientiert organisiert sowohl als Initialzündung wirken als auch vertiefende Informationen bieten. Alle diese Typen haben natürlich auch Nachteile, die in diesem Beitrag nicht im einzelnen berücksichtigt werden konnten. Es entstehen z.B. die bekannten Probleme der Zugangsvoraussetzungen bzw. der Lernvoraussetzungen, der Wissenschaftssprache und der berufsfachlichen Termini (bzw. der Probleme der Übersetzung der einen Sprache in die andere), die Probleme des Planungsaufwandes, der Planungs- bzw. Verfahrenssicherheit sowie die Probleme der schon mehrfach hervorgehobenen administrativen Regelungen. An dieser Stelle sollen diese Probleme und deren Lösemöglichkeiten jetzt nicht besprochen werden, obgleich hierzu eine Reihe von Erfahrungen vorliegen. Die Aufgabe war es ja, die Kooperationsmöglichkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung auf der Grundlage der gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen und künftig vielleicht auch andernorts geltenden normativen Bestimmungen auszuloten. Die genannten Kooperationsansätze sind teilweise bereits verwirklicht, in der Erprobung bzw. in der Planung. Um die Kooperationsansätze weiter zu entwickeln, stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

1. Die Spielräume in den administrativen Verfahren müssen ausgeschöpft werden; hierzu bedarf es aber auch noch ermutigender Anreize bzw. Regelungen durch die Bildungsadministration selber.
2. Die gegenseitige Informations- und Datenbasis zwischen den Kooperationspartnern muß verbessert werden, nicht nur durch Datenbanken, sondern durch unmittelbare Kommunikation und Beratung.
3. Die skizzierten Anreizsysteme, die z.T. bereits realisiert sind, müssen bei Hochschullehrern und Fachbereichen ebenso wie bei den externen Kooperationspartnern bekannter werden.
4. Die Bedürfnisse und Interessen der Hochschule und ihrer Kooperationspartner müssen durch ein Management aufgenommen werden, welches organisatorisches, korporatives und wissenschaftliches know how umzusetzen. Dieses Management kann innerhalb, aber auch außerhalb von Hochschulen oder in gemeinsam von Hochschule und Kooperationspartnern getragenen Institutionen realisiert werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kooperation und Konkurrenz zwischen Hochschule und regionalen Weiterbildungseinrichtungen produktiv zur Geltung kommen. Die Regelungen des Hochschulgebührengesetzes können dabei äußerst hilfreich sein.

Leistungsmöglichkeiten unterschiedlicher Institutionalisierungsformen wissenschaftlicher Weiterbildung im Lichte der Finanzierungsproblematik

Bernhard Christmann

Zentrale wissenschaftliche Einrichtung – Beispiel: das Weiterbildungszentrum der Ruhr – Universität Bochum

1. Allgemeine Angaben zur Institution

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Weiterbildungszentrum (WBZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr – Universität Bochum (RUB) nach § 31 WissHG. Struktur und Aufgaben des WBZ sind in einer Satzung geregelt. Das WBZ wird von einem Vorstand geleitet; darüber hinaus gibt es eine Mitgliederversammlung, der neben den Mitarbeitern des WBZ der Vorstand sowie je ein Vertreter der interessierten Fakultäten angehören. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und den Finanzplan und wählt den Vorstand.

1.2 Zielsetzung des WBZ / Anlaß der Gründung

Auftrag des WBZ ist die Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben, die entsprechend der Hochschulgesetze im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen:

- Weiterbildendes Studium,
- Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals (hier insbesondere die hochschulpädagogische Aus- und Weiterbildung),
- Weiterbildung des nichtwissenschaftlichen Personals,
- Weiterbildung in Kooperation mit außeruniversitären Trägern der Weiterbildung.

Gegründet wurde das WBZ 1983, insbesondere um die Arbeit zweier erfolgreicher Modellversuche fortzuführen, nämlich die des Modellversuchs KONRUB zur Entwicklung und Erprobung des Weiterbildenden Studiums und des Modellversuchs HPA zur hochschulpädagogischen Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals.

1.3 Inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit

Ich beschränke mich hier auf den Bereich des Weiterbildenden Studiums, da die hier diskutierte Handhabung der Gebührenregelung ausschließlich für diesen Bereich Geltung hat.

Die Sektion Weiterbildendes Studium des WBZ konzipiert und organisiert Weiterbildungsangebote für Berufstätige in sechs Berufsfeldern. Hierzu werden vor allem aktuelle Problemstellungen aus der beruflichen Praxis aufgegriffen und in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Instituten und Hochschullehrern der Ruhr-Universität Bochum in Studienangebote umgesetzt. Die Gestaltung derartiger Weiterbildungsstudien setzt eine ständige Beobachtung und Analyse der Entwicklungen in den angesprochenen Berufsfeldern zur Ermittlung von Weiterbildungsanlässen voraus; ebenso erforderlich ist eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen der RUB zur Erhebung des Angebotspotentials und zur konkreten Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote. In diesem Zusammenhang ist die Erarbeitung und Weiterentwicklung spezifischer didaktischer Konzepte, die auf die Besonderheiten berufsbegleitender Weiterbildungsstudien zugeschnitten sind, von besonderer Bedeutung.

1.4 Einbindung in die Hochschulstruktur

Formal ergibt sich die Einbindung des WBZ in die Hochschulstruktur dadurch, daß es eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist und damit dem Senat untersteht. Die direkte Mitwirkung der Fakultäten an der Ausgestaltung der Arbeit des WBZ ergibt sich über die Mitgliederversammlung, in der z.Z. 17 der insgesamt 20 Fakultäten vertreten sind.

Praktisch ist die Einbindung des WBZ in die Hochschulstruktur dadurch gegeben, daß die Wahrnehmung der Aufgaben des WBZ nur durch eine Vielzahl informeller Arbeitszusammenhänge mit Mitgliedern der Hochschule zu bewerkstelligen ist. Ohne das Interesse und die Bereitschaft zur Mitarbeit von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Beschäftigten ist ein Weiterbildendes Studium nicht realisierbar, ohne Problembewußtsein der gleichen Personengruppen bzgl. der eigenen Tätigkeit kann eine hochschulpädagogische Weiterbildung nicht greifen, und letztlich haben Fakultäten und Verwaltung für eine sachgerechte berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter Sorge zu tragen.

2. Angaben zur Finanzierungsproblematik

2.1 Wer ermittelt die Gebühr auf welcher Grundlage?¹⁾

Die Gebühr für die einzelnen Angebote des Weiterbildenden Studiums werden vom WBZ ermittelt bzw. festgelegt.

Grundlage für die Ermittlung der Gebühr ist das Hochschulgebührengesetz (HSGebG) § 2a "Besondere Gasthörergebühr". Der Grundsatz dieser Regelung besagt, daß alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Kosten durch die Gebühr zu decken sind. Die "Besondere Gasthörergebühr" ist für alle Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums und anderer Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule zu erheben. Die Teilnehmer am Weiterbildenden Studium sind Gasthörer. Die *Höhe der Gebühr* für ein Weiterbildungsangebot ergibt sich, indem man die hierfür voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachkosten durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer dividiert.

An Kosten sind im einzelnen anzusetzen:

- a) für Personal DM 160,- pro Stunde Lehrveranstaltung
- b) für Sachmittel: Lernmittel, Verbrauchsmaterial, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen.

Die Mindestgebühr beträgt DM 75,- pro Halbjahr.

Das HSGebG eröffnet die Möglichkeit einer Reduzierung der "Besonderen Gasthörergebühr".

- a) Eine generelle Reduzierung der Gebühr bis zu einem Betrag von DM 75,- pro Halbjahr ist möglich, wenn der zuständige Fachminister ein "besonderes öffentliches Interesse" an einem Weiterbildungsangebot bzw. einem Weiterbildenden Studium auf Antrag feststellt.
Für 4 der derzeit 6 vom WBZ angebotenen Weiterbildungsstudien wurden entsprechende Anträge gestellt und auch genehmigt.
- b) Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Gebühren für bedürftige Teilnehmer in Höhe von 10 % der Gesamtgebührensomme für das jeweilige Weiterbildungsangebot ist darüber hinaus möglich.

2.2 Wird mit allen Angeboten gleich verfahren oder gelten unterschiedliche Prinzipien?

Wie bereits angedeutet, werden die Gebühren für Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums nach unterschiedlichen Prinzipien ermittelt bzw. festgelegt. Für Angebote, für die ein "besonderes öffentliches Interesse" vom zuständigen

¹⁾ Vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von E. Vielhaber

ae – Fachtagung Gebühren/Entgelte

Fachminister festgestellt wurde, gilt auch weiterhin die bisherige Regelung, d.h., die Teilnehmer zahlen eine Semestergebühr von DM 75,-. Für alle anderen Angebote greift die "Besondere Gasthörergebühr" in voller Höhe.

2.3 Welche Gebührensätze ergeben sich?

Nachfolgend werden zwei Beispiele genannt, für die die "Besondere Gasthörergebühr" in voller Höhe angesetzt werden muß.

Beispiel 1: "Expertensysteme und Künstliche Intelligenz"

Diese Veranstaltung hat eine Gesamtdauer von drei Tagen, also 24 Unterrichtsstunden; es wurde davon ausgegangen, daß 15 Teilnehmer sich für diesen Kurs anmelden.

- Personalkosten:	24 h x 160,- DM/h =	3.840,- DM
	3.840,- DM/15 Teiln. =	256,- DM
- Sachkosten:	Kopierkosten für Skript etc. =	14,- DM
	Gesamtgebühr pro Teilnehmer =	270,- DM

Beispiel 2: "Mikrocomputer im Bauwesen – Statik der Stabtragwerke"

Diese Veranstaltung hat eine Gesamtdauer von 5 Tagen, also 40 Unterrichtsstunden; etwa die Hälfte dieser Zeit ist für praktische Übungen an Personalcomputern vorgesehen; es wurde davon ausgegangen, daß 20 Teilnehmer sich für diesen Kurs anmelden.

- Personalkosten:	40 h x 160,- DM/h =	6.400,- DM
	6.400,- DM/20 Teiln. =	320,- DM
- Sachkosten:	Kopierkosten für Skript etc. =	20,- DM
- Gerätenutzung (PC):	5 x 1/2 Tag x 55,- DM =	480,- DM
	Gesamtgebühr pro Teilnehmer =	480,- DM

2.4 Scheitern Angebote an der Kostenfrage?

Diese Frage läßt sich z.Z. nicht eindeutig beantworten, denn zum einen sind neben der Höhe der Gebühren immer auch eine Reihe weiterer Faktoren dafür

verantwortlich, ob eine Veranstaltung mit ausreichender Teilnehmerzahl zustande kommt (Interesse bzw. zeitliche Disposition der angesprochenen Zielgruppe, Konkurrenzangebote, organisatorische und zeitliche Struktur des Angebotes usw.), und zum anderen wird die neue Gebührenregelung von uns erst seit dem Sommersemester 1989 praktiziert, d.h., der Erfahrungszeitraum für eine entsprechende Beurteilung ist noch nicht gegeben.

Wir müssen jedoch davon ausgehen, daß unsere Teilnehmer, die über viele Jahre hinweg für eine Semestergebühr von 75,- –DM an unseren Veranstaltungen teilnehmen konnten, die nun erheblich gestiegenen Kosten mit in ihre Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme einbeziehen werden.

Für vier der derzeit sechs Weiterbildenden Studien, die das WBZ derzeit anbietet, gingen wir von der begründeten Annahme aus, daß sich derart erhöhte Gebühren nicht werden realisieren lassen, was dazu führte, entsprechende Anträge beim jeweils zuständigen Fachminister auf Feststellung eines "besonderen öffentlichen Interesses" zu stellen und damit die Möglichkeit einer Reduzierung der Gebühr zu haben.

2.5 Wie werden die eingenommenen Mittel verteilt?

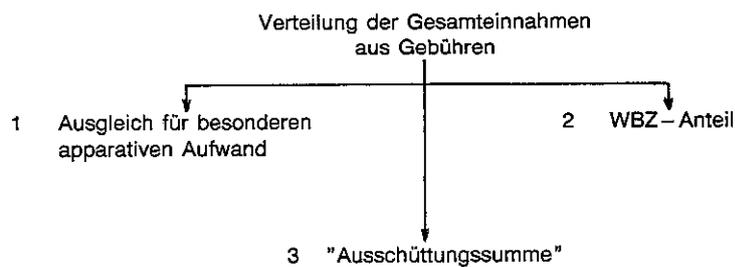
Vorab ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß mit der Novellierung des HSGebG und der damit eingeführten "Besonderen Gasthörergebühr" für Weiterbildungsveranstaltungen einhergehend, daß die eingenommenen Gebühren an der Hochschule verbleiben und im Rahmen der neugeschaffenen Titelgruppe 80 "Ausgaben für Weiterbildungsveranstaltungen" zweckgebunden verwendet werden können.

Ich werde nun zuerst den *Verteilungsmodus* darstellen, den wir seit Beginn dieses Jahres praktizieren, und daran anschließend andere mögliche Varianten vorstellen und deren Nachteile aus unserer Sicht erläutern.

An der Erarbeitung und Festlegung des jetzt praktizierten Modus waren beteiligt:

- die Gremien des WBZ (Vorstand und Mitgliederversammlung),
- die Verwaltung der Ruhr-Universität, insbesondere das Dezernat für Haushaltsangelegenheiten,
- das Rektorat der Ruhr-Universität.

Auf allen diesen Ebenen hat dieses Modell breite Zustimmung erfahren.



Erläuterung des Schemas:

zu 1: In einer Reihe von Veranstaltungen entstehen durch den Einsatz von Geräten (z.B. PC) unmittelbar für die durchführende Institution (Lehrstuhl oder Institut) Kosten durch Benutzung, Verbrauch oder notwendige Ersatzbeschaffung. Diese Kosten werden i.d.R. durch die Ermittlung eines Abschreibungsanteils bei der Festlegung der Gesamtgebühr berücksichtigt. Sie werden unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der Teilnehmerzahl an die durchführende Institution ausbezahlt.

zu 2: Nach Abzug der o.g. Kosten ist die verbleibende Summe zwischen dem WBZ und den am Weiterbildungsangebot beteiligten Arbeitsbereichen der RUB zu verteilen. Die dem WBZ zugewiesenen Haushaltsmittel bleiben von dieser Regelung unberührt, es handelt sich also um zusätzliche Mittel. Grundsätzlich wäre es möglich, dem WBZ einen festen Prozentsatz der Gesamteinnahmen aus Gebühren zuzuweisen. Da jedoch sowohl die Gebühreneinnahmen als auch die Erfordernisse des WBZ jährlichen Schwankungen unterliegen, wurde festgelegt, daß die Mitgliederversammlung des WBZ jährlich auf der Grundlage eines ausgewiesenen Bedarfsplans über den WBZ-Anteil entscheidet.

Das WBZ benötigt grundsätzlich Mittel für folgende Zwecke:

- Deckung eines Teils der laufenden Mittel aus Geschäftsbedarf,
- Neuinvestition in der apparativen Ausstattung zur Bewältigung permanent steigender Anforderungen,
- Ergänzung der unzureichenden Honorarmittel, um Angebotslücken durch auswärtige Referenten schließen zu können,
- Finanzierung von Aushilfstätigkeiten,

- Subvention von Aktivitäten/Bereichen, denen es aus eigener Kraft schwerfällt, Mittel einzuwerben (Poolbildung),
- Anstoß - Finanzierung neuer WBZ - Aktivitäten,
- Gegenstand von Verhandlungen dürfte eine Kostenbeteiligung bei zentralen Dienstleistungen sein.

Diese Auflistung verdeutlicht noch einmal, daß die Festlegung eines bestimmten Anteils nicht sachgerecht wäre.

- zu 3: Die verbleibende "Ausschüttungssumme" ist unter den am Lehrangebot beteiligten Arbeitsbereichen/Dozenten zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der erbrachten Unterrichtsstunden, und zwar unabhängig davon, ob eine Veranstaltung "kostendeckend" oder nach der "Ausnahmeregelung" kalkuliert wurde. Es ergibt sich also ein "Stundensatz", indem man die "Ausschüttungssumme" durch die Anzahl aller in einem Geschäftsjahr erbrachten Unterrichtsstunden dividiert. Für das Jahr 1988 ergab sich so ein Stundensatz von 30,- - DM/h. Ein Dozent oder ein Arbeitsbereich der beispielsweise ein dreitägiges Seminar mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden durchgeführt hatte, erhielt also $24 \text{ h} \times 30,- - \text{DM/h} = 720,- - \text{DM}$.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, da es sich bei diesen Beträgen nicht um ein Honorar handelt; es werden Sachmittelzuweisungen auf der Grundlage erbrachter Unterrichtsstunden berechnet, deren Verwendung einer Zweckbindung (Titelgruppe 80) unterliegen.

Die Heranziehung des Leistungsäquivalentes "erbrachte Unterrichtsstunden" erscheint uns am ehesten geeignet, die eingenommenen Mittel gerecht zu verteilen und unerwünschte Marktmechanismen zu vermeiden oder zumindest einzudämmen. Was wir vermeiden wollen, wird an der Darstellung anderer möglicher Varianten deutlich:

Variante 2: Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen.

Man könnte argumentieren, daß auf dem Weiterbildungsmarkt derjenige belohnt werden muß, der mit seiner Veranstaltung möglichst viele Teilnehmer gewinnen kann. Wir sehen jedoch folgende *Nachteile* dieser Variante:

- a) Es ist nicht eindeutig so, daß die zu erbringende Lehrleistung in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl variiert; u.U. erfordert eine kleinere Gruppe ein intensiveres Engagement der Dozenten; dies würde der Schlüssel "Teilnehmerzahl" negieren.

b) Es wäre mit einem Trend zu kürzeren Veranstaltungen zu rechnen, da im Bereich der pauschalen Semestergebühr das eintägige Seminar ebenso viele Gebühren einbringen würde, wie ein mehrtägiges. Dies hätte für das besondere Profil hochschulgetragener Weiterbildung einschneidende Folgen, denn so wichtige Ziele wie

- die grundlegende Behandlung der jeweiligen Thematik,
- die Reflexion des alltäglichen beruflichen Handelns,
- sowie die Einordnung des Gelernten in übergreifende Zusammenhänge

lassen sich in Kurzveranstaltungen nicht realisieren.

c) Angebote, zu denen von vornherein lediglich kleine Teilnehmerzahlen erwartet werden, deren anerkannte Wichtigkeit dadurch aber nicht in Frage gestellt ist, würden strukturell diskriminiert.

Die Brisanz beider Varianten (ob man nun die Zahl der Unterrichtsstunden oder die Teilnehmerzahl für die Verteilung der eingenommenen Mittel zugrunde legt) liegt in der erheblichen Differenz zwischen den durch eine "kostendeckend" kalkulierte Veranstaltung eingenommenen Gebühren und dem zugewiesenen Anteil an der Ausschüttungssumme. Wir mußten damit rechnen, daß Dozenten solcher Veranstaltungen mit der Verteilungsregelung nicht einverstanden sind, und haben daher zeitweise eine

Variante 3 diskutiert, die vorsah, im Rahmen der Variante 1 (Verteilung auf der Basis erbrachter Unterrichtsstunden) Gewichtungsfaktoren einzuführen, also beispielsweise die "kostendeckend" kalkulierten Veranstaltungen mit einem Faktor 2 in die Berechnung einzuführen.

Letztendlich haben wir auch diese Variante verworfen, da es uns grundsätzlich nicht gerechtfertigt erscheint, Weiterbildungsveranstaltungen, deren Wichtigkeit und Notwendigkeit sich durch eine entsprechende Nachfrage bestätigt, auf der Basis der jeweils eingenommenen Gebühren zu bewerten. Es ist nicht einzusehen, daß Veranstaltungen, für die der "Markt" die Realisierung höherer Gebühren ermöglicht, gerade deshalb eine höhere Relevanz haben sollten.

Schlußbemerkung

Das jetzt in Nordrhein–Westfalen geltende HSGebG ist von uns im Vorfeld stark kritisiert worden, zu verhindern war es nicht. Unsere Praxis der Gebührenermitt-

lung und der Verteilung der eingenommenen Mittel geht jedoch dahin, die mit dieser Regelung verbundenen Nachteile für das besondere Profil hochschulgetragener Weiterbildung so weit wie möglich zu vermeiden. Obwohl für die jetzt praktizierte Regelung in der Ruhr-Universität ein breiter Konsens herstellbar war, sind wir nicht so naiv, mögliche *Gefahren und Probleme* in diesem Zusammenhang zu übersehen, die ich zum Schluß kurz aufzeigen möchte:

1. Es besteht die Gefahr, daß Dozenten, die "kostendeckende" Angebote durchführen, den Verteilungsmodus kritisieren mit dem Ziel,
 - den Anteil "kostendeckender" Angebote zu erhöhen, um die Ausschüttungssumme zu erhöhen,
 - den Verteilungsmodus differenziert zu gestalten,
 - sich aus dem Angebot des WBZ zurückzuziehen.
2. Die durchaus denkbare Reduzierung oder gar der Wegfall der bisherigen Haushaltsmittel des WBZ unter der Maßgabe, notwendige Sachmittel ausschließlich über Gebühren einzuwerben, würde einen Zwang erzeugen, das Angebot nach der Möglichkeit einzuziehender Gebühren zu gestalten und dieses damit weitgehend verändern.
3. Es ist bereits jetzt im Zusammenhang mit der neuen Gebührenregelung ein erhöhter Aufwand an Verwaltungsarbeit zu leisten und zwar auf der Ebene des WBZ und der zentralen Verwaltung; selbstverständlich ohne daß in diesen Bereichen zusätzliche Personalstellen eingerichtet würden.

Bernt Wolterhoff

Privatrechtliche Institute – Beispiel: Akademie für Wissenschaft und Technik
Duisburg

A. Allgemeine Angaben zur Akademie für Wissenschaft und Technik (AWT)

1. Rechtliche Grundlagen der AWT

Die erste Grundlage für den Weg, den die Universität –Gesamthochschule– Duisburg zur Realisierung ihres Weiterbildungsangebotes gewählt hat, stellt das "Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen" (WissHG) dar. Hierbei sind von besondere Bedeutung die §§3 (3) und 89 (1) und (7).

aus der wirtschaftlichen Praxis in die Bereiche Forschung und Lehre der Hochschule.

Das Akademieprogramm startete mit dem Januar 1987. Es bietet ein gebührenpflichtiges Angebot für Mitarbeiter in Industrie, Handel, Handwerk, öffentlichem Dienst sowie für private Interessenten.

3. Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit

Das Referat für wissenschaftliche Weiterbildung und die Akademie für Wissenschaft und Technik haben keine vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkte. Die Aufgabe besteht vielmehr in der Ermittlung und organisatorischen Umsetzung des Weiterbildungsangebots aller elf Fachbereiche der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Die inhaltliche und organisatorische Planung erfolgt infolgedessen nach dem Prinzip der *Schnittmenge*.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit läßt sich das Prinzip beispielhaft erläutern: Die Universität – Gesamthochschule – Duisburg hat etwa Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung u.a. in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik, Informatik, Philosophie, Theologie, Pädagogik, Linguistik/Rhetorik und Betriebswirtschaftslehre. Dem steht auf Seiten der Wirtschaft als Bedarfslage für Weiterbildung gegenüber: Neue Technologien, normativ/ ethische Grundfragen, Unternehmensführung, Anwendungswissen über neue Entwicklungen, Erfahrungsaustausch. Das Veranstaltungsangebot der AWT ergibt sich also aus den Schnittmengen der genannten Bereiche. Dies mag die im folgenden aufgelistete Auswahl bisheriger Veranstaltungen der AWT verdeutlichen.

Symposium
Universitäre Weiterbildung und Industrie
Entwicklungen in den USA .– Perspektiven für die BRD?

Anwenderforen

- Expertensysteme [Forschungsverbund KI – NRW]
- Geoinformationssysteme [Uni – Duisburg/Stadt – Duisburg/Siemens]
- Automatische Brandentdeckung [Nachrichtentechnik/Uni – Duisburg]
- Recycling Tage [FG Metallhüttenkunde/Uni – Duisburg]

Ethik in der Wirtschaft
Symposium für die obere Führungsebene

Strategietage

Strategisches Management/Unternehmensführung mit vorgeschalteten qualifizierenden *Crash-Kursen*

Kleinere Veranstaltungen und Seminare

Psychologische Einstellungs-/Leistungstests

Rhetorik, Kommunikation und Entscheidungstraining

Computergestützte Analyse von mechanischen Systemen

Qualitätssicherungshandbuch (Produkthaftungsgesetz, EG – Binnenmarkt)

PPS in Gießereien

EDV – Seminare

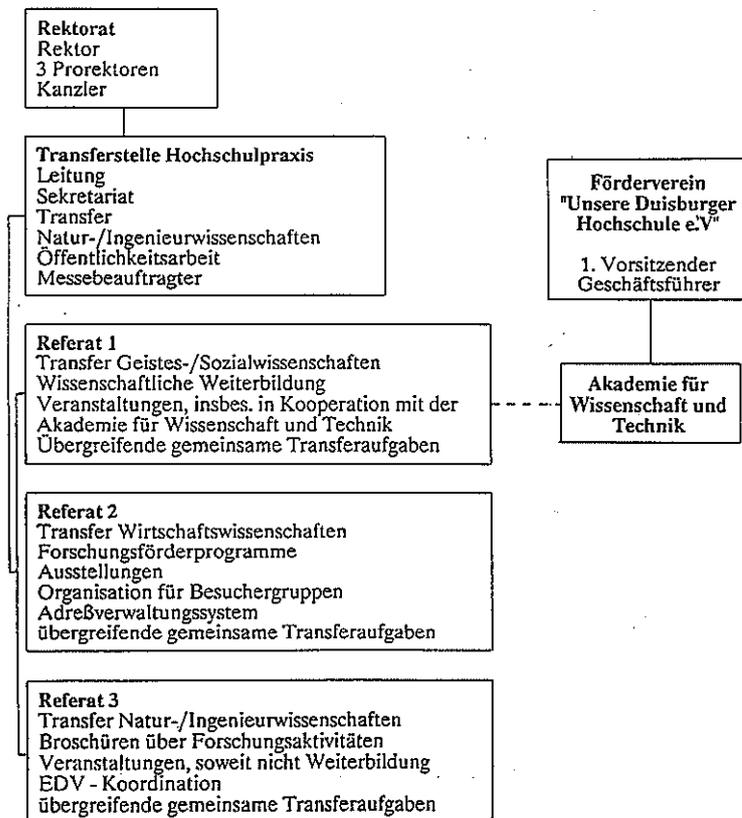
Der Veranstaltungstyp Anwenderforum hat sich als ein besonders erwähnenswerter Schwerpunkt der Arbeit der AWT erwiesen. Hier werden in großen bis zu 450 Teilnehmer umfassenden Veranstaltungen, Forschung und Entwicklung der Universität, Forschung und Entwicklung der Industrie, die Herstellerindustrie und die Anwender miteinander in Kontakt gebracht. Anwenderforen sind Vortragsveranstaltungen, die in allen Fällen von einer Fachmesse begleitet werden.

Alle Veranstaltungen der AWT firmieren gleichermaßen unter dem Logo der Universität wie der AWT.



Träger: Förderverein Unsere Duisburger Hochschule e. V.

4. Einbindung in die Hochschulstruktur bzw. das Verhältnis zur Institution Hochschule



Das Organogramm gibt Auskunft über die Verortung der Akademie. Das Referat für Wissenschaftliche Weiterbildung hat die Aufgabe, Anregung und inhaltliche Abstimmung eines Weiterbildungsangebots der Hochschullehrer und Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität – Gesamthochschule – Duisburg einzubringen. Die Aufgabe der Akademie für Wissenschaft und Technik besteht in der organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Durchführung eines berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots für Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsbereich und private Nutzer.

Die Aufgaben des Referats und der Leitung der AWT nehme ich in Personalunion wahr. Daraus ergibt sich eine kompliziert erscheinende Aufsichts- und Verantwortungsstruktur, die sich in der Praxis aber aufs Beste bewährt hat. Im Referat für Wissenschaftliche Weiterbildung bin ich dem Leiter der Transferstelle berichtspflichtig, unterstehe der Fachaufsicht des Pro-Rektors für Studium, Lehre und Studiumreform und der Dienstaufsicht des Kanzlers. Von der Akademie her bin ich dem Vorstand des Fördervereins verantwortlich, muß die Veranstaltungsplanung genehmigen lassen und Auskünfte über Gewinn und Verlust geben. Dem Kuratorium der AWT berichte ich in der Regel zweimal jährlich und setze Anregungen der Kuratoriumsmitglieder in die Akademiearbeit um.

B. Angaben zur Finanzierungsproblematik

1. Wer ermittelt die Gebühr/das Entgelt auf welcher Grundlage?

Der Akademieleiter kalkuliert die Veranstaltungen betriebswirtschaftlich und legt sie dem Vorstand vor. Kalkulationsmaxime ist dabei Kostendeckung; sie sollte gewährleistet sein; nach Möglichkeit sind Gewinne zu erzielen. Für diesen Teil der Arbeit haben wir uns ein Veranstaltungsplanungs- und Abrechnungssystem auf Rechner programmieren lassen. Damit kann etwa eine Kalkulation kurzfristig erstellt werden auf der Basis von bis zur 38 Positionen für einen Kurs. Die Teilnahmegebühr errechnet sich aus dieser Kalkulation und entspricht demnach einer betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit. Es ist zwar möglich, die Gebühren politisch festzusetzen, dies ist aber in der AWT nicht die herrschende Praxis. Das Veranstaltungsplanungssystem reicht über alle relevanten Vorgänge bis hin zur Endabrechnung einer jeden Veranstaltung.

2. Wird mit allen Angeboten gleich verfahren oder gelten unterschiedliche Prinzipien?

Grundsätzlich stellt nach unseren Erfahrungen jede Veranstaltung eigene Anforderungen, auch bei der Entscheidung über die Gebühren. Der Rahmen wird

vorgegeben durch die betriebswirtschaftliche Bandbreite zwischen Kostendeckung und Gewinn. Damit korrelieren etwa Kriterien wie die Bedeutung einer Veranstaltung für die Hochschule und für den Wissenstransfer, aber auch für den regionalen Strukturwandel. Innerhalb dieser Bandbreite ist jede Veranstaltung neu zu bedenken und zu entscheiden. Die einzige Ausnahme von diesem Prinzip war bei uns bisher das Eröffnungssymposium, das wegen seiner großen, sachlichen und inhaltlichen Bedeutung kostenfrei angeboten wurde, und damit vom Betriebswirtschaftlichen her eine reine Investition darstellte.

Unsere Teilnehmergebühren liegen je nach Kostenanfall und Veranstaltungsumfang zwischen 24,- DM und 900,- DM pro Teilnehmer. Dabei werden gelegentlich Ermäßigungen für bestimmte Gruppen gewährt. Das geschieht im Regelfall für Mitglieder des Fördervereins als Träger und im Falle eines bei einer Veranstaltung kooperierenden Verbandes für dessen Mitglieder. Weiterhin gewähren wir fallweise Ermäßigungen für Hochschulangehörige und für Studenten.

Solche Nachlässe gewähren wir inzwischen nur noch unter gewissen Vorbehalten. Es hat sich in der Vergangenheit nämlich gezeigt, daß ein völliges Erlassen von Teilnahmegebühren zu einer dermaßen schlechten Teilnahmedisziplin führt, daß dadurch der Erfolg einer Veranstaltung beeinträchtigt wird. Gravierende Nachlässe können ohne entsprechende Sicherung auch dazu führen, daß dambruchartige Anmeldezahlen aus diesen Bereichen erfolgen, die dann eine Veranstaltung unfinanzierbar machen. Weiterhin führen grundsätzliche Nachlässe für Hochschulangehörige in verschiedenen Bereichen der Industrie zur Verstimmung.

Ein Scheitern von Angeboten am Kostenproblem ist im Rahmen der AWT bisher nicht nachweisbar. Grundsätzlich erscheint es jedoch schwierig bis unmöglich in unserem Rahmen Lehrerfortbildung anzubieten, da es bei dieser Zielgruppe kaum möglich sein wird, Teilnehmergebühren zu erheben. Lehrerfortbildung ist jedoch auch keine zentrale Aufgabe der AWT.

3. Wie werden die eingenommenen Mittel verteilt?

Die in unseren Veranstaltungen eingenommenen Teilnehmergebühren dienen in erster Linie der Deckung der Veranstaltungskosten. Dazu gehören unter anderem die Kosten für das AWT-Büro, also das festangestellte Personal und die Sachmittel. Dazu gehören weiterhin die Leiter- und Referentenhonorare nebst Spesen, die Gebühren für die Hilfskräfte, die für jede Veranstaltung eigens beschäftigt werden und die Investitionen, die für die Erweiterung der Akademiarbeit und deren Ausstattung notwendig sind. Die Reingewinne werden auf Vorschlag des Leiters des Referats für Wissenschaftliche Weiterbildung durch das Rektorat an

verschiedene Fachgebiete der Universität verteilt. Das Verteilungskriterium ist dabei im wesentlichen die Beteiligung an der Weiterbildung.

Zusammenfassend kann ich feststellen, daß die Akademie für Wissenschaft und Technik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg bisher keinerlei konkrete Probleme mit dem HSGebG hatte und auch für die nähere Zukunft nicht erwartet. Unsere Duisburger Lösung stellt sicher, daß inhaltlich das Programmangebot der AWT tatsächlich das Weiterbildungsangebot der Universität ist. Finanziell gilt die Maxime: Der Private Träger: Förderverein, fördert mit seinen Gewinnen aus der Wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Hochschulbereiche.

Harald Freese/Helmut Vogt

Zentrale Einrichtungen in Kombination mit Fördervereinen – Beispiel: Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg und Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung e.V.

1. Organisationsstruktur

1.1 Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung

Die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität gemäß § 110 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und dem Akademischen Senat zugeordnet. In ihren akademischen Angelegenheiten entscheidet ein Ausschuß des Senates, der "Senatsausschuß für Weiterbildung", dem qua Amt der/die Vizepräsident/in der Universität vorsitzt. In staatlichen Auftragsangelegenheiten (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Verwendung des Personals, Verwaltung von Räumen und Geräten usw.) entscheidet der Leiter der Arbeitsstelle, soweit nicht die Entscheidung des Präsidenten der Universität einzuholen ist.

Dem Senatsausschuß für Weiterbildung gehören außer dem Vorsitzenden

- 4 Professoren,
- 1 Dozent,
- 1 Hochschulassistent/Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 1 Student,
- 1 Mitglied des sonstigen Personals

an. Der Leiter der AWW nimmt an den Sitzungen des Senatsausschusses mit beratender Stimme teil.

1.2 Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

Der Verein ist Ende 1984 unter maßgeblicher Mitwirkung der Arbeitsstelle von Mitgliedern des Präsidiums, von Professoren und anderen Mitarbeitern der Universität Hamburg gegründet worden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten, prüft die Rechnungsführung, entlastet und wählt den Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

Der Präsident der Universität gehört dem Vorstand ex officio als stellv. Vorsitzender an. Das Amt des Schatzmeisters ist durch Vorstandsbeschluß solange mit der Funktion eines ehrenamtlichen Geschäftsführers verbunden, wie die Mittel des Vereins nicht ausreichen, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu beschäftigen.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung

Die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung ist mit zwei vollen und zwei halben Planstellen ausgestattet:

- 1 Stelle Wiss. Mitarb. (Leiter),
- 1 Stelle Wiss. Mitarb. (stellv. Leiter),
- 1/2 Stelle Verwaltungsangestellte,
- 1/2 Stelle Angestellte für Textverarbeitung.

Daneben verfügt die Arbeitsstelle über zusätzliche Mitarbeiter/innen in wechselnder Zahl aus Projekten. Zur Zeit gibt es vier Projekte, in denen sechs wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und vier Verwaltungsangestellte/Angestellte für Textverarbeitung tätig sind. Die Mitarbeiter/innen in den Projekten sind mit unterschiedlicher Stundenzahl (Halbtags-, Dreivierteltags- und Volltagsverträge) befristet beschäftigt.

2.2 Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

Der Verein hat bisher keine unbefristeten Mitarbeiterstellen. Er verfügt gegenwärtig über drei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in zwei Weiterbildungsprojekten auf befristeten Verträgen. Die Geschäftsführung wird vom Leiter der Arbeitsstelle ehrenamtlich wahrgenommen. In Verwaltungsangelegenheiten unterstützt ihn dabei eine stundenweise beschäftigte Honorarkraft.

2.3 Institutionelle und personelle Verbindungen zwischen Arbeitsstelle und Verein

Den Gründungsmitgliedern des Vereins lag viel daran, eine enge Verbindung zwischen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität und dem Verein dauerhaft zu gewährleisten. Einer Vorseibständigkeit des Vereins wurde deshalb in der Satzung durch zwei Regelungen vorgebeugt:

1. durch Förderungsvorrang für die wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Hamburg (und ggf. an anderen Hamburger Hochschulen),
2. durch die Verbindung der Funktion eines stellv. Vorsitzenden mit dem Amt des Präsidenten der Universität.

In der Praxis entstanden darüberhinaus vielfältige personen- und arbeitsbezogene Verflechtungen, die nicht mehr ohne weiteres aufhebbar sind:

- Die Mitglieder des Vereins sind bis auf wenige Ausnahmen Bedienstete (Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes) der Universität.
- Alle bisherigen Vorsitzenden entstammen der Gruppe ehemaliger Vizepräsidenten der Universität.
- Unter den weiteren Mitgliedern des Vorstandes befinden sich immer ein bis zwei Mitglieder des Senatsausschusses für Weiterbildung.
- Leitung der Arbeitsstelle und Geschäftsführung des Vereins werden in Personalunion wahrgenommen.
- Die Mitarbeiter der Arbeitsstelle und die Mitarbeiter des Vereins betrachten sich als ein zusammengehörendes Team und stehen in einem ständigen arbeitsbezogenen Austausch miteinander.

Die Übersicht 1 zeigt die institutionellen und personenbezogenen Verbindungen zwischen der Universität/Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung und dem Verein.

3. Aufgabenbereiche

3.1 Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung

Die Aufgaben der Einrichtung sind in allgemeiner Form in den "Organisationsbestimmungen für die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg" festgelegt:

1. Berufsfeldanalysen und Bedarfsermittlungen,
2. Adressatenerkundungen und Zielgruppenbeschreibungen,
3. Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und didaktischen Planung
4. Entwurf von Modellseminaren,
5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für Weiterbildungsangebote,
6. Teilnehmerbetreuung und allgemeine Teilnehmer- und Interessentenberatung,
7. didaktische Beratung von Lehrenden,
8. Erarbeitung/Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien,
9. wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,
10. Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse von Weiterbildungsvorhaben.

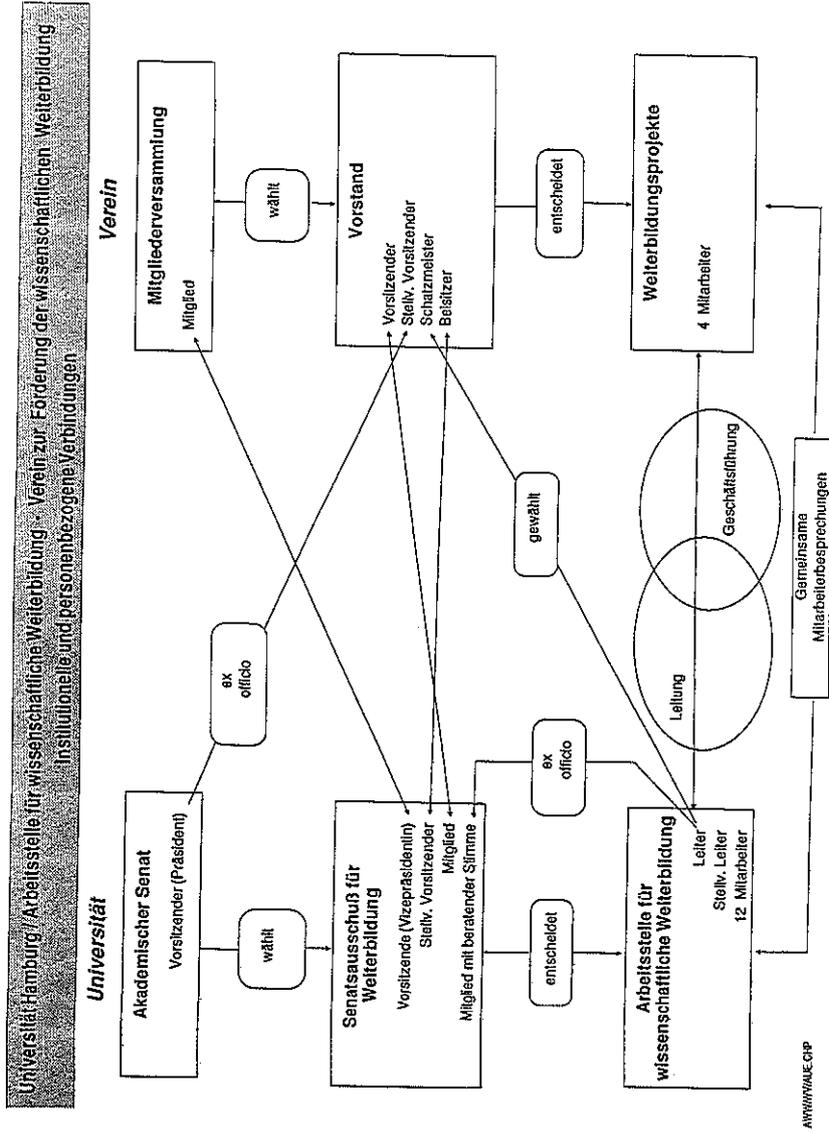
Die Organisationsbestimmungen wurden in den Jahren 1984/85 entwickelt und sind seit Genehmigung des Beschlusses zur Errichtung der Arbeitsstelle als zentrale Betriebseinheit durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg vom Februar 1986 in Kraft.

3.2 Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

Aufgaben des Vereins sind laut Satzung:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Hamburg durch
 - a) die Gewährung finanzieller Unterstützung für Vorhaben der Universität nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes,
 - b) die modellhafte Entwicklung, probeweise Durchführung und Auswertung von weiterbildenden Veranstaltungen,
 - c) die Erprobung anderer geeigneter Formen des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis;

Übersicht 1: Organogramm



2. die Förderung der Berufschancen von arbeitssuchenden Hochschulabsolventen durch die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung für den entsprechenden Personenkreis.

4. Arbeitsschwerpunkte

4.1 Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung

Der Status der Arbeitsstelle als Dienstleistungseinrichtung mit dem Auftrag, alle Organe der Universität bei der Entfaltung, Erprobung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung curricular und didaktisch sowie organisatorisch und administrativ zu unterstützen, bringt es mit sich, daß die Einrichtung und ihre Mitarbeiter in einem jeweils unterschiedlichen Maße und in verschiedener Weise in einzelne Weiterbildungsvorhaben involviert sind. Faktisch geht das Spektrum dabei von einer "Null-Beteiligung" bis zur verantwortlichen Trägerschaft. Die folgende Darstellung bezieht sich lediglich auf solche Arbeitsschwerpunkte, an denen die Einrichtung in einem nennenswerten Umfang mitwirkt. Gliederungsgesichtspunkte sind jene Kategorien einer Angebotsstruktur, die sich auf der Basis von Entwicklung und Erfahrung für die wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg in den letzten Jahren herausgebildet haben.

4.1.1 Allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung

Bei der allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung steht die thematische bzw. die fachsystematische Orientierung der Veranstaltung im Vordergrund. Demgegenüber spielen Fragen der Zielgruppe, die mit der Veranstaltung angesprochen werden, oder des Lebenszusammenhanges, in dem das Gelernte Verwendung finden soll, keine oder aber eine untergeordnete Rolle. Die allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung wird in drei Formen angeboten:

1. Öffentliche Ringvorlesungen (Allgemeines Vorlesungswesen),
2. Gasthörerstudium (Weiterbildungsverzeichnis),
3. auswärtige Seminarkurse.

Die Arbeitsstelle plant und koordiniert das Angebot des Allgemeinen Vorlesungswesens der Universität. Sie gibt in jedem Semester ein Verzeichnis der Veranstaltungen heraus. Im Allgemeinen Vorlesungswesen werden zumeist fachübergreifende Ringvorlesungen zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Themen für die Studierenden der Universität und für die Bevölkerung der

Hochschulregion angeboten. Referenten sind in erster Linie Hochschullehrer der Universität, in Ausnahmefällen auch auswärtige Gelehrte.

Zum Zwecke der Förderung des Gasthörerstudiums gibt die Arbeitsstelle in jedem Semester ein Weiterbildungsverzeichnis heraus. Das Heft umfaßt jeweils 100 – 130 kommentierte Ankündigungen von Lehrveranstaltungen des ausbildenden Studiums aus (fast) allen Fachbereichen der Universität.

Aus der Sicht der Lehrenden sind die darin vorgestellten Vorlesungen, Seminare und Übungen für ein Gasthörerstudium besonders geeignet. Seit dem Wintersemester 1988/89 enthält das Weiterbildungsverzeichnis einen gesonderten Abschnitt "Angebote für Frauen". Die "Angebote für Frauen" werden durch ein Begleitseminar für Gasthörerinnen ergänzt. Dessen Ziel ist es, Schwellenängste abzubauen, mit dem System Universität vertraut zu machen und eine Auseinandersetzung mit frauenbezogenen Themen einzuleiten.

In Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern führt die Arbeitsstelle jährlich zwischen 30 und 50 auswärtige Seminarkurse durch. Bei dieser Angebotsform "liefert" die Universität Hamburg die Lehre, während die kooperierende Weiterbildungseinrichtung für den organisatorischen Rahmen und die Teilnehmer der Lehrveranstaltung zuständig ist. Da es in Niedersachsen nach dem dortigen Erwachsenenbildungsgesetz eine Finanzierungsgrundlage für Kooperationsveranstaltungen der genannten Art gibt, finden die meisten auswärtigen Seminarkurse der Universität mit niedersächsischen Einrichtungen, vornehmlich Volkshochschulen statt. Lehrpersonen sind Hochschullehrer der Universität Hamburg, in Ausnahmefällen auch anderer Hamburger Hochschulen. Die Themen der Seminarkurse entstammen fast ausschließlich sozial- und geisteswissenschaftlichen Gebieten. Soweit möglich, werden die didaktischen Konzeptionen mit den Weiterbildungsträgern abgestimmt.

4.1.2 Berufsbezogene Weiterbildungsstudien

Durch berufsbezogene Weiterbildungsstudien ist der Transfer tätigkeitsbezogener und problemorientierter wissenschaftlicher Erkenntnisse beabsichtigt. Sie werden für den jeweiligen Verwendungszusammenhang einer Zielgruppe entwickelt. Studienorganisatorisch sollen berufsbezogene Weiterbildungsstudien nach Möglichkeit auf die speziellen Bedingungen der Adressatengruppe zugeschnitten sein. An welchen Vorhaben die Arbeitsstelle gegenwärtig beteiligt ist, geht aus der folgenden Übersicht hervor. Die Art der Aufgabenwahrnehmung durch die AWW ist jeweils in Klammern genannt:

- Kontaktstudium Kriminologie (Mitwirkung an der Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit, Teilnehmerverwaltung, Planung und Durchführung überfachlicher Lehrveranstaltungen);
- Weiterbildendes Studium Ingenieur–Mathematik (Mitwirkung an der Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit, Teilnehmerverwaltung, Planung und Durchführung überfachlicher Lehrveranstaltungen);
- Kontaktstudium Informations– und Kommunikationstechnologische Bildung für Lehrerinnen und Lehrer (Mitwirkung an der Curriculumentwicklung, Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit, Teilnehmerverwaltung);
- Weiterbildungskurs *Humanistische Psychologie* (verantwortliche Trägerschaft);
- Weiterbildungskurs *Psychologie der Frau* (verantwortliche Trägerschaft);
- Weiterbildungskurs *Redeangst von Frauen: Ursachen, Selbsterfahrung und Veränderung* (verantwortliche Trägerschaft);
- Weiterbildendes Studium *Leitende Assistenz in der Medizin* (verantwortliche Trägerschaft);
- Weiterbildungskurs *Psychologische Grundlagen der Personalführung und des Projektmanagements* (verantwortliche Trägerschaft);
- Begleitseminar zum Funkkolleg *Moderne Kunst* (verantwortliche Trägerschaft).

4.1.3 Weiterbildung und Berufsqualifizierung im Fernstudium

Seit Anfang 1988 führt die Arbeitsstelle einen Modellversuch zur Errichtung und Erprobung eines Fernstudienzentrums der Universität Hamburg durch. Mit diesem Vorhaben werden zwei Ziele angestrebt:

- Es sollen Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt und erprobt werden, bei denen die Bearbeitung von Selbst–/Fernstudienmaterialien zum curricularen Konzept gehört.
- Für die Hamburger Studierenden der FernUniversität Hagen soll ein Betreuungs– und Beratungssystem aufgebaut werden.

Aus dem ersten Aufgabenbereich sind die bereits erwähnten Weiterbildungsangebote *Humanistische Psychologie* und *Begleitseminar zum Funkkolleg Moderne Kunst* hervorgegangen. Ein zweisemestriger Kursus zur Stadtökologie ist in der Entwicklung und soll ab Sommersemester in einem Pilotlauf angeboten werden. Für die Studierenden der FernUniversität bietet der Modellversuch inzwischen ein umfassendes Programm an Mentorenveranstaltungen zur Ergänzung der Fernstudienkurse an. Daneben werden weitere Dienstleistungen (Arbeitsbibliothek, 2 PC–Arbeitsplätze) bereitgehalten. Schließlich können Interessenten des Fernstudiums sich im Fernstudienzentrum beraten lassen.

Von der Möglichkeit, sich dem Modellversuch Fernstudienzentrum der Universität Hamburg zuzuordnen, haben derzeit ca. 1350 Studierende der FernUniversität Gebrauch gemacht.

4.2 Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

4.2.1 Weiterbildung für arbeitslose Hochschulabsolventen

Der Verein ist bisher hauptsächlich im Rahmen seines zweiten Aufgabengebietes, der Weiterbildung arbeitsloser Hochschulabsolventen, tätig geworden:

- In den Jahren 1987 und 1988 wurde zweimal ein Halbjahreskurs *Fortbildung in pädagogisch-psychologischer Beratung* als Vollzeitmaßnahme durchgeführt.
- Seit April 1988 läuft ein Achtzehnmonatskurs *Ausbildung zum Sozialtherapeuten - Schwerpunkt Sucht-*, ebenfalls in Vollzeitform.
- Seit April dieses Jahres findet ein 13 1/2monatiger Vollzeitkurs *Fortbildung zum Informationsvermittler/-berater für Datenbanken*, statt.

Zukünftig ist daran gedacht, auch weiterbildende Veranstaltungen für Berufstätige unter dem Dach des Vereins anzusiedeln, wenn dadurch eine organisatorisch, administrativ oder finanziell flexiblere Gestaltung möglich wird, als es im Rahmen der Universität machbar ist (s. a. Ziff. 6).

5. Finanzierungsgrundlagen

5.1 Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung

Bei den Grundzuweisungen, die die Arbeitsstelle zur Deckung ihrer Sachkosten aus dem Universitätshaushalt erhält, handelt es sich um einen Betrag von unter DM 20.000,00 jährlich. Der größte Teil der Haushaltsmittel wird zur Finanzierung des Allgemeinen Vorlesungswesens der Universität (Honorare und Reisekosten für auswärtige Referenten, Druck des Verzeichnisses und der Plakate) verwendet. Daneben dienen die Zuweisungen für Bücherbeschaffungen, für Kleingeräte und deren Reparatur, für Reisekosten der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und für Verbrauchsgut. In allen anderen Fällen müssen die Mittel für Sach- und Fachausgaben sowie für Beschäftigungsentgelte (z.B. stud. Hilfskräfte) gesondert eingeworben werden. Kosten für weiterbildende Veranstaltungen sind grundsätzlich durch eigene Einnahmen nach der Gebührenordnung zu decken. Alle Veranstaltungen aus dem Arbeitsbereich "Berufsbezogene Weiterbildungsstudien" (Kontaktstudium, Weiterbildendes Studium, Weiterbildungskurse)

sind nach der Gebührenordnung für das Hochschulwesen der Freien und Hansestadt Hamburg gebührenpflichtig. Diese Gebühreneinnahmen stehen der Arbeitsstelle in voller Höhe zur Deckung der Kosten für die wissenschaftliche Weiterbildung zur Verfügung. Die Gebühren richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung (gemessen in Unterrichtsstunden) und nach dem Personal- sowie dem Geräteinsatz. Für den Satz pro Unterrichtsstunde ist ein Gebührenrahmen vorgesehen, der von DM 2,- – bis DM 12,50 reicht. Grundsätzlich soll sich die Festsetzung des Stundensatzes nach dem wirtschaftlichen Wert der weiterbildenden Veranstaltung und dem Kostendeckungsprinzip richten. Im einzelnen werden deshalb regelmäßig folgende Kriterien zur Ermittlung eines konkreten Gebührensatzes angelegt:

1. Welche gesellschaftliche und/oder wissenschaftliche Relevanz kommt der Veranstaltung zu?
2. Welche vergleichbaren Veranstaltungen werden von anderen Trägern angeboten und zu welchen Preisen?
3. Wie ist die finanzielle Situation der Zielgruppe einzuschätzen, wie ihre Bereitschaft, für die Weiterbildung zu bezahlen?
4. Steht zu erwarten, daß Dritte (Arbeitgeber, Arbeitsamt usw.) die Teilnehmergebühren ganz oder teilweise übernehmen?

Eine Veranstaltung kann immer nur dann durchgeführt werden, wenn die zur Deckung notwendigen Mittel über die Teilnehmergebühren eingenommen sind. Die Einnahmen aller Veranstaltungen werden "gepoolt". Dadurch können Überschüsse aus einer Veranstaltung nach dem Prinzip der "internen Subventionierung" auch für Unterdeckungen bei anderen Veranstaltungen verwendet werden. Bei den Kosten, die aus den Gebühreneinnahmen zu begleichen sind, handelt es sich in der Regel um Aufwendungen für Lehraufträge, Werkverträge, stud. Hilfskräfte, Materialien und Geräte. 15 % bis 25% der Einnahmen verbleiben bei der Arbeitsstelle und werden für zentrale Serviceleistungen ausgegeben.

5.2 Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung

Nach der Satzung soll der Verein die zur Finanzierung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aufbringen

1. aus Spenden,
2. aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck,
3. aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck,

4. aus den Erträgen des Vereinsvermögens,
5. aus den Beiträgen der Mitglieder/innen,
6. durch die Aufnahme von Darlehen bei Dritten.

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen spielen eine untergeordnete Rolle. Der Verein hat gegenwärtig ca. vierzig Mitglieder/innen, die einen jährlichen Beitrag von DM 50,- – zu entrichten haben.

Bedeutsamer sind die Zuwendungen von dritter Seite. Seit der Gründung des Vereins wurden vier ABM-Projekte mit bis zu drei Mitarbeiter/innen durchgeführt, deren Ziel es war, die Curriculumentwicklung für einzelne Weiterbildungsvorhaben durchzuführen. Für diese Projekte erhielt der Verein Zuwendungen der Bundesanstalt für Arbeit (Personalkostenerstattungen zwischen 70 % und 90%) und Zuwendungen der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg (Restpersonalkostenerstattung und Sachmittelzuwendungen).

Für die Weiterbildungsveranstaltungen erhebt der Verein Teilnehmerentgelte, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. Alle bisherigen Veranstaltungen sind nach dem Arbeitsförderungsgesetz anerkannt. Anspruchsberechtigten Teilnehmern werden deshalb ihre Kosten vom zuständigen Arbeitsamt erstattet.

6. Entwicklungsperspektiven, Planungen

Die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung wurde Ende 1975 im Rahmen eines Modellversuchs der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gegründet. In den ersten Jahren ihres Bestehens nahm sie (fast) ausschließlich Aufgaben auf dem Gebiet der auswärtigen Seminarkurse wahr. Die Ausstattung mit Planstellen ist seit der Gründung unverändert geblieben, obwohl, verstärkt seit 1983, eine bedeutsame Aufgabenausweitung stattgefunden hat.

Bereits seit geraumer Zeit hat die Einrichtung ein Entwicklungsstadium erreicht, bei dem eine Vermehrung der Planstellen erforderlich wäre, soll sie ihre Aufgaben auch zukünftig aktiv gestaltend und nicht nur verwaltend wahrnehmen. Angesichts der Sparmaßnahmen, denen der Universitätshaushalt unterliegt, sieht sich das Präsidium der Universität nicht in der Lage, die erforderliche Anpassung der Arbeitskapazitäten an den Arbeitsumfang vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind zwischen dem Präsidium der Universität und dem Vorstand des Vereins Gespräche mit dem Ziel aufgenommen worden, die bisheri-

ae – Fachtagung Gebühren/Entgelte

ge Funktion des Vereins als einem Träger der wissenschaftlichen Weiterbildung zu verstärken. Es ist geplant, die Rücklagen des Vereins zunächst zwei Jahre lang für eine begrenzte Personalausweitung in der Arbeitsstelle zu nutzen und, im Gegenzug, den Leiter der Arbeitsstelle für Zwecke der hauptamtlichen Vereinsgeschäftsführung mit der Hälfte seiner Arbeitszeit freizustellen. Diesem Plan liegt die Absicht zugrunde, innerhalb der zwei Jahre die wissenschaftliche Weiterbildung in der Trägerschaft des Vereins so weit zu fördern, daß eine Refinanzierung des Modells möglich wird.

Der Verein verspricht sich, dadurch eine längst überfällige Anpassung in der Art der Geschäftsführung (von ehrenamtlich zu hauptamtlich) an den tatsächlichen Arbeitsumfang vornehmen zu können.

Diese Überlegungen sind die Konsequenzen aus den Erfahrungen, daß der gegebene staatlich – administrative Rahmen häufig zu enge Grenzen für eine innovative Entfaltung der Weiterbildungsaufgabe an der Universität setzt. So bereitet es z.B. immer wieder Schwierigkeiten, Hochschullehrer einiger Fachbereiche und auch Vertreter der beruflichen Praxis für Lehraufgaben in weiterbildenden Veranstaltungen zu gewinnen, wenn ihnen als Honorar lediglich der übliche Lehrauftragsatz der Universität (z.Z. ca. DM 55,- – pro Unterrichtsstunde) geboten werden kann. Auch ist das geltende Nebentätigkeitsrecht, wonach Hochschullehrern an ihrer eigenen Universität kein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden darf, angesichts der nach wie vor vorhandenen Überlast im ausbildenden Studium nicht dazu angetan, die wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern. Schließlich eröffnet die bestehende Gebührenordnung zu wenig Möglichkeiten, um die Teilnahmegebühren im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichem Auftrag und "marktüblichen" Preisen angemessen festlegen zu können.

Teilnehmerliste

1	Beutel Petra	Kurt-Schumacher-Str. 6 4800 Bielefeld	FH Bielefeld
2	Dr. Beyer Heinz-Jürgen	Im Stadtwald 6600 Saarbrücken 11	Universität des Saarlandes Präsidialbüro
3	Bruchhagen Verena	Emil-Figge-Straße 50 4600 Dortmund 50	Universität Dortmund Wiss. Weiterb. v. Fam.frauen
4	Christmann Bernhard	Postfach 10 21 48 4630 Bochum	Ruhr-Universität Bochum Weiterbildungszentrum
5	Delker Reinhard	Werderstraße 73 2800 Bremen	Koordinierungsstelle für Weiterbildung
6	Prof. Dr. Dikau Joachim	Arnimallee 9 1000 Berlin 33	FU Berlin Arbeits- u. Berufspädagogik
7	Disselhoff Wolfgang	Templergraben 55 5100 Aachen	RWTH Aachen Referat Lehre im Dez. 2.2
8	Dr. Eierdanz Jürgen	Blitzweg 16 3550 Marburg	Universität Marburg
9	Dr. Fahse Herrmann	Postfach 30 49 6750 Kaiserslautern	Universität Kaiserslautern Kanzler
10	Fangmann Helmut	Postfach 86 40 4800 Bielefeld 1	Universität Bielefeld Rektorat
11	Freese Harald	Edmund-Siemers-Allee 3 2000 Hamburg 13	Universität Hamburg Wiss. Weiterbildung
12	Gatzweiler Sabine	Postfach 86 40 4800 Bielefeld	Universität Bielefeld Wissenschaftl. Weiterbildung

aue – Fachtagung Gebühren/Entgelte

13	Dr. Gerhard Rolf	Postfach 86 40 4800 Bielefeld	Universität Bielefeld Wiss. Weiterbildung
14	Dr. Goetz Hans – Peter	Albert – Magnus – Platz 5000 Köln 41	Universität Köln
15	Gombos Georg	Universitätsstraße 65 – 67 A – 9010 Klagenfurt/Celovec	Universität f. Bildungsw. schä Institut f. Weiterbildung
16	Dr. Graeßner Gernot	Postfach 86 40 4800 Bielefeld 1	Universität Bielefeld Wiss. Weiterbildung
17	Gronau Manfred	Kurt – Schumacher – Str. 6 4800 Bielefeld	FH Bielefeld
18	Gueth Karl – Heinz	Kalverbenden 6 5100 Aachen	Fachhochschule Aachen
19	Hahn Jürgen	Kurt – Schumacher – Str. 6 4800 Bielefeld	FH Bielefeld
20	Dr. Hammerstein Jürgen	Völklinger Str. 49 4000 Düsseldorf 1	MWF
21	Dr. Hatzius Albrecht	Berliner Tor 3 2000 Hamburg 1	FH Hamburg Institut für Kontaktstudien
22	Dr. Henschel V.	Werner – Heisenberg – Weg 39 8014 Neubiberg	Universität der Bundeswehr München
23	Hess Walter	Postfach 70 05 62 7000 Stuttgart 70	Universität Hohenheim Verwaltung 900 – Referat 4
24	Prof. Dr. Horney H. – L.	Herner Straße 45 4630 Bochum 1	Fachhochschule Bergbau

25	Prof. ter Horst	Claudiusstraße 1 5000 Köln 1	FH Köln FB Wirtschaft
26	Hölle – Kölling Jochen	Postfach 9 40 5800 Hagen 1	FernUniversität – GHS Dezernat 2.2
27	Jahn G.	Ludgerstraße 20 4100 Duisburg 1	Institut f. Sozial – und Kulturforschung e.V.
28	Jung Heinz – Peter	Ahrstraße 22 4650 Gelsenkirchen	Bildungswerk der DAG e.V.
29	Kalenka Gudrun Petra	Herner Straße 45 4630 Bochum 1	Fachhochschule Bergbau
30	Kazemzadeh Foad	Goseriede 9 3000 Hannover 1	Hochschul Informations System, HIS, GmbH
31	Dr. Ketschau Irmhild	Emil – Figge – Str. 50 4600 Dortmund 50	Universität Dortmund Wiss. Weiterb. v. Fam.frauen
32	Kniephoff Ursula	Ginsterweg 1 5170 Jülich	Fachhochschule Aachen Kursstätte f. Weiterbildung
33	Knütter Gabriela	Am Hofgarten 15 5300 Bonn	Universität Bonn Seminar f. Polit. Wissenschaft
34	Kommer Albert	Lange Laube 32 3000 Hannover	AUE
35	Kranski Bernd	Albert – Magnus – Platz 5000 Köln 41	Universität Köln Leiter d. Haushaltsabt.
36	Dr. Kunze Renate	Altensteinstraße 40 1000 Berlin 33	FU Berlin Zentr. Universitätsverwaltung

auE – Fachtagung Gebühren/Entgelte

37	König Walter	Völklinger Str. 49 4000 Düsseldorf 1	MWF
38	Löchel – Schäpsmeyer Ingrid	Starenweg 4 4800 Bielefeld 1	Universität Bielefeld Wiss. Weiterbildung
39	Lüttgen Günter	Carl – Diem – Weg 6 5000 Köln 41	Deutsche Sporthochschule Köln
40	Milde Klaus	I. – Kant – Str. 18 – 20 4630 Bochum	Evang. Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe
41	Mußmann Heinrich	Ginsterweg 1 5170 Jülich	FH Aachen Abt. Jülich
42	Nagel Otmar	Postfach 22 20 5300 Bonn	Universität Bonn
43	Prof. Dr. Neumann Joachim	Moltkestraße 4 7500 Karlsruhe	Fachhochschule Karlsruhe Prorektor
44	Dr. Neumann G.	Ludgerstraße 20 4100 Duisburg 1	Institut f. Sozial – u. Kulturforschung e.V.
45	Nisius H.	Eißendorfer Str. 38 2100 Hamburg 90	TU – HH – Harburg Technologievermittlung
46	Nitschke Karin	Lennerhofstr. 140 4630 Bochum 1	Fachhochschule Bochum Fachbereich Vermessungswesen
47	Passe Tietjen Helmut	Im Glühmoor 19 2800 Bremen 44	Universität Bremen
48	Quiske Max Udo	Reinarzstraße 49 4150 Krefeld	Fachhochschule Niederrhein

49	Raab Alfred	Am Herrengarten 3 5900 Siegen	Universität – GHS – Siegen Dezernat 2
50	Dr. Radde Martin	Postfach 86 40 4800 Bielefeld	Universität Bielefeld Wiss. Weiterbildung
51	Dr. Reinert Rolf	Heinemannstr. 2 5300 Bonn 2	BMBW
52	Reusch Peter – Michael	Kalverbenden 6 5100 Aachen	Fachhochschule Aachen Kanzler
53	Ruffer Eduard	Postfach 9 40 5800 Hagen 1	Fernuniversität – GH – Dez. 12, Haushalt/Beschaffung
54	Rüschenschmidt H.	Universitätsstr. 150 4630 Bochum	FH Bochum – Informationstransfer –
55	Schmeling Peter	Postfach 50 05 00 4600 Dortmund 50	Universität Dortmund FB Raumplanung
56	Schott Jürgen	Hollestraße 1 4300 Essen 1	Haus der Technik e.V.
57	Dr. Schäfer Erich	Postfach 86 40 4800 Bielefeld	Universität Bielefeld Wissenschaftl. Weiterbildung
58	Sommitsch Volker	Eichleitnerstraße 30 8900 Augsburg	Universität Augsburg Kontaktstudium
59	Steiger Barbara	Ahrstraße 39 5300 Bonn 2	Westdeutsche Rektorenkonferenz
60	Stephan Rainer	Gaußstraße 20 5650 Wuppertal 1	Berg. – Uni GHS Wuppertal

aue – Fachtagung Gebühren/Entgelte

61	Prof. Streubel Joachim	Lennerhofstr. 140 4630 Bochum	Fachhochschule Bochum FB Vermessungswesen
62	Thies Hannelore	von – Melle – Park 9 2000 Hamburg	Hochschule für Wirtschaft und Politik
63	Tilly Rudolf	Postfach 9 40 5800 Hagen 1	FernUniversität – GHS Dezernat 2.1
64	Vielhaber Eimar	Postfach 10 21 48 4630 Bochum	Ruhr – Universität Bochum Haushaltsdezernat
65	Voß Dieter	Kurt – Schumacher – Str. 6 4800 Bielefeld 1	FH Bielefeld
66	Wagner Ilse	Kurt – Schumacher – Str. 6 4800 Bielefeld	Fachhochschule Bielefeld FB Sozialwesen
67	Wagner Hans – Georg	Universitätsstraße 1 4000 Düsseldorf 1	Fachhochschule Düsseldorf
68	Dr. Wittpoth Jürgen	Postfach 10 21 48 4630 Bochum	Ruhr – Universität Bochum Weiterbildungszentrum
69	Dr. Wolterhoff Bernt	Bismarckstraße 119 4100 Duisburg 1	Akademie f. Wissenschaft und Technik
70	Zander Michael	Marienburger Platz 22 3200 Hildesheim	Hochschule Hildesheim Fernstudium u. Weiterbildung

**Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.
November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 15. März 1980 (GV.NW. S. 144)**

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.
- (2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.
- (3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.
- (4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.
- (5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.
- (6) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (8) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehört worden ist.

§ 89

Weiterbildung

- (1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.
- (2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen.
- (3) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.
- (4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 83 führt, gilt ferner § 65 oder § 66 entsprechend.
- (5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.
- (6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.
- (7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.

**Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-
Westfalen
(Fachhochschulgesetz – FHG)**

vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom
15. März 1988 (GV.NW. S. 144)

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind.
- (2) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.
- (3) Die Fachhochschulen dienen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dem weiterbildenden Studium; sie beteiligen sich auch an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.
- (4) Die Fachhochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.
- (5) Die Fachhochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.
- (6) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (7) Die Fachhochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (8) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Fachhochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Fachhochschule vorher gehört worden ist.

§ 59
Weiterbildung

(1) Die Fachhochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen.

(3) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 54 führt, gilt ferner § 44 oder § 45 entsprechend.

(5) Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fachhochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Fachhochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.

Hochschulgebührengesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982
(GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom
20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben:

1. Gasthörerengebühren,
2. Verwaltungsgebühren.

Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen erhoben:

1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
2. besondere Gasthörerengebühren und
3. Verwaltungsgebühren.

Die Zulassung als Gasthörer und die Verwaltungstätigkeiten nach § 3 sind von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig zu machen.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen und allgemeine Studiengebühren werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und Gebühren für Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes.

§ 2

Allgemeine Gasthörergebühr

Die allgemeine Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 75,- DM.

§ 2a

Besondere Gasthörergebühr

(1) Die besondere Gasthörergebühr wird für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (weiterbildendes Studium oder sonstige Veranstaltung der Weiterbildung) erhoben. Sie ist so zu bemessen, daß grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.

(2) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Personalausgaben ist pro Stunde Lehrveranstaltung ein Betrag von 160,- DM zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

(3) Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens je Halbjahr 75,- DM.

(4) Die Hochschule kann bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren gewähren.

(5) Die Hochschule kann die besondere Gasthörergebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 75,- DM erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachminister festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht; Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Betrag nach Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen bei den Personalkosten neu festzusetzen.

§ 3

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienbuches 30,- DM,
2. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 10,- DM,
3. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen oder für die nachträgliche Änderung des Belegens sowie für verspätetes Gebühreznahmen jeweils 20,- DM.

§ 3a

Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial

(1) Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studenten, Zweithörer und Gasthörer 75,- DM je Halbjahr.

(2) Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 9 Kurseinheiten.

(3) Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 8,50 DM. Für studienvorbereitende Kurse vor der Einschreibung oder Zulassung ist nur die Gebühr für die Kurseinheiten zu entrichten; eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Fernuniversität wird ermächtigt, bis zur Höhe einer im Haushaltsplan für die Fernuniversität ausgewiesenen Gebührenerlaßsumme bedürftigen Studenten, Zweithörern oder Gasthörern auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 zu gewähren.

(5) Die Fernuniversität kann den Versand von Fernstudienmaterial von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 abhängig machen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Herstellung und dem Versand der Materialien neu festzusetzen. Durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister soll vorgesehen werden, die Gebühr nach Absatz 1 zu ermäßigen, sofern für einen vorangegangenen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nachgewiesen wird. Dabei ist die Art des Nachweises näher zu bestimmen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entscht

1. die Gasthörergebühr (§ 2 und § 2a) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
2. die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
4. die Gebühr für eine Änderung der Belegung (§ 3 Nr. 3) mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
5. die Grundgebühr (§ 3a Abs. 1) mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Zulassung bei der Fernuniversität,
6. die Gebühr für eine Kurseinheit (§ 3a Abs. 3) mit dem Belegen.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6¹⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

1) Die Änderungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 sind am 22. November 1987 in Kraft getreten.

